

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2021/30655]

30 JUILLET 2018. — Loi relative à la protection des personnes physiques à l'égard des traitements de données à caractère personnel. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 30 juillet 2018 relative à la protection des personnes physiques à l'égard des traitements de données à caractère personnel (*Moniteur belge* du 5 septembre 2018), telle qu'elle a été modifiée par la loi du 2 mai 2019 modifiant diverses dispositions relatives au traitement des données des passagers (*Moniteur belge* du 24 mai 2019, *err.* du 14 juin 2019).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2021/30655]

30 JULI 2018. — Wet betreffende de bescherming van natuurlijke personen met betrekking tot de verwerking van persoonsgegevens. — Officiële coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 30 juli 2018 betreffende de bescherming van natuurlijke personen met betrekking tot de verwerking van persoonsgegevens (*Belgisch Staatsblad* van 5 september 2018), zoals ze werd gewijzigd bij de wet van 2 mei 2019 tot wijziging van diverse bepalingen betreffende de verwerking van passagiersgegevens (*Belgisch Staatsblad* van 24 mei 2019, *err.* van 14 juni 2019).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2021/30655]

30. JULI 2018 — Gesetz über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, so wie es durch das Gesetz vom 2. Mai 2019 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Verarbeitung von Passagierdaten abgeändert worden ist.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ, FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES UND MINISTERIUM DER LANDESVERTEIDIGUNG

30. JULI 2018 — Gesetz über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten**EINLEITENDER TITEL — Einleitende Bestimmungen**

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf die ganz oder teilweise automatische Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auf die nichtautomatische Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, nachstehend "Verordnung" genannt, findet ebenfalls Anwendung auf die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Verordnung erwähnte Verarbeitung personenbezogener Daten.

Art. 3 - Der freie Verkehr personenbezogener Daten darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Insbesondere darf der Austausch personenbezogener Daten zwischen den in den Titeln 1 bis 3 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Verantwortlichen, zuständigen Behörden, Diensten, Organen und Empfängern, die im Rahmen der in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a) bis h) der Verordnung erwähnten Zwecke handeln, aus solchen Gründen weder eingeschränkt noch verboten werden.

Einschränkungen oder Verbote können jedoch auferlegt werden, wenn ein hohes Risiko besteht, dass der Datenaustausch zu einer Umgehung des vorliegenden Gesetzes führen könnte.

Art. 4 - § 1 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters auf dem belgischen Staatsgebiet erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung auf dem belgischen Staatsgebiet stattfindet.

§ 2 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich auf belgischem Staatsgebiet befinden, durch einen nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht:

1. betroffenen Personen auf belgischem Staatsgebiet Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist,

2. das Verhalten betroffener Personen zu beobachten, soweit ihr Verhalten auf belgischem Staatsgebiet erfolgt.

§ 3 - Wenn sich der Verantwortliche in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen hat und er auf einen Auftragsverarbeiter mit Niederlassung auf belgischem Staatsgebiet zurückgreift, findet in Abweichung von § 1 das Recht des betreffenden Mitgliedstaates auf den Auftragsverarbeiter Anwendung, sofern die Verarbeitung auf dem Staatsgebiet dieses Mitgliedstaates erfolgt.

§ 4 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht auf belgischem Staatsgebiet niedergelassenen Verantwortlichen an einem Ort, der aufgrund des Völkerrechts dem belgischen Recht unterliegt.

Art. 5 - Die Begriffsbestimmungen der Verordnung werden angewandt.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter "öffentlicher Behörde":

1. den Föderalstaat, die föderierten Teilgebiete und die lokalen Behörden,
2. juristische Personen des öffentlichen Rechts, die vom Föderalstaat, den föderierten Teilgebieten oder den lokalen Behörden abhängen,
3. Personen, die ungeachtet ihrer Form und Art:
 - zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen und
 - Rechtspersönlichkeit besitzen und
 - deren Tätigkeit überwiegend von den in Nummer 1 oder 2 erwähnten öffentlichen Behörden oder Einrichtungen finanziert wird, deren Leitung der Aufsicht dieser Behörden oder Einrichtungen unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von diesen Behörden oder Einrichtungen ernannt worden sind,
4. Vereinigungen, die aus einer oder mehreren in Nummer 1, 2 oder 3 erwähnten öffentlichen Behörden bestehen.

TITEL 1 — Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Art. 6 - Unbeschadet der Sonderbestimmungen wird in vorliegendem Titel die Verordnung ausgeführt.

KAPITEL 2 — Grundsätze für die Verarbeitung

Art. 7 - In Ausführung von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung ist bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kindern rechtmäßig, wenn Kinder ab dreizehn Jahren ihre Einwilligung gegeben haben.

Betrifft diese Verarbeitung personenbezogene Daten eines Kindes unter dreizehn Jahren, so ist diese Verarbeitung nur rechtmäßig, sofern der gesetzliche Vertreter dieses Kindes seine Einwilligung gegeben hat.

Art. 8 - § 1 - In Ausführung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung werden die nachstehend aufgeführten Verarbeitungen aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses als erforderlich angesehen:

1. die Verarbeitung seitens Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit oder Stiftungen, deren satzungsmäßiger Hauptzweck die Verteidigung und Förderung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten ist, zur Verwirklichung dieses Zwecks, vorausgesetzt, diese Verarbeitung ist vom König nach Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde durch einen im Ministerrat beratenen Erlass erlaubt worden. Der König kann die Modalitäten für diese Verarbeitung festlegen,
2. die seitens der gemeinnützigen Stiftung "Stiftung für verschwundene und sexuell ausgebeutete Kinder" verwaltete Verarbeitung für den Empfang, die Übermittlung an die Gerichtsbehörde und die Weiterverfolgung von Daten in Bezug auf Personen, die verdächtigt werden, in einer bestimmten Akte über Verschwinden oder sexuelle Ausbeutung ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen zu haben,
3. die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Sexualleben durch eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit oder eine Stiftung, deren satzungsmäßiger Hauptzweck die Beurteilung, Begleitung und Behandlung von Personen ist, deren Sexualverhalten als Straftat qualifiziert werden kann, und die im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Zwecks von der zuständigen Behörde zugelassen und bezuschusst wird. Diese Verarbeitungen, die der Beurteilung, Begleitung und Behandlung der im vorliegenden Paragraphen erwähnten Personen dienen müssen und ausschließlich personenbezogene Daten betreffen, die, sofern sie sich auf das Sexualleben beziehen, nur auf die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Personen Bezug nehmen, unterliegen einer individuellen Sondergenehmigung, die vom König nach Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde in einem im Ministerrat beratenen königlichen Erlass gewährt wird.

In dem in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Erlass wird Folgendes verdeutlicht: die Gültigkeitsdauer der Genehmigung, die Modalitäten für die Datenverarbeitung, die spezifischen Vorschriften für die Kontrolle der Vereinigung oder Stiftung durch die zuständige Behörde und die Art und Weise, wie diese Behörde der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der gewährten Genehmigung Bericht erstattet.

Vorbehaltlich besonderer Gesetzesbestimmungen ist die Verarbeitung genetischer und biometrischer Daten durch diese Vereinigungen oder Stiftungen zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person untersagt.

§ 2 - Der Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter erstellen eine Liste der Kategorien von Personen, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, wobei ihre Funktion in Bezug auf die Verarbeitung der betreffenden Daten beschrieben werden muss. Diese Liste wird zur Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde gehalten.

Der Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter sorgen dafür, dass die benannten Personen durch eine gesetzliche oder statutarische Vorschrift oder eine gleichwertige Vertragsbestimmung verpflichtet sind, den vertraulichen Charakter der betreffenden Daten zu wahren.

§ 3 - Die in § 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnte Stiftung kann keine Datei über Personen führen, die verdächtigt werden, ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen zu haben, oder die verurteilt worden sind. Sie benennt ebenfalls einen Datenschutzbeauftragten.

Art. 9 - In Ausführung von Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung ergreift der Verantwortliche bei der Verarbeitung von genetischen oder biometrischen Daten beziehungsweise Gesundheitsdaten folgende zusätzliche Maßnahmen:

1. Er oder gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter muss die Kategorien von Personen bestimmen, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, wobei ihre Funktion in Bezug auf die Verarbeitung der betreffenden Daten genau beschrieben werden muss.
2. Er oder gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter muss die Liste der somit bestimmten Kategorien von Personen zur Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde halten.
3. Er sorgt dafür, dass die bestimmten Personen durch eine gesetzliche oder statutarische Vorschrift oder eine gleichwertige Vertragsbestimmung verpflichtet sind, den vertraulichen Charakter der betreffenden Daten zu wahren.

Art. 10 - § 1 - In Ausführung von Artikel 10 der Verordnung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und strafrechtliche Verstöße oder damit verbundene Sicherungsmaßnahmen vorgenommen:

1. von natürlichen oder juristischen Personen öffentlichen oder privaten Rechts, insofern die Verarbeitung zur Verwaltung ihrer eigenen Streitsachen erforderlich ist, oder
2. von Rechtsanwälten oder anderen juristischen Beratern, insofern die Verarbeitung zur Verteidigung ihrer Klienten erforderlich ist, oder
3. von anderen Personen, wenn die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses für die Erfüllung von Aufgaben allgemeinen Interesses erforderlich ist, die ihnen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets, einer Ordonnanz oder dem Recht der Europäischen Union anvertraut worden sind, oder
4. für die Erfordernisse der wissenschaftlichen, historischen oder statistischen Forschung oder zu Archivierungszwecken, oder
5. wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche oder schriftliche Einwilligung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu einem oder mehreren bestimmten Zwecken gegeben hat, und wenn die Verarbeitung dieser Daten sich auf diese Zwecke beschränkt, oder
6. wenn sich die Verarbeitung auf personenbezogene Daten bezieht, die von der betroffenen Person auf eigene Initiative zu einem oder mehreren bestimmten Zwecken offensichtlich bekannt gemacht worden sind, und wenn die Verarbeitung dieser Daten sich auf diese Zwecke beschränkt.

§ 2 - Der Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter erstellen eine Liste der Kategorien von Personen, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, wobei ihre Funktion in Bezug auf die Verarbeitung der betreffenden Daten beschrieben werden muss. Diese Liste wird zur Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde gehalten.

Der Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter sorgen dafür, dass die benannten Personen durch eine gesetzliche oder statutarische Vorschrift oder eine gleichwertige Vertragsbestimmung verpflichtet sind, den vertraulichen Charakter der betreffenden Daten zu wahren.

KAPITEL 3 — *Einschränkung der Rechte der betroffenen Person*

Art. 11 - § 1 - In Anwendung von Artikel 23 der Verordnung finden die Artikel 12 bis 22 und 34 der Verordnung und der in Artikel 5 der Verordnung erwähnte Grundsatz der Transparenz bei der Verarbeitung keine Anwendung auf Verarbeitungen personenbezogener Daten, die direkt oder indirekt von den in Titel 3 erwähnten Behörden stammen und:

1. die in den Artikeln 14, 16 und 19 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste erwähnten Behörden und Personen betreffen, denen diese Daten direkt oder indirekt von den in Titel 3 erwähnten Behörden übermittelt worden sind,
2. die in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse erwähnten Behörden und Personen und in Artikel 44/11/3ter §§ 2 und 3 und Artikel 44/11/3quater des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnten Behörden und Personen betreffen, die in den Anwendungsbereich von Titel 1 fallen und denen diese Daten übermittelt worden sind.

§ 2 - Der in vorliegendem Titel erwähnte Verantwortliche, der im Besitz solcher Daten ist, übermittelt sie der betroffenen Person nicht, es sei denn:

1. das Gesetz verpflichtet ihn im Rahmen eines Streitverfahrens dazu, oder
2. die in Titel 3 erwähnte betreffende Behörde erlaubt es ihm.

Der Verantwortliche oder die zuständige Behörde teilt nicht mit, dass er beziehungsweise sie im Besitz von Daten ist, die von den in Titel 3 erwähnten Behörden stammen.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Einschränkungen betreffen ebenfalls die Protokollierung der Verarbeitungen einer in Titel 3 erwähnten Behörde in den Datenbanken der im vorliegenden Titel erwähnten Verantwortlichen, auf die die Behörde direkt zugreifen kann.

§ 4 - Der im vorliegenden Titel erwähnte Verantwortliche, der Daten verarbeitet, die direkt oder indirekt von den in Titel 3 erwähnten Behörden stammen, erfüllt mindestens folgende Bedingungen:

1. Er ergreift geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass der Zugriff auf Daten und die Verarbeitungsmöglichkeiten auf das beschränkt bleiben, was diese Personen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen oder was für die Erfordernisse des Dienstes benötigt wird.
2. Er ergreift geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor unbeabsichtigter oder unerlaubter Vernichtung, unbeabsichtigtem Verlust und Änderung oder jeder anderen nicht erlaubten Verarbeitung dieser Daten zu schützen.

Die Personalmitglieder des Verantwortlichen, die die in Absatz 1 erwähnten Daten verarbeiten, unterliegen zudem der Geheimhaltungspflicht.

§ 5 - Wenn die im Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde erwähnte Aufsichtsbehörde mit einem Antrag oder einer Beschwerde befasst wird, in der der Verantwortliche auf die Anwendung des vorliegenden Artikels Bezug nimmt, wendet sich die Aufsichtsbehörde zunächst an den Ständigen Ausschuss N, damit dieser die erforderlichen Prüfungen bei der in Titel 3 erwähnten Behörde vornimmt.

Nach Empfang der Antwort des Ständigen Ausschusses N unterrichtet die Datenschutzbehörde die betroffene Person nur über die Ergebnisse der Prüfung, die nicht von den in Titel 3 erwähnten Behörden stammende personenbezogene Daten betreffen, die die Aufsichtsbehörde dem Gesetz entsprechend mitteilen muss.

Betrifft der Antrag oder die Beschwerde nur personenbezogene Daten, die von einer in Titel 3 erwähnten Behörde stammen, antwortet die Datenschutzbehörde nach Empfang der Antwort des Ständigen Ausschusses N, dass die erforderlichen Prüfungen vorgenommen wurden.

Art. 12 - In Anwendung von Artikel 23 der Verordnung unterliegen Verantwortliche, die einer in Titel 3 Untertitel 2 und 4 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Behörde personenbezogene Daten übermitteln, nicht den Artikeln 14 Absatz 1 Buchstabe e) und 15 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung und Artikel 20 § 1 Nr. 6 des vorliegenden Gesetzes und dürfen sie die betroffene Person über diese Übermittlung nicht informieren.

Art. 13 - Wenn eine in Titel 3 Untertitel 1 und 6 erwähnte Behörde direkt auf eine Datenbank des öffentlichen Sektors oder des Privatsektors zugreifen oder sie direkt abfragen kann, werden ihre Verarbeitungen personenbezogener Daten in dieser Datenbank durch technische, organisatorische und individuelle Sicherheitsmaßnahmen geschützt, sodass nur folgende Akteure auf den Inhalt dieser Verarbeitungen zugreifen können, um ihre gesetzlichen Kontrollaufträge auszuführen:

1. der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen der Datenbank,
2. der Datenschutzbeauftragte der in Titel 3 Untertitel 1 und 6 erwähnten Behörde,
3. der Verantwortliche der Datenbank oder sein Beauftragter,
4. der Verantwortliche der in Titel 3 Untertitel 1 und 6 erwähnten Behörde,
5. jede andere Person, die in einem zwischen den Verantwortlichen geschlossenen Protokoll benannt ist, sofern der Zugriff im Rahmen der Ausführung der gesetzlichen Kontrollaufträge der Datenschutzbeauftragten und der Verantwortlichen erfolgt.

Die in Absatz 1 erwähnten Sicherheitsmaßnahmen dienen dem Schutz der gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Quellenschutz, den Schutz der Identität der Bediensteten oder die Vertraulichkeit der Untersuchungen der in Titel 3 Untertitel 1 und 6 erwähnten Behörden. Sie werden der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

Diese Verarbeitungen dürfen nur dann für andere als die mit der Aufsicht zusammenhängenden Zwecke zugänglich sein, wenn diese Zwecke unter den durch oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Zwecken in einem Vereinbarungsprotokoll zwischen den betreffenden Verantwortlichen festgehalten werden.

Im Vereinbarungsprotokoll wird die Person beziehungsweise werden die Personen benannt, deren Zugriff auf die Protokolldateien für die Erfüllung der in Absatz 3 genehmigten Zwecke erforderlich ist.

Die in Absatz 1 angegebenen Protokolldateien und Sicherheitsmaßnahmen werden dem Ständigen Ausschuss N zur Verfügung gestellt.

Die in Titel 3 erwähnte betreffende Behörde kann von Absatz 1 abweichen, wenn der Zugriff auf ihre Verarbeitungen in einer Datenbank und auf die Protokolldateien die in Absatz 2 erwähnten Interessen nicht beeinträchtigen kann.

Art. 14 - § 1 - In Anwendung von Artikel 23 der Verordnung finden die Artikel 12 bis 22 und 34 der Verordnung und der in Artikel 5 der Verordnung erwähnte Grundsatz der Transparenz der Verarbeitung keine Anwendung auf Verarbeitungen von Daten, die direkt oder indirekt von den Gerichtsbehörden, den Polizeidiensten, der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen, der Generalverwaltung Zoll und Akzisen und der PNR-Zentralstelle, die in Titel 2 erwähnt sind, stammen und:

1. öffentliche Behörden im Sinne von Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes betreffen, denen durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz Daten von den Polizeidiensten übermittelt wurden,
2. andere Organe und Einrichtungen betreffen, denen Daten durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz übermittelt wurden.

§ 2 - Der im vorliegenden Titel erwähnte Verantwortliche, der die in § 1 erwähnten Daten besitzt, übermittelt sie der betroffenen Person nicht, es sei denn:

1. das Gesetz verpflichtet ihn im Rahmen eines Streitverfahrens dazu, oder
2. die Gerichtsbehörden, die Polizeidienste, die Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen, die Generalverwaltung Zoll und Akzisen und die PNR-Zentralstelle, die in § 1 erwähnt sind, erlauben ihm, jeweils die sie betreffenden Daten zu übermitteln.

Der Verantwortliche oder die zuständige Behörde teilt nicht mit, dass er beziehungsweise sie Daten besitzt, die von diesen Behörden stammen.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Einschränkungen betreffen ebenfalls die Protokollierung der Verarbeitungen der Gerichtsbehörden, der Polizeidienste, der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, des Büros für die Verarbeitung finanzieller Informationen, der Generalverwaltung Zoll und Akzisen und der PNR-Zentralstelle in den Datenbanken der im vorliegenden Titel erwähnten Verantwortlichen, auf die diese Behörden direkt zugreifen können.

Diese Einschränkungen finden nur Anwendung auf Daten, die anfänglich für die in Artikel 27 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Zwecke verarbeitet worden sind.

§ 4 - Die in Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung erwähnten gesetzlichen Garantien, denen die öffentlichen Behörden, Organe oder Einrichtungen genügen müssen, werden durch oder aufgrund des Gesetzes festgelegt.

Öffentliche Behörden, Organe oder Einrichtungen, die Daten verarbeiten, die direkt oder indirekt von den Gerichtsbehörden, den Polizeidiensten, der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, dem Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen, der Generalverwaltung Zoll und Akzisen und der PNR-Zentralstelle stammen, erfüllen mindestens folgende Bedingungen:

1. Sie ergreifen geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass der Zugriff auf Daten und die Verarbeitungsmöglichkeiten auf das beschränkt bleiben, was diese Personen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen oder was für die Erfordernisse des Dienstes benötigt wird.
2. Sie ergreifen geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor unbeabsichtigter oder unerlaubter Vernichtung, unbeabsichtigtem Verlust und Änderung oder jeder anderen nicht erlaubten Verarbeitung dieser Daten zu schützen.

Die Mitglieder der öffentlichen Behörden, Organe und Einrichtungen, die die in § 1 erwähnten Daten verarbeiten, unterliegen zudem der Geheimhaltungspflicht.

§ 5 - Anträge, die die in den Artikeln 12 bis 22 der Verordnung erwähnte Ausübung der Rechte betreffen und an die in § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten öffentlichen Behörden, Organe oder Einrichtungen gerichtet sind, werden der im Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde erwähnten Datenschutzbehörde schnellstmöglich übermittelt.

Wenn die Datenschutzbehörde direkt von der betroffenen Person oder dem Verantwortlichen, der auf die Anwendung des vorliegenden Artikels Bezug nimmt, angerufen wird, nimmt sie die erforderlichen Prüfungen bei den betreffenden Behörden, Organen oder Einrichtungen vor.

Wenn die Datenschutzbehörde von der betroffenen Person angerufen wurde, informiert sie die betroffene Person gemäß den vorgesehenen gesetzlichen Modalitäten.

§ 6 - Wenn die Verarbeitung Daten betrifft, die anfänglich von den Polizeidiensten oder der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei verarbeitet worden sind, wendet sich die Datenschutzbehörde, die direkt von der betroffenen Person oder dem Verantwortlichen, der auf die Anwendung des vorliegenden Artikels Bezug nimmt, angerufen wird, an die in Artikel 71 erwähnte Aufsichtsbehörde, damit sie die erforderlichen Prüfungen bei den zuständigen Behörden, Organen oder Einrichtungen vornimmt.

Wenn die Datenschutzbehörde von der betroffenen Person nach Empfang der Antwort der in Artikel 71 erwähnten Behörde angerufen wurde, informiert die Datenschutzbehörde die betroffene Person gemäß den vorgesehenen gesetzlichen Modalitäten.

§ 7 - Wenn die Verarbeitung Daten betrifft, die anfänglich von den Gerichtsbehörden verarbeitet worden sind, wendet sich die Datenschutzbehörde, die direkt von der betroffenen Person oder dem Verantwortlichen, der auf die Anwendung des vorliegenden Artikels Bezug nimmt, angerufen wird, an die für die Gerichtsbehörden zuständige Aufsichtsbehörde, damit sie die erforderlichen Prüfungen bei den in § 1 Nr. 1 und 2 erwähnten zuständigen Behörden, Organen oder Einrichtungen vornimmt.

Wenn die Datenschutzbehörde von der betroffenen Person nach Empfang der Antwort der für die Gerichtsbehörden zuständigen Aufsichtsbehörde angerufen worden ist, informiert die Datenschutzbehörde die betroffene Person gemäß den vorgesehenen gesetzlichen Modalitäten.

Art. 15 - In Anwendung von Artikel 23 der Verordnung finden die Artikel 12 bis 22 und 34 der Verordnung und der in Artikel 5 der Verordnung erwähnte Grundsatz der Transparenz der Verarbeitung keine Anwendung auf Verarbeitungen personenbezogener Daten durch die PNR-Zentralstelle, so wie in Kapitel 7 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten erwähnt.

Der Verantwortliche übermittelt die in Absatz 1 erwähnten Daten der betroffenen Person nicht, es sei denn, das Gesetz verpflichtet ihn im Rahmen eines Streitverfahrens dazu.

Der Verantwortliche teilt der betroffenen Person nicht mit, dass er im Besitz von Daten ist, die sie betreffen.

Die in Absatz 1 erwähnten Einschränkungen betreffen ebenfalls die Protokollierung der Verarbeitungen, die die PNR-Zentralstelle in den Datenbanken der im vorliegenden Titel erwähnten Verantwortlichen vornimmt.

Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde mit einem Antrag oder einer Beschwerde befasst wird, in der der Verantwortliche auf die Anwendung des vorliegenden Artikels Bezug nimmt, antwortet die Aufsichtsbehörde lediglich, dass die erforderlichen Prüfungen vorgenommen wurden.

Art. 16 - Wenn es um personenbezogene Daten geht, die in einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Gerichtsakte aufgenommen wurden oder im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung und in Strafverfahren verarbeitet werden, werden die in den Artikeln 12 bis 22 und 34 der Verordnung erwähnten Rechte gemäß dem Gerichtsgesetzbuch, dem Strafprozessgesetzbuch, den besonderen Gesetzen über das Strafverfahren und ihren Ausführungserlassen ausgeübt.

Art. 17 - In Anwendung von Artikel 23 der Verordnung darf ein im vorliegenden Titel erwähnter Verantwortlicher, der einer gemeinschaftlichen Datenbank personenbezogene Daten übermittelt, die betroffene Person über diese Übermittlung nicht informieren.

Unter "gemeinschaftlicher Datenbank" versteht man die gemeinsame Ausführung von Aufträgen, die im Rahmen von Titel 1 und der Titel 2 oder 3 von mehreren Behörden ausgeführt, mit Hilfe automatisierter Verfahren strukturiert und auf personenbezogene Daten angewandt werden.

KAPITEL 4 — Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 1 — Allgemeine Bestimmung

Art. 18 - In Ausführung von Artikel 43 der Verordnung werden Zertifizierungsstellen im Einklang mit EN-ISO/IEC 17065 und mit den zusätzlichen von der Aufsichtsbehörde festgelegten Anforderungen von der nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates bestimmt worden ist.

Abschnitt 2 — Öffentlicher Sektor

Art. 19 - Vorliegender Abschnitt findet Anwendung auf die Polizeidienste im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, die als eine einzige öffentliche Behörde betrachtet werden.

Art. 20 - § 1 - Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in besonderen Gesetzen formalisiert die Föderalbehörde, die personenbezogene Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e) der Verordnung einer anderen öffentlichen Behörde oder privaten Organisation übermittelt, diese Übermittlung in Ausführung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung für jede Art der Verarbeitung anhand eines Protokolls zwischen dem ursprünglichen Verantwortlichen und dem Verantwortlichen, der die Daten empfängt.

In diesem Protokoll kann insbesondere Folgendes vorgesehen werden:

1. Angabe der Föderalbehörde, die die personenbezogenen Daten übermittelt und Identifizierung des Empfängers,
2. Identifizierung des Verantwortlichen bei der öffentlichen Behörde, die die Daten übermittelt, und beim Empfänger,
3. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten bei der öffentlichen Behörde, die die Daten übermittelt, und des Empfängers,
4. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten übermittelt werden,
5. Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten und ihr Format,
6. Kategorien von Empfängern,
7. Rechtsgrundlage für die Übermittlung,
8. angewandte Übermittlungsmodalitäten,
9. spezifische Maßnahmen, die einen Rahmen schaffen für die Übermittlung gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den Anforderungen im Bereich Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen,

10. anwendbare gesetzliche Einschränkungen in Bezug auf die Rechte der betroffenen Person,
11. Modalitäten für die Rechte der betroffenen Person beim Empfänger,
12. Häufigkeit der Übermittlung,
13. Laufzeit des Protokolls,
14. anwendbare Sanktionen bei Nichteinhaltung des Protokolls, unbeschadet des Titels 6.

§ 2 - Das Protokoll wird nach den jeweiligen Stellungnahmen des Datenschutzbeauftragten der Föderalbehörde, die über die personenbezogenen Daten verfügt, und des Empfängers geschlossen. Diese Stellungnahmen werden dem Protokoll beigefügt. Wenn die Verantwortlichen mindestens einer dieser Stellungnahmen nicht Folge leisten, wird beziehungsweise werden in den einleitenden Bestimmungen des Protokolls der Grund oder die Gründe angegeben, aus denen dieser Stellungnahme beziehungsweise diesen Stellungnahmen nicht Folge geleistet wurde.

§ 3 - Das Protokoll wird auf der Website der betreffenden Verantwortlichen veröffentlicht.

Art. 21 - In Ausführung von Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung benennt eine Privateinrichtung, die für Rechnung einer Föderalbehörde personenbezogene Daten verarbeitet oder der eine Föderalbehörde personenbezogene Daten übermittelt hat, einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Verarbeitung dieser Daten ein hohes Risiko zur Folge haben kann, wie in Artikel 35 der Verordnung erwähnt.

Art. 22 - Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten ein hohes Risiko zur Folge haben kann, wie in Artikel 35 der Verordnung erwähnt, holt die Föderalbehörde vor der Verarbeitung die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten ein.

Wenn die Föderalbehörde diese Verarbeitung entgegen der Stellungnahme und den Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten durchführt, versieht sie ihre Entscheidung mit Gründen.

In der Begründung werden die Gründe für die Nichtbefolgung der Stellungnahme oder der Empfehlungen angegeben.

Art. 23 - In Ausführung von Artikel 35 Absatz 10 der Verordnung wird vor der Verarbeitungstätigkeit eine spezifische Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt, selbst wenn bereits eine allgemeine Datenschutz-Folgenabschätzung im Zusammenhang mit der Annahme der Rechtsgrundlage erfolgte.

KAPITEL 5 — Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken

Art. 24 - § 1 - Unter Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken versteht man die Vorbereitung, Erfassung, Abfassung, Produktion, Verbreitung oder Archivierung, um die Öffentlichkeit mit Hilfe aller Medien zu informieren, wobei sich der Verantwortliche zur Einhaltung der Berufspflichten der Journalisten verpflichtet.

§ 2 - Die Artikel 7 bis 10, 11 Absatz 2, 13 bis 16, 18 bis 20 und 21 Absatz 1 der Verordnung finden keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken.

§ 3 - Die Artikel 30 Absatz 4, 31, 33 und 36 der Verordnung finden keine Anwendung auf Verarbeitungen zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, wenn ihre Anwendung eine beabsichtigte Veröffentlichung gefährden könnte oder eine Kontrollmaßnahme vor Veröffentlichung eines Artikels darstellen würde.

§ 4 - Die Artikel 44 bis 50 der Verordnung finden keine Anwendung auf die Übermittlung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken an Drittländer oder internationale Organisationen, sofern dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz personenbezogener Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

§ 5 - Artikel 58 der Verordnung findet keine Anwendung auf Verarbeitungen personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, wenn durch seine Anwendung Angaben über die Informationsquellen preisgegeben werden könnten oder seine Anwendung eine Kontrollmaßnahme vor Veröffentlichung eines Artikels darstellen würde.

TITEL 2 — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen

Art. 25 - Vorliegender Titel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

Art. 26 - Für die Anwendung des vorliegenden Titels bezeichnet der Ausdruck:

1. "personenbezogene Daten": alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, nachstehend "betroffene Person" genannt, beziehen; als "identifizierbar" wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einem Namen, zu einer Erkennungsnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann,

2. "Verarbeitung": jeden mit oder ohne Hilfe automatischer Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten,

3. "Einschränkung der Verarbeitung": die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken,

4. "Profiling": jede Art der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen,

5. "Pseudonymisierung": die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden,

6. "Dateisystem": jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird,

7. "zuständige Behörden":

a) die Polizeidienste im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes,

b) die Gerichtsbehörden, unter denen man die Gerichtshöfe und Gerichte allgemeinen Rechts und die Staatsanwaltschaft versteht,

c) den Enquetendienst des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste im Rahmen seiner gerichtlichen Aufträge, wie in Artikel 16 Absatz 3 des Grundlagengesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse erwähnt,

d) die Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei, die in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste erwähnt ist,

e) die Generalverwaltung Zoll und Akzisen im Rahmen ihres Auftrags in Bezug auf die Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, wie im Allgemeinen Gesetz vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen und im Gesetz vom 22. April 2003 zur Erteilung der Eigenschaft eines Gerichtspolizeioffiziers an bestimmte Bedienstete der Zoll- und Akzisenverwaltung bestimmt,

f) die PNR-Zentralstelle, die in Kapitel 7 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten erwähnt ist,

g) das Büro für die Verarbeitung finanzieller Informationen, das in Artikel 76 des Gesetzes vom 18. September 2017 zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Beschränkung der Nutzung von Bargeld erwähnt ist,

h) den Enquetendienst des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Nachrichtendienste im Rahmen seiner gerichtlichen Aufträge, wie in Artikel 40 Absatz 3 des Grundlagengesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse erwähnt,

8. "Verantwortlicher" auch "für die Verarbeitung Verantwortlicher": die zuständige Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz vorgegeben, so ist der Verantwortliche die Einrichtung, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes, dieses Dekrets oder dieser Ordonnanz als Verantwortlicher benannt wird.

9. "Auftragsverarbeiter": eine natürliche oder juristische Person, eine öffentliche Behörde, einen Dienst oder eine andere Stelle, der beziehungsweise die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen oder eines anderen Auftragsverarbeiters verarbeitet,

10. "Empfänger": eine natürliche oder juristische Person, eine öffentliche Behörde, einen Dienst oder eine andere Stelle, denen personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr beziehungsweise ihm um einen Dritten handelt oder nicht. Öffentliche Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach einem Gesetz, einem Dekret oder einer Ordonnanz möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch die genannten öffentlichen Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung,

11. "Sicherheitsverletzung": eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden,

12. "genetische Daten": personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden,

13. "biometrische Daten": mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

14. "Gesundheitsdaten": personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen,

15. "Aufsichtsbehörde": die unabhängige öffentliche Behörde, die durch Gesetz mit der Aufsicht über die Anwendung des vorliegenden Titels beauftragt ist,

16. "internationale Organisation": eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde,

17. "internationale Übereinkunft": zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittländern geltende bilaterale oder multilaterale internationale Übereinkünfte in den Bereichen der gerichtlichen und/oder polizeilichen Zusammenarbeit.

Art. 27 - Vorliegender Titel findet Anwendung auf die Verarbeitungen personenbezogener Daten seitens der zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

KAPITEL 2 — Grundsätze für die Verarbeitung

Art. 28 - Personenbezogene Daten:

1. werden auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet,
2. werden für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und werden nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet,
3. entsprechen dem Verarbeitungszweck, sind maßgeblich und in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht übermäßig,
4. sind sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,
5. werden nicht länger, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht,
6. werden in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Vernichtung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Art. 29 - § 1 - Eine Weiterverarbeitung durch denselben oder einen anderen Verantwortlichen für einen anderen der in Artikel 27 genannten Zwecke als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben werden, ist erlaubt, sofern:

1. der Verantwortliche nach Gesetz, Dekret oder Ordonnanz, nach dem Recht der Europäischen Union oder nach internationaler Übereinkunft befugt ist, solche personenbezogenen Daten für diesen anderen Zweck zu verarbeiten, und
2. die Verarbeitung für diesen anderen Zweck nach Gesetz, Dekret oder Ordonnanz, dem Recht der Europäischen Union oder nach internationaler Übereinkunft erforderlich und verhältnismäßig ist.

§ 2 - Personenbezogene Daten dürfen nicht von demselben oder einem anderen Verantwortlichen für einen anderen Zweck als denjenigen verarbeitet werden, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, wenn dieser Zweck nicht in den in Artikel 27 genannten Zwecken begriffen ist, es sei denn, eine derartige Weiterverarbeitung ist nach Gesetz, Dekret, Ordonnanz, nach dem Recht der Europäischen Union oder nach internationaler Übereinkunft erlaubt.

§ 3 - Wenn nach Gesetz, Dekret, Ordonnanz, Recht der Europäischen Union oder internationaler Übereinkunft für die Verarbeitung besondere Bedingungen gelten, weist die übermittelnde zuständige Behörde den Empfänger der personenbezogenen Daten darauf hin, dass diese Bedingungen gelten und einzuhalten sind.

§ 4 - Übermittelnde zuständige Behörden dürfen auf Empfänger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine zusätzlichen besonderen Bedingungen anwenden, die nicht auch für entsprechende nationale Datenübermittlungen gelten.

§ 5 - Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des vorliegenden Artikels verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können.

Art. 30 - Außer in den Fällen, in denen die maximale Aufbewahrungsfrist der Daten im Recht der Europäischen Union oder in der internationalen Übereinkunft bestimmt ist, die die Grundlage für die betreffende Aufbewahrung ist, wird die maximale Aufbewahrungsfrist im Gesetz, im Dekret oder in der Ordonnanz festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

In Abweichung von Absatz 1 kann im Gesetz, im Dekret oder in der Ordonnanz vorgesehen werden, dass nach Ablauf einer ersten Aufbewahrungsfrist eine Analyse auf der Grundlage verschiedener Kriterien in Bezug auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit durchgeführt wird, um zu bestimmen, ob die Daten weiterhin aufbewahrt werden müssen, und um gegebenenfalls eine neue Aufbewahrungsfrist festzulegen.

In diesem Fall wird im Gesetz, im Dekret oder in der Ordonnanz eine maximale Aufbewahrungsfrist vorgesehen.

Art. 31 - Der Verantwortliche unterscheidet gegebenenfalls und so weit wie möglich klar zwischen den personenbezogenen Daten verschiedener Kategorien betroffener Personen, darunter:

1. Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben oder in naher Zukunft begehen werden,
2. verurteilte Straftäter,
3. Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Fakten darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten, und
4. andere Parteien im Zusammenhang mit einer Straftat, wie Personen, die bei Ermittlungen in Verbindung mit der betreffenden Straftat oder beim anschließenden Strafverfahren als Zeugen in Betracht kommen, Personen, die Hinweise zur Straftat geben können, oder Personen, die mit den unter Nummer 1 und 2 genannten Personen in Kontakt oder in Verbindung stehen.

Art. 32 - § 1 - Bei personenbezogenen Daten wird so weit wie möglich zwischen faktenbasierten Daten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Daten unterschieden.

§ 2 - Die zuständigen Behörden ergreifen alle angemessenen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck überprüft jede zuständige Behörde, soweit durchführbar, die Qualität der personenbezogenen Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung.

Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten werden nach Möglichkeit die erforderlichen Informationen beigefügt, die es der empfangenden zuständigen Behörde gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualitätsgrad zu beurteilen.

§ 3 - Wird festgestellt, dass unrichtige personenbezogene Daten übermittelt worden sind oder die personenbezogenen Daten unrechtmäßig übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist gemäß Artikel 39 eine Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorzunehmen.

Art. 33 - § 1 - Die Verarbeitung ist nur dann rechtmäßig:

1. wenn und soweit diese Verarbeitung für die Ausführung eines Auftrags erforderlich ist, der von der zuständigen Behörde zu den in Artikel 27 genannten Zwecken wahrgenommen wird, und
2. auf der Grundlage einer gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtung erfolgt.

§ 2 - In der gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtung werden mindestens die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden müssen, und die Zwecke der Verarbeitung geregelt.

Art. 34 - § 1 - Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung ist nur dann erlaubt, wenn sie unbedingt erforderlich ist und vorbehaltlich geeigneter Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person erfolgt und nur in folgenden Fällen:

1. wenn die Verarbeitung nach Gesetz, Dekret, Ordonnanz, nach dem Recht der Europäischen Union oder nach internationaler Übereinkunft zulässig ist,
2. wenn die Verarbeitung für die Verteidigung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person notwendig ist,
3. wenn die Verarbeitung sich auf Daten bezieht, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat.

§ 2 - In den in § 1 erwähnten geeigneten Garantien wird zumindest vorgesehen, dass die zuständige Behörde oder der Verantwortliche eine Liste der Kategorien von Personen erstellt, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, wobei ihre Funktion in Bezug auf die Verarbeitung der betreffenden Daten beschrieben werden muss. Diese Liste wird zur Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde gehalten.

Die zuständige Behörde sorgt dafür, dass die benannten Personen durch eine gesetzliche oder statutarische Vorschrift oder eine gleichwertige Vertragsbestimmung verpflichtet sind, den vertraulichen Charakter der betreffenden Daten zu wahren.

Art. 35 - Eine ausschließlich auf einer automatischen Verarbeitung beruhende Entscheidung - einschließlich Profiling -, die eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person hat oder sie erheblich beeinträchtigt, ist zulässig, wenn sie nach Gesetz, Dekret, Ordonnanz, nach dem Recht der Europäischen Union oder nach internationaler Übereinkunft geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person bietet, zumindest aber das Recht auf persönliches Eingreifen seitens des Verantwortlichen.

Profiling, das zur Folge hat, dass natürliche Personen auf Grundlage von besonderen Datenkategorien nach Artikel 34 diskriminiert werden, ist verboten.

KAPITEL 3 — Rechte der betroffenen Person

Art. 36 - § 1 - Der Verantwortliche trifft alle angemessenen Maßnahmen, um alle Informationen gemäß Artikel 37 sowie alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 35, 38 bis 41 und 62 in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Die Übermittlung der Informationen erfolgt in einer beliebigen geeigneten Form, wozu auch die elektronische Übermittlung zählt. Grundsätzlich übermittelt der Verantwortliche die Informationen in derselben Form, in der er den Antrag erhalten hat.

§ 2 - Der Verantwortliche erleichtert die Ausübung der den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 35 und 38 bis 41 zustehenden Rechte.

§ 3 - Der Verantwortliche oder die Aufsichtsbehörde setzt in dem in Artikel 41 erwähnten Fall die betroffene Person unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis, wie mit ihrem Antrag verfahren wurde.

§ 4 - Jeder hat das Recht, kostenlos Informationen gemäß Artikel 37 zu erhalten und alle Maßnahmen gemäß den Artikeln 35, 38 bis 41 und 62 ergreifen zu lassen. Bei offenkundig unbegründeten oder - insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung - exzessiven Anträgen einer betroffenen Person darf der Verantwortliche:

1. eine angemessene Gebühr verlangen, bei der die Verwaltungskosten für die Unterrichtung oder die Mitteilung oder die Durchführung der beantragten Maßnahme berücksichtigt werden, oder
2. sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Der Verantwortliche hat den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

§ 5 - Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 38 oder 39 stellt, so kann er zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

Art. 37 - § 1 - Damit die betroffene Person ihr Recht auf Information ausüben kann, stellt der Verantwortliche der betroffenen Person folgende Informationen zur Verfügung:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen,
2. gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
3. Zwecke der Verarbeitung,
4. Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten,
5. Bestehen eines Rechts auf Auskunft und Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten und Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch den Verantwortlichen,
6. Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
7. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
8. gegebenenfalls die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,

9. erforderlichenfalls weitere Informationen, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten ohne Wissen der betroffenen Person erhoben werden.

§ 2 - Die Unterrichtung gemäß § 1 kann durch Gesetz aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden, wenn eine solche Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist und sofern den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen natürlichen Person Rechnung getragen wird:

1. zur Gewährleistung, dass strafrechtliche oder andere reglementierte Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren nicht behindert werden,
2. zur Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden,
3. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit,
4. zum Schutz der nationalen Sicherheit,
5. zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

§ 3 - Außer in den Fällen, in denen dies im Recht der Europäischen Union oder einer internationalen Übereinkunft vorgesehen ist, können im Gesetz, im Dekret oder in der Ordonnanz die Verarbeitungskategorien festgelegt werden, für die einer der in § 2 aufgeführten Nummern vollständig oder teilweise zur Anwendung kommt.

§ 4 - Die im vorliegenden Kapitel vorgesehenen Rechte in Bezug auf die Datenverarbeitung der gemeinrechtlichen Gerichtshöfe und Gerichte und der Staatsanwaltschaft werden ausschließlich innerhalb der Grenzen und gemäß den Regeln und Modalitäten ausgeübt, die im Gerichtsgesetzbuch, im Strafprozessgesetzbuch, in den besonderen Gesetzen über das Strafverfahren und in ihren Ausführungserlassen festgelegt sind.

Art. 38 - § 1 - Damit die betroffene Person ihr Recht ausüben kann, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu beantragen, stellt der Verantwortliche der betroffenen Person folgende Informationen zur Verfügung:

1. eine Bestätigung darüber, ob betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und eine Auskunft über diese personenbezogenen Daten,
2. Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
3. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
4. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind,
5. Dauer, für die die Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
6. Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen,
7. Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde sowie deren Kontaktdaten,
8. personenbezogene Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

§ 2 - Durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz kann das Recht der betroffenen Person auf Auskunft teilweise oder vollständig eingeschränkt werden, soweit und solange wie diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist und den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen natürlichen Person Rechnung getragen wird:

1. zur Gewährleistung, dass strafrechtliche oder andere reglementierte Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren nicht behindert werden,
2. zur Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden,
3. zum Schutz der öffentlichen Sicherheit,
4. zum Schutz der nationalen Sicherheit,
5. zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

§ 3 - In den in § 2 erwähnten Fällen unterrichtet der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich schriftlich über die mögliche Verweigerung oder Einschränkung der Auskunft und die Gründe hierfür. Dies gilt nicht, wenn die Erteilung dieser Informationen einem der in § 2 genannten Zwecke zuwiderliefe. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

§ 4 - Der Verantwortliche dokumentiert die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung. Diese Angaben sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Art. 39 - § 1 - Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung und eventuell die Vervollständigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen.

§ 2 - Der Verantwortliche löscht unverzüglich personenbezogene Daten, wenn die Verarbeitung gegen die nach den Artikeln 28, 29, 33 oder 34 erlassenen Vorschriften verstößt oder wenn die personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen, der der Verantwortliche unterliegt.

§ 3 - Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, darf der Verantwortliche deren Verarbeitung einschränken, wenn:

1. die betroffene Person die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestreitet und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht festgestellt werden kann, oder
2. die personenbezogenen Daten für Beweiszwecke weiter aufbewahrt werden müssen.

Unterliegt die Verarbeitung einer Beschränkung auf der Grundlage von Absatz 1 Nr. 1, unterrichtet der Verantwortliche die betroffene Person, bevor er die Beschränkung aufhebt.

§ 4 - Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person schriftlich über eine mögliche Verweigerung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung und über die Gründe für die Verweigerung. Diese Unterrichtung kann durch Gesetz, Dekret oder Ordonnanz eingeschränkt werden, soweit diese Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich und verhältnismäßig ist und den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen natürlichen Person Rechnung getragen wird:

1. Gewährleistung, dass strafrechtliche oder andere reglementierte Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren nicht behindert werden,
2. Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden,
3. Schutz der öffentlichen Sicherheit,
4. Schutz der nationalen Sicherheit,
5. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über die Möglichkeit, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

§ 5 - Der Verantwortliche teilt die Berichtigung von unrichtigen personenbezogenen Daten der Behörde, von der die unrichtigen personenbezogenen Daten stammen, mit.

§ 6 - In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach den Paragraphen 1 bis 3 setzt der Verantwortliche die Empfänger davon in Kenntnis, damit diese die ihrer Verantwortung unterliegenden personenbezogenen Daten berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

Art. 40 - Der Verantwortliche, der einen Antrag in Bezug auf die Ausübung eines in den Artikeln 36 bis 39 erwähnten Rechts empfängt, stellt dem Verfasser des Antrags unverzüglich und unter allen Umständen innerhalb eines Monats ab Empfang des Antrags eine datierte Empfangsbestätigung aus.

Art. 41 - In den in Artikel 37 § 2, 38 § 2, 39 § 4 und 62 § 1 erwähnten Fällen kann im Gesetz, im Dekret oder in der Ordonnanz vorgesehen werden, dass die Rechte der betroffenen Person über die zuständige Aufsichtsbehörde unter Einhaltung der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in einer demokratischen Gesellschaft ausgeübt werden.

Unbeschadet des Artikels 44 unterrichtet der Verantwortliche in dem in Absatz 1 erwähnten Fall die betroffene Person darüber, dass sie ihre Rechte über die zuständige Aufsichtsbehörde ausüben kann.

In dem in Absatz 1 erwähnten Fall reicht die betroffene Person ihren Antrag bei der zuständigen Aufsichtsbehörde ein.

Art. 42 - Der Antrag auf Ausübung der im vorliegenden Kapitel erwähnten Rechte in Bezug auf die Polizeidienste im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes oder die Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei ist an die in Artikel 71 erwähnte Aufsichtsbehörde zu richten.

In den Fällen, die in den Artikeln 37 § 2, 38 § 2, 39 § 4 und 62 § 1 erwähnt sind, unterrichtet die in Artikel 71 erwähnte Aufsichtsbehörde nur die betroffene Person darüber, dass alle erforderlichen Prüfungen vorgenommen wurden.

Unbeschadet des Absatzes 2 kann die in Artikel 71 erwähnte Aufsichtsbehörde der betroffenen Person bestimmte Hintergrundinformationen mitteilen.

Der König legt nach Stellungnahme der in Artikel 71 erwähnten Aufsichtsbehörde die Kategorien von Hintergrundinformationen fest, die der betroffenen Person von dieser Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden können.

Art. 43 - In Bezug auf die Verarbeitungen der in Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe e) erwähnten Zolldienste und des in Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe g) erwähnten Büros für die Verarbeitung finanzieller Informationen werden die im vorliegenden Kapitel erwähnten Rechte der betroffenen Personen über die zuständige Aufsichtsbehörde ausgeübt.

Die zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet nur die betroffene Person darüber, dass alle erforderlichen Prüfungen vorgenommen wurden.

In Abweichung von Absatz 2 kann die zuständige Aufsichtsbehörde der betroffenen Person bestimmte Hintergrundinformationen mitteilen.

Der König legt nach Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde die Kategorien von Hintergrundinformationen fest, die der betroffenen Person über die zuständige Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden können.

Art. 44 - Wenn es um personenbezogene Daten geht, die in einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Gerichtsakte aufgenommen wurden oder im Rahmen einer strafrechtlichen Ermittlung und in Strafverfahren verarbeitet werden, werden die in den Artikeln 37, 38 § 1, 39 und 41 Absatz 2 erwähnten Rechte gemäß dem Gerichtsgesetzbuch, dem Strafprozessgesetzbuch, den besonderen Gesetzen über das Strafverfahren und ihren Ausführungserlassen ausgeübt.

Art. 45 - § 1 - Die Artikel 36 bis 44 und 62 finden keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die direkt oder indirekt von den in Titel 3 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Behörden stammen und die im vorliegenden Titel erwähnten Verantwortlichen und zuständigen Behörden betreffen, denen diese Daten übermittelt wurden.

§ 2 - Der Verantwortliche oder die zuständige Behörde, die im vorliegenden Titel erwähnt ist und solche Daten besitzt, übermittelt sie der betroffenen Person nicht, es sei denn:

1. das Gesetz verpflichtet ihn beziehungsweise sie im Rahmen eines Streitverfahrens dazu, oder
2. die in Titel 3 erwähnte betreffende Behörde erlaubt es ihm beziehungsweise ihr.

§ 3 - Der Verantwortliche oder die zuständige Behörde teilt nicht mit, dass sie Daten besitzt, die von den in Titel 3 erwähnten Behörden stammen.

§ 4 - Der im vorliegenden Titel erwähnte Verantwortliche, der Daten verarbeitet, die direkt oder indirekt von den in Titel 3 erwähnten Behörden stammen, erfüllt mindestens folgende Bedingungen:

1. Er ergreift geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass der Zugriff auf Daten und die Verarbeitungsmöglichkeiten auf das beschränkt bleiben, was diese Personen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen oder was für die Erfordernisse der in Titel 3 erwähnten Behörde benötigt wird.

2. Er ergreift geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen, um personenbezogene Daten vor unbeabsichtigter oder unerlaubter Vernichtung, unbeabsichtigtem Verlust und Änderung oder jeder anderen nicht erlaubten Verarbeitung dieser Daten zu schützen.

Die Personalmitglieder des Verantwortlichen, die die in Absatz 1 erwähnten Daten verarbeiten, unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

§ 5 - Die in § 1 erwähnten Einschränkungen betreffen ebenfalls die Protokollierung der Verarbeitungen einer in Titel 3 erwähnten Behörde in den Datenbanken der im vorliegenden Titel erwähnten Verantwortlichen und zuständigen Behörden, auf die die in Titel 3 erwähnte Behörde direkt zugreifen kann.

§ 6 - Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde mit einem Antrag oder einer Beschwerde befasst wird, in der der Verantwortliche auf die Anwendung des vorliegenden Artikels Bezug nimmt, wendet sich diese Aufsichtsbehörde zunächst an den Ständigen Ausschuss N, damit dieser die erforderlichen Prüfungen bei der in Titel 3 erwähnten Behörde vornimmt.

Nach Empfang der Antwort des Ständigen Ausschusses N unterrichtet die zuständige Aufsichtsbehörde die betroffene Person nur über die Ergebnisse der Prüfung, die nicht von den in Titel 3 erwähnten Behörden stammende personenbezogene Daten betreffen, die die Aufsichtsbehörde dem Gesetz entsprechend mitteilen muss.

Betrifft der Antrag oder die Beschwerde nur personenbezogene Daten, die von einer in Titel 3 erwähnten Behörde stammen, antwortet die zuständige Aufsichtsbehörde nach Empfang der Antwort des Ständigen Ausschusses N, dass die erforderlichen Prüfungen vorgenommen wurden.

Art. 46 - Verantwortliche oder zuständige Behörden, die in vorliegendem Titel erwähnt sind und einer in Titel 3 Untertitel 2 und 4 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Behörde personenbezogene Daten übermitteln, unterliegen nicht den Artikeln 37 § 1 Nr. 8 und 38 § 1 Nr. 4 und dürfen die betroffene Person über diese Übermittlung nicht informieren.

Art. 47 - Wenn eine in Titel 3 Untertitel 1 und 6 des vorliegenden Gesetzes erwähnte Behörde direkt auf eine Datenbank des öffentlichen Sektors zugreifen oder sie direkt abfragen kann, wird die Verarbeitung personenbezogener Daten durch technische, organisatorische und persönliche Sicherheitsmaßnahmen geschützt, sodass nur folgende Akteure auf den Inhalt dieser Verarbeitungen im Rahmen der in Artikel 56 § 2 erwähnten Zwecke zugreifen können:

1. der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen der Datenbank oder die Person, die er zu diesem Zweck beauftragt hat,
2. der Datenschutzbeauftragte der in Titel 3 Untertitel 1 und 6 erwähnten Behörde,
3. der Verantwortliche der Datenbank oder die Person, die er zu diesem Zweck beauftragt hat,
4. der Verantwortliche der in Titel 3 Untertitel 1 und 6 erwähnten Behörde,
5. jede andere Person, die in einem zwischen den Verantwortlichen geschlossenen Protokoll benannt ist und deren Zugriff für die Erfüllung der gesetzlichen Kontrollaufträge notwendig ist.

Die in Absatz 1 erwähnten Sicherheitsmaßnahmen dienen der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Quellenschutz, den Schutz der Identität der Bediensteten oder die Vertraulichkeit der Untersuchungen der in Titel 3 Untertitel 1 und 6 erwähnten Behörden.

Die in Absatz 1 erwähnten Verarbeitungen dürfen nur dann für andere als die mit der Aufsicht zusammenhängenden Zwecke zugänglich sein, wenn diese Zwecke unter den durch oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Zwecken in einem Vereinbarungsprotokoll zwischen den betreffenden Verantwortlichen festgehalten werden.

In dem in Absatz 3 erwähnten Vereinbarungsprotokoll wird die beziehungsweise werden die Personen benannt, deren Zugriff auf die Protokolldateien für die Erfüllung der in Absatz 3 genehmigten Zwecke erforderlich ist.

Die Protokolldateien und damit verbundene technische, organisatorische und persönliche Sicherheitsmaßnahmen werden dem Ständigen Ausschuss N zur Verfügung gestellt.

Die in Titel 3 Untertitel 1 und 6 erwähnte betreffende Behörde kann von Absatz 1 abweichen, wenn der Zugriff auf ihre Verarbeitungen in einer Datenbank und deren Protokollierung die in Absatz 2 erwähnten Interessen nicht beeinträchtigen kann.

Art. 48 - Ein im vorliegenden Titel erwähnter Verantwortlicher, der einer gemeinschaftlichen Datenbank personenbezogene Daten übermittelt, darf die betroffene Person über diese Übermittlung nicht informieren.

Unter "gemeinschaftlicher Datenbank" versteht man die gemeinsame Ausführung von Aufträgen, die im Rahmen der Titel 2 und 3 von mehreren Behörden ausgeführt, mit Hilfe automatischer Verfahren strukturiert und auf personenbezogene Daten angewandt werden.

Art. 49 - Die Artikel 36 bis 44 und 62 finden keine Anwendung auf Verarbeitungen personenbezogener Daten durch die PNR-Zentralstelle.

Der Verantwortliche übermittelt die in Absatz 1 erwähnten Daten der betroffenen Person nicht, es sei denn, das Gesetz verpflichtet ihn im Rahmen eines Streitverfahrens dazu.

Der Verantwortliche teilt der betroffenen Person nicht mit, dass er im Besitz von Daten ist, die sie betreffen.

Die in Absatz 1 erwähnten Einschränkungen betreffen ebenfalls die Protokollierung der Verarbeitungen, die die PNR-Zentralstelle in den Datenbanken der im vorliegenden Titel erwähnten Verantwortlichen vornimmt.

Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde mit einem Antrag oder einer Beschwerde befasst wird, in der der Verantwortliche auf die Anwendung des vorliegenden Artikels Bezug nimmt, antwortet diese Aufsichtsbehörde lediglich, dass die erforderlichen Prüfungen vorgenommen wurden.

KAPITEL 4 — Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Abschnitt 1 — Organisatorische und technische Maßnahmen

Art. 50 - Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um. Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen diese Maßnahmen die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen.

Der Verantwortliche kann den Nachweis erbringen, dass die Verarbeitung in Übereinstimmung mit dem Gesetz erfolgt.

Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

Art. 51 - § 1 - Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen sind die in Artikel 50 erwähnten technischen und organisatorischen Maßnahmen dafür ausgelegt, Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

§ 2 - Durch die in Artikel 50 erwähnten geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen wird sichergestellt, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden.

Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

Abschnitt 2 — Gemeinsam Verantwortliche

Art. 52 - Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche.

In einer Vereinbarung werden in transparenter Form die jeweiligen Verpflichtungen der gemeinsam Verantwortlichen festgelegt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Mitteilung der in den Artikeln 37 und 38 erwähnten Informationen angeht, es sei denn, die jeweiligen Verpflichtungen werden durch Gesetz, Dekret, Ordonnanz, das Recht der Europäischen Union oder internationale Übereinkunft festgelegt.

In der Vereinbarung kann eine einzige Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben werden.

Abschnitt 3 — Auftragsverarbeiter

Art. 53 - § 1 - Wird die Verarbeitung einem Auftragsverarbeiter anvertraut, wählt der Verantwortliche einen Auftragsverarbeiter aus, der hinreichende Garantien in Bezug auf die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Verarbeitungen bietet.

§ 2 - Der Auftragsverarbeiter nimmt einen weiteren Auftragsverarbeiter nur mit vorheriger gesonderter oder allgemeiner schriftlicher Genehmigung des Verantwortlichen in Anspruch.

Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung unterrichtet der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch der Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Widerspruch einzulegen.

§ 3 - Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder einer anderen Rechtshandlung, die den Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen bindet und den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festlegt.

Der Vertrag oder die andere Rechtshandlung sieht insbesondere vor, dass der Auftragsverarbeiter:

1. nur auf Weisung des Verantwortlichen handelt,
2. gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen,
3. den Verantwortlichen mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten,
4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen - nach Wahl des Verantwortlichen - zurückgibt beziehungsweise löscht und bestehende Kopien vernichtet, sofern nicht nach Gesetz, Dekret, Ordonnanz, dem Recht der Europäischen Union oder nach internationaler Übereinkunft eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht,
5. dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt,
6. die in den Paragraphen 2 und 3 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält.

§ 4 - Der Vertrag oder die andere Rechtshandlung im Sinne von Paragraph 3 ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

§ 5 - Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen vorliegenden Titel die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

Art. 54 - Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugriff auf personenbezogene Daten hat, verarbeitet diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen oder aufgrund des Gesetzes, des Dekrets, der Ordonnanz, des Rechts der Europäischen Union oder der internationalen Übereinkunft.

Abschnitt 4 — Pflichten

Art. 55 - § 1 - Verantwortliche und Auftragsverarbeiter führen ein Verzeichnis der Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters, seines Beauftragten oder Vertreters,
2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,
3. Zwecke der Verarbeitung,
4. Kategorien betroffener Personen,
5. Kategorien personenbezogener Daten,
6. Kategorien von Empfängern,
7. Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, einschließlich der Identifizierung des Drittlandes oder der internationalen Organisation und gegebenenfalls Dokumente, aus denen hervorgeht, dass geeignete Garantien bestehen,

8. vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien,
9. allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 50,
10. Verwendung von Profiling,
11. Rechtsgrundlage,
12. Kategorien externer Quellen,
13. das in Artikel 20 erwähnte Protokoll sowie die in Artikel 22 erwähnte Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten und die Begründung.

§ 2 - Der Datenschutzbeauftragte ist an der Ausarbeitung und Führung des Verzeichnisses beteiligt.

§ 3 - Dieses Verzeichnis wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

Art. 56 - § 1 - In automatisierten Verarbeitungssystemen werden zumindest die folgenden Verarbeitungsvorgänge protokolliert: Erhebung, Veränderung, Abfrage, Offenlegung einschließlich Übermittlung, Kombination und Löschung.

Die Protokolldateien über Abfragen und Offenlegungen ermöglichen die Feststellung folgender Sachverhalte:

1. Begründung, Datum und Uhrzeit dieser Verarbeitungen,
2. Kategorien von Personen, die personenbezogene Daten abgefragt haben und, falls möglich, Identifizierung der Person, die diese Daten abgefragt hat,
3. Systeme, durch die diese Daten offengelegt worden sind,
4. und Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten und, falls möglich, Identität des Empfängers solcher personenbezogener Daten.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass nach Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde andere Verarbeitungen, für die diese Protokolldateien erstellt werden, festlegen.

§ 2 - Die Protokolldateien werden ausschließlich zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung, der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sowie für die in Artikel 27 erwähnten Zwecke verwendet.

§ 3 - Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen die Protokolldateien der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung.

Art. 57 - Verantwortliche und Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde mit Letzterer bei der Ausführung ihrer Aufträge zusammen.

Art. 58 - Hat eine Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch.

Die Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 trägt den Rechten und den berechtigten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und sonstigen Interessehabenden Rechnung und enthält zumindest eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass vorliegender Titel eingehalten wird.

Art. 59 - § 1 - Der Verantwortliche oder sein Auftragsverarbeiter konsultiert vor der Verarbeitung personenbezogener Daten in neu anzulegenden Dateisystemen die zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen, wenn:

1. aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 58 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft, oder
2. die Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren, ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zur Folge hat.

Bei der Ausarbeitung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz oder einer auf einem solchen Gesetz, einem solchen Dekret oder einer solchen Ordonnanz basierenden Verordnungsmaßnahme, die die Verarbeitung betrifft, wird die zuständige Aufsichtsbehörde konsultiert.

§ 2 - Die zuständige Aufsichtsbehörde kann eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen, die der Pflicht zur vorherigen Konsultation nach § 1 unterliegen.

§ 3 - Der Verantwortliche legt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 58 vor und übermittelt ihr auf Anfrage alle sonstigen Informationen, die sie benötigt, um die Ordnungsgemäßheit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehenden Gefahren und die diesbezüglichen Garantien bewerten zu können.

§ 4 - Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gemäß § 1 gegen die nach diesem Titel erlassenen Vorschriften verstoßen würde, insbesondere weil der Verantwortliche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat, unterbreitet die zuständige Aufsichtsbehörde dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Wochen nach Erhalt des Ersuchens um Konsultation entsprechende schriftliche nicht verbindliche Empfehlungen und kann sie ihre genannten Befugnisse ausüben. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der geplanten Verarbeitung um einen weiteren Monat verlängert werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde unterrichtet den Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter über eine solche Fristverlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags auf Konsultation zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

Art. 60 - § 1 - Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 34 des vorliegenden Gesetzes erwähnte Verarbeitung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.

§ 2 - Im Hinblick auf die automatische Verarbeitung ergreift der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nach einer Risikobewertung Maßnahmen, die Folgendes bezwecken:

1. Verwehrung des Zugriffs auf Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte,
2. Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Entfernens von Datenträgern,
3. Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten,
4. Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte,
5. Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten Zugriff haben,
6. Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können,
7. Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben worden sind,
8. Verhinderung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können,
9. Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können,
10. Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen, auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können.

Art. 61 - § 1 - Der Verantwortliche meldet der zuständigen Aufsichtsbehörde die Sicherheitsverletzung unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldepflicht findet keine Anwendung, wenn die betreffende Sicherheitsverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.

§ 2 - Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Sicherheitsverletzung bekannt wird, meldet er diese dem Verantwortlichen unverzüglich binnen 72 Stunden.

§ 3 - Die in § 1 erwähnte Meldung enthält zumindest folgende Informationen:

1. eine Beschreibung der Art der Sicherheitsverletzung, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze,
2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Sicherheitsverletzung,
4. eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Sicherheitsverletzung und gegebenenfalls der Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

§ 4 - Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen.

§ 5 - Wenn von der Sicherheitsverletzung personenbezogene Daten betroffen sind, die von dem oder an den Verantwortlichen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union übermittelt wurden, werden die in § 3 genannten Informationen dem Verantwortlichen jenes Mitgliedstaats unverzüglich übermittelt.

§ 6 - Der Verantwortliche dokumentiert Sicherheitsverletzungen nach § 1 einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation ermöglicht der zuständigen Aufsichtsbehörde die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels.

Art. 62 - § 1 - Wenn die Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, benachrichtigt der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich von der Sicherheitsverletzung.

§ 2 - Die in § 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt die Art der Sicherheitsverletzung und enthält zumindest die in Artikel 61 § 3 Nr. 2 bis 4 genannten Informationen und Maßnahmen.

§ 3 - Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß § 1 ist nicht erforderlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und diese Vorkehrungen wurden auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugriff auf die personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung.
2. Der Verantwortliche hat durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß § 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht.
3. Dies wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

In dem in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

§ 4 - Wenn der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Sicherheitsverletzung benachrichtigt hat, kann die zuständige Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Sicherheitsverletzung zu einem hohen Risiko führt, von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen oder sie kann mit einem Beschluss feststellen, dass bestimmte der in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 - Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß § 1 kann unter den in Artikel 37 § 2 genannten Voraussetzungen und aus den dort genannten Gründen aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden.

Abschnitt 5 — Datenschutzbeauftragter

Art. 63 - Der Verantwortliche benennt einen beziehungsweise mehrere Datenschutzbeauftragte.

Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 65 genannten Aufgaben.

Ein Datenschutzbeauftragter kann für mehrere zuständige Behörden oder Verantwortliche gemeinsam ernannt werden, wobei deren Organisationsstruktur und Größe Rechnung getragen wird.

Der Verantwortliche veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt sie der zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

Die Arbeitsweise, die Modalitäten für die Benennung und die erforderlichen Fachkenntnisse werden vom König bestimmt.

Art. 64 - Der Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Der Verantwortliche stellt dem Datenschutzbeauftragten die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugriff auf personenbezogene Daten und Verarbeitungsvorgänge zur Verfügung und ermöglicht ihm die Erhaltung seines Fachwissens.

Der Verantwortliche sorgt dafür, dass der Datenschutzbeauftragte in Bezug auf die Erfüllung seiner Aufgaben keine Weisung erhält. Der Datenschutzbeauftragte erstattet der höchsten Ebene der Leitung des Verantwortlichen unverzüglich Bericht.

Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 41 und 44 können die betroffenen Personen mit dem Datenschutzbeauftragten in Bezug auf alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte Kontakt aufnehmen.

Der Datenschutzbeauftragte ist in Bezug auf die Erfüllung seiner Aufgaben an eine Geheimhaltungspflicht oder die Vertraulichkeit gebunden.

Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Aufträge ausführen. Der Verantwortliche sorgt dafür, dass diese Aufgaben und Aufträge nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Art. 65 - Der Datenschutzbeauftragte erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Angestellten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten,
2. Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften und der internen Regeln des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen,
3. Beratung - auf Anfrage - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 58,
4. Zusammenarbeit mit der zuständigen Aufsichtsbehörde,
5. Tätigkeit als Anlaufstelle für die zuständige Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 59, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.

KAPITEL 5 — Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen

Art. 66 - § 1 - Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Titels ist jedwede von einer zuständigen Behörde vorgenommene Übermittlung personenbezogener Daten an ein Nicht-EU-Land oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Weiterübermittlung an ein anderes Nicht-EU-Land oder an eine andere internationale Organisation, nur zulässig, wenn nachfolgende Bedingungen eingehalten werden, nämlich:

1. die Übermittlung für die in Artikel 27 genannten Zwecke erforderlich ist,
2. die personenbezogenen Daten an einen Verantwortlichen in einem Nicht-EU-Land oder einer internationalen Organisation, die eine für die in Artikel 27 genannten Zwecke zuständige Behörde ist, übermittelt werden,
3. in Fällen, in denen personenbezogene Daten aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, dieser Mitgliedstaat die Übermittlung zuvor in Einklang mit seinem nationalen Recht genehmigt hat,
4. die Europäische Kommission gemäß Artikel 67 einen Angemessenheitsbeschluss gefasst hat oder, wenn kein solcher Beschluss vorliegt, geeignete Garantien im Sinne des Artikels 68 erbracht wurden oder bestehen oder Ausnahmen für bestimmte Fälle gemäß Artikel 69 anwendbar sind,
5. im Fall der Weiterübermittlung an ein anderes Nicht-EU-Land oder eine andere internationale Organisation der Verantwortliche, der die Daten empfangen hat, die Weiterübermittlung genehmigt nach gebührender Berücksichtigung sämtlicher maßgeblicher Faktoren, einschließlich der Schwere der Straftat, des Zwecks der ursprünglichen Übermittlung personenbezogener Daten und des Schutzniveaus für personenbezogene Daten in dem Drittland oder der internationalen Organisation, an die personenbezogene Daten weiterübermittelt werden.

§ 2 - Übermittlungen ohne vorherige Genehmigung durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß § 1 Nr. 3 sind nur dann zulässig, wenn die Übermittlung der personenbezogenen Daten erforderlich ist, um eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlandes oder für die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union abzuwehren, und die vorherige Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Behörde, die für die Erteilung der vorherigen Genehmigung zuständig ist, wird unverzüglich unterrichtet.

Art. 67 - Personenbezogene Daten dürfen an ein Nicht-EU-Land oder eine internationale Organisation übermittelt werden, wenn die Europäische Kommission durch einen Angemessenheitsbeschluss entschieden hat, dass das betreffende Land, ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Land oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Eine solche Datenübermittlung bedarf keiner besonderen Genehmigung.

Art. 68 - § 1 - Liegt kein in Artikel 67 erwähnter Angemessenheitsbeschluss vor oder ist dieser aufgehoben, geändert oder ausgesetzt worden, darf eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Nicht-EU-Land oder eine internationale Organisation nur erfolgen, wenn:

1. in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder
2. der Verantwortliche alle Umstände beurteilt hat, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten eine Rolle spielen, und zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen.

§ 2 - Der Verantwortliche unterrichtet die zuständige Aufsichtsbehörde über Kategorien von Übermittlungen gemäß § 1 Nr. 2.

§ 3 - Übermittlungen aufgrund von § 1 Nr. 2 werden dokumentiert und umfassen:

1. Datum und Zeitpunkt der Übermittlung,
2. Informationen über die empfangende zuständige Behörde,
3. Begründung der Übermittlung und übermittelte personenbezogene Daten.

Die Dokumentation wird der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Art. 69 - § 1 - Falls weder ein in Artikel 67 erwähnter Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 68 bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Nicht-EU-Land oder an eine internationale Organisation nur zulässig, wenn die Übermittlung aus einem der folgenden Gründe erforderlich ist:

1. zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person,
2. zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist,
3. zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
4. im Einzelfall für die in Artikel 27 genannten Zwecke,
5. im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit den in Artikel 27 genannten Zwecken.

§ 2 - Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden, wenn die übermittelnde zuständige Behörde feststellt, dass Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung im Sinne des Paragraphen 1 Nr. 4 und 5 überwiegen.

§ 3 - Übermittlungen gemäß § 1 Nr. 2 werden dokumentiert und umfassen:

1. Datum und Zeitpunkt der Übermittlung,
2. Informationen über die empfangende zuständige Behörde,
3. Begründung der Übermittlung und übermittelte personenbezogene Daten.

Die Dokumentation wird der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Art. 70 - § 1 - In Abweichung von Artikel 66 § 1 Nr. 2 und unbeschadet der internationalen Übereinkünfte und der Bestimmungen des vorliegenden Titels dürfen die zuständigen Behörden im speziellen Einzelfall nur dann personenbezogene Daten direkt an Empfänger in Nicht-EU-Ländern übermitteln, die nicht die zuständigen Behörden für die in Artikel 27 erwähnten Zwecke sind, wenn alle der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Übermittlung ist für die Erfüllung einer Aufgabe der übermittelnden zuständigen Behörde unbedingt erforderlich.
2. Die übermittelnde zuständige Behörde stellt fest, dass im konkreten Fall keine Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person das öffentliche Interesse an einer Übermittlung überwiegen.
3. Die übermittelnde zuständige Behörde hält die Übermittlung an eine zuständige Behörde im betreffenden Land für wirkungslos oder ungeeignet, insbesondere weil die Übermittlung nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.
4. Die zuständige Behörde im betreffenden Land wird unverzüglich unterrichtet, es sei denn, dies ist wirkungslos oder ungeeignet.
5. Die übermittelnde zuständige Behörde teilt dem Empfänger den festgelegten Zweck oder die festgelegten Zwecke mit, für die die personenbezogenen Daten nur dann durch diesen verarbeitet werden dürfen, wenn eine derartige Verarbeitung erforderlich ist.

§ 2 - Die übermittelnde zuständige Behörde unterrichtet die Aufsichtsbehörde über die Übermittlungen gemäß dem vorliegenden Artikel.

§ 3 - Übermittlungen gemäß § 1 werden dokumentiert.

KAPITEL 6 — Unabhängige Aufsichtsbehörden

Art. 71 - § 1 - Bei der Abgeordnetenkommission wird eine unabhängige Aufsichtsbehörde für polizeiliche Information geschaffen, Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen genannt.

Dieses Organ ist Rechtsnachfolger des durch Artikel 36ter § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffenen Organs für die Kontrolle der Verwaltung der polizeilichen Informationen.

Dieses Organ ist in Bezug auf die in Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe *a*), *d*) und *f*) erwähnten zuständigen Behörden beauftragt mit:

1. der Aufsicht über die Anwendung des vorliegenden Titels, wie in Artikel 26 Nr. 15 vorgesehen,
2. der Kontrolle der Verarbeitung der in den Artikeln 44/1 bis 44/11/13 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnten Informationen und personenbezogenen Daten, einschließlich derjenigen, die in den in Artikel 44/2 desselben Gesetzes erwähnten Datenbanken enthalten sind,
3. jeder anderen durch oder aufgrund anderer Gesetze erteilten Aufgabe.

[Dieses Organ ist ebenfalls in Bezug auf die in Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe *e*) erwähnte zuständige Behörde mit der Aufsicht über die Anwendung von Artikel 281 § 4 des Allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen beauftragt.]

§ 2 - Das Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen hat seinen Sitz im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben und der Ausübung seiner Befugnisse gemäß dem vorliegenden Gesetz und anderen Gesetzen handelt das Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen völlig unabhängig.

[Art. 71 § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 2. Mai 2019 (B.S. vom 24. Mai 2019)]

TITEL 3 — Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere als die in den Titeln 1 und 2 erwähnten Behörden

UNTERTITEL 1 — Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Nachrichten- und Sicherheitsdienste

KAPITEL 1 — Begriffsbestimmungen

Art. 72 - § 1 - Die in den Artikeln 26 Nr. 1 bis 6, 9, 11 bis 14, 16 und 17 erwähnten Begriffsbestimmungen finden Anwendung auf vorliegenden Untertitel.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Untertitels bezeichnet der Ausdruck:

1. "Nachrichten- und Sicherheitsdienste": die Staatssicherheit und den Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst, die im Grundlagengesetz vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste erwähnt sind,

2. "Verantwortlicher" auch "für die Verarbeitung Verantwortlicher": eine natürliche oder juristische Person, eine öffentliche Behörde, einen Dienst oder eine andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet,

3. "Gesetz vom 30. November 1998": das Grundlagengesetz vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste,

4. "Gesetz vom 18. Juli 1991": das Grundlagengesetz vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse,

5. "Gesetz vom 11. Dezember 1998": das Gesetz vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungennahmen,

6. "Aufsichtsbehörde": eine unabhängige öffentliche Behörde, die durch Gesetz mit der Aufsicht über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragt ist,

7. "Ständiger Ausschuss N": den im Gesetz vom 18. Juli 1991 erwähnten Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Nachrichtendienste, der in Anwendung von Artikel 95 mit der Kontrolle über die Anwendung des vorliegenden Untertitels beauftragt ist.

KAPITEL 2 — Anwendungsbereich

Art. 73 - Vorliegender Untertitel findet Anwendung auf die Verarbeitungen personenbezogener Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste und ihre Auftragsverarbeiter im Rahmen ihrer in den Artikeln 7 und 11 des Gesetzes vom 30. November 1998 erwähnten Aufträge sowie durch oder aufgrund besonderer Gesetze.

Die Titel 1, 2, 4, 5 und 7 des vorliegenden Gesetzes finden keine Anwendung auf die in Absatz 1 erwähnten Verarbeitungen. In Titel 6 finden nur die Artikel 226, 227 und 230 Anwendung.

KAPITEL 3 — Allgemeine Verarbeitungsbedingungen

Art. 74 - Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur in einem der folgenden Fälle erfolgen:

1. Die betroffene Person hat ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben.
2. Die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen.
3. Die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer Verpflichtung zweckdienlich, der der betreffende Nachrichten- und Sicherheitsdienst durch oder aufgrund eines Gesetzes unterliegt.
4. Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem Verantwortlichen oder der öffentlichen Behörde, der die personenbezogenen Daten übermittelt werden, übertragen wurde.

Art. 75 - Personenbezogene Daten:

1. werden nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet,
2. werden für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer Weise weiterverarbeitet, die unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, insbesondere der anzuwendenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Die Weiterverarbeitung von Daten zu historischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken ist nicht als unvereinbar anzusehen, wenn sie gemäß den durch die Artikel 99 bis 104 festgelegten Bedingungen erfolgt,
3. entsprechen dem Verarbeitungszweck, sind maßgeblich und in Bezug auf die Zwecke, für die sie weiterverarbeitet werden, nicht übermäßig,
4. sind sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Erhebung oder Weiterverarbeitung unrichtig oder unvollständig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

KAPITEL 4 — Art der personenbezogenen Daten

Art. 76 - Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste verarbeiten im Interesse der Ausführung ihrer Aufträge personenbezogene Daten jeder Art, einschließlich der personenbezogenen Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung und Daten in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen und Verstöße oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen.

KAPITEL 5 — *Aufbewahrung personenbezogener Daten*

Art. 77 - Personenbezogene Daten werden nicht länger, als es für die Zwecke, für die sie gespeichert werden, erforderlich ist, und gemäß den im Rahmen von Artikel 21 des Gesetzes vom 30. November 1998 festgelegten Modalitäten aufbewahrt.

KAPITEL 6 — *Rechte der betroffenen Person*

Art. 78 - Jede natürliche Person hat bei der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ein Recht auf den Schutz ihrer Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten.

Art. 79 - Die betroffene Person hat das Recht:

1. unrichtige personenbezogene Daten berichtigen oder löschen zu lassen,
2. beim Ständigen Ausschuss N die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Untertitels prüfen zu lassen.

Art. 80 - Die in Artikel 79 erwähnten Rechte werden auf Initiative der betroffenen Person, die ihre Identität nachweist, unentgeltlich über den Ständigen Ausschuss N ausgeübt.

Der Ständige Ausschuss N nimmt die Prüfung vor und informiert nur die betroffene Person darüber, dass die erforderlichen Prüfungen vorgenommen wurden.

Die Modalitäten für die Ausübung dieser Rechte werden im Gesetz bestimmt.

Art. 81 - Der Ständige Ausschuss N und die Nachrichten- und Sicherheitsdienste führen eine Protokolldatei über die Anträge der betroffenen Personen auf Ausübung ihrer Rechte.

Art. 82 - Eine Entscheidung, die für eine Person rechtliche Folgen nach sich zieht, darf nicht ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergehen.

Das in Absatz 1 vorgesehene Verbot gilt nicht, wenn die Entscheidung sich auf eine Bestimmung stützt, die durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehen ist oder zur Wahrung eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

KAPITEL 7 — *Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters**Abschnitt 1 — Allgemeine Pflichten*

Art. 83 - Der Verantwortliche:

1. achtet genau darauf, dass die personenbezogenen Daten fortgeschrieben, unrichtige, unvollständige oder nicht sachdienliche Daten und Daten, die unter Verstoß gegen vorliegenden Untertitel erhoben oder weiterverarbeitet worden sind, berichtigt oder gelöscht werden,

2. sorgt dafür, dass für Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, der Zugriff auf personenbezogene Daten und die Verarbeitungsmöglichkeiten auf das beschränkt bleiben, was für diese Personen für die Ausführung ihrer Aufträge oder für die Erfordernisse des Dienstes nützlich ist,

3. setzt Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, von den Bestimmungen des vorliegenden Untertitels und von allen anderen relevanten Vorschriften hinsichtlich des Schutzes des Privatlebens, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, in Kenntnis.

Art. 84 - Wird die Verarbeitung einem Auftragsverarbeiter anvertraut, muss der Verantwortliche:

1. einen Auftragsverarbeiter auswählen, der hinreichende Garantien für technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Verarbeitungen bietet,

2. für die Einhaltung dieser Maßnahmen sorgen, insbesondere durch ihre vertragliche Festlegung,

3. im Vertrag die Haftung des Auftragsverarbeiters festlegen,

4. mit dem Auftragsverarbeiter vereinbaren, dass dieser nur auf Weisung des Verantwortlichen handelt und für ihn dieselben Verpflichtungen gelten wie die, denen der Verantwortliche in Anwendung des vorliegenden Untertitels unterliegt,

5. die datenschutzrelevanten Elemente des Vertrags und die Anforderungen in Bezug auf die in den Nummern 3 und 4 erwähnten Maßnahmen schriftlich oder auf einem elektronischen Träger dokumentieren.

Art. 85 - Für Auftragsverarbeiter gelten dieselben Verpflichtungen wie die, denen der Verantwortliche unterliegt.

Auftragsverarbeiter dürfen die Verarbeitung personenbezogener Daten keinem anderen Auftragsverarbeiter anvertrauen, es sei denn, der Verantwortliche hat es ihnen ausdrücklich erlaubt.

Art. 86 - Wer unter der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters handelt und der Auftragsverarbeiter selbst, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, dürfen diese nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, außer auf der Grundlage einer durch oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Verpflichtung.

Abschnitt 2 — Gemeinsam Verantwortliche

Art. 87 - Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche.

In einer Vereinbarung werden die jeweiligen Verpflichtungen der gemeinsam Verantwortlichen festgelegt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Mitteilung personenbezogener Daten angeht, es sei denn, die jeweiligen Verpflichtungen werden durch oder aufgrund eines Gesetzes festgelegt.

In der Vereinbarung wird eine einzige Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben. Gemeinsam Verantwortliche tragen diese Anlaufstelle in das in Artikel 90 erwähnte Verzeichnis ein.

Abschnitt 3 — Sicherheit der personenbezogenen Daten

Art. 88 - Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die für den Schutz der personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unerlaubter Vernichtung, unbeabsichtigtem Verlust und Änderung, Zugriff und jeder anderen unerlaubten Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

Diese Maßnahmen müssen ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten unter Berücksichtigung einerseits des Standes der diesbezüglichen Technik und der bei der Anwendung dieser Maßnahmen entstehenden Kosten und andererseits der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten und der möglichen Risiken.

Art. 89 - § 1 - Im Falle einer Sicherheitsverletzung, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche diese unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, dem Ständigen Ausschuss N.

§ 2 - Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen unverzüglich jegliche Sicherheitsverletzung.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnte Meldung enthält zumindest folgende Informationen:

1. Art der Sicherheitsverletzung, soweit möglich mit Angabe der geschätzten Zahl der betroffenen Personen und der personenbezogenen Datensätze,
2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
3. wahrscheinliche Folgen der Sicherheitsverletzung,
4. Maßnahmen, die der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zur Behebung der Sicherheitsverletzung ergriffen oder vorgeschlagen hat und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Abschnitt 4 — Verzeichnisse

Art. 90 - § 1 - Der Verantwortliche führt ein im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 klassifiziertes Verzeichnis der Datenbanken der Nachrichten- und Sicherheitsdienste und der ihnen zur Verfügung gestellten Datenbanken.

Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. für die Datenbanken der Nachrichten- und Sicherheitsdienste:
 - a) Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls der gemeinsam Verantwortlichen und eines Datenschutzbeauftragten,
 - b) Zwecke der Verarbeitung,
 - c) Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten mitgeteilt werden können,
 - d) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der personenbezogenen Daten,
 - e) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 88,
2. für die Datenbanken, die den Nachrichten- und Sicherheitsdiensten zur Verfügung gestellt werden:
 - a) Kontaktdaten des Verantwortlichen und, wenn möglich für die Nicht-EU-Länder, des Dienstes, der die Datenbank verwaltet, und gegebenenfalls der gemeinsam Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten,
 - b) Zwecke der Verarbeitung des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes.

§ 2 - Auftragsverarbeiter führen ein im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 klassifiziertes Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die sie im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführt haben.

Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters und des Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten,
2. Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführt werden,
3. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 88.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

§ 4 - Der Verantwortliche stellt dem Ständigen Ausschuss N das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

Der Auftragsverarbeiter stellt das Verzeichnis dem Verantwortlichen und dem Ständigen Ausschuss N auf dessen Anfrage zur Verfügung.

Abschnitt 5 — Datenschutzbeauftragter

Art. 91 - § 1 - Der Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter benennen einen Datenschutzbeauftragten. Diese Entscheidung wird dem Ständigen Ausschuss N mitgeteilt.

Der Datenschutzbeauftragte ist Inhaber einer Sicherheitsermächtigung der Stufe "streng geheim" im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998.

§ 2 - Der Datenschutzbeauftragte kann wegen der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht bestraft werden. Er kann ebenso wenig wegen der Ausführung seiner Aufträge von der Wahrnehmung seiner Aufgaben entbunden werden, es sei denn, es liegt grobes Verschulden vor oder er erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Der Datenschutzbeauftragte kann sich an den Ständigen Ausschuss N wenden, um diese Entscheidung anzufechten.

§ 3 - Er ist damit beauftragt, auf unabhängige Weise:

1. sicherzustellen, dass vorliegender Untertitel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten wird,
2. alle zweckdienlichen Maßnahmen zu empfehlen, um die Sicherheit der gespeicherten Daten zu gewährleisten,
3. den Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter, den Leiter und das Personal des betreffenden Dienstes, in dem Verarbeitungen durchgeführt werden, hinsichtlich ihrer Pflichten aufgrund des vorliegenden Untertitels zu unterrichten und zu beraten,
4. dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter oder Dienstleiter Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben,

5. andere Aufträge auszuführen, die ihm von dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter oder Dienstleiter anvertraut werden.

Der Datenschutzbeauftragte ist in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Untertitels die Anlaufstelle für den Ständigen Ausschuss N.

§ 4 - Der Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Der Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass ihr Datenschutzbeauftragter über die für die Ausführung seiner Aufträge erforderlichen Ressourcen verfügt.

Der Datenschutzbeauftragte kann den Beistand eines oder mehrerer Beigeordneten in Anspruch nehmen.

§ 5 - Gegebenenfalls können die Arbeitsweise, die Modalitäten für die Benennung und die erforderlichen Fachkenntnisse vom König bestimmt werden.

KAPITEL 8 — Mitteilung und Übermittlung personenbezogener Daten

Abschnitt 1 — Mitteilung personenbezogener Daten an den öffentlichen Sektor und den Privatsektor

Art. 92 - In Abweichung von den Artikeln 20, 22, 23, 58 und 59 des vorliegenden Gesetzes und der Artikel 35 und 36 der Verordnung können weder ein Protokoll, eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten, eine Datenschutz-Folgenabschätzung noch die aus der Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde hervorgehende Stellungnahme als Voraussetzung für die Mitteilung personenbezogener Daten zwischen einem Nachrichten- und Sicherheitsdienst und jeder öffentlichen Einrichtung oder Privateinrichtung im Interesse der Ausführung der Aufträge der Nachrichten- und Sicherheitsdienste gefordert werden.

Diese Mitteilung erfolgt gemäß den Artikeln 14, 16 und 19 des Gesetzes vom 30. November 1998.

Wenn die Parteien vereinbaren, ein Protokoll zu schließen, umfasst dieses in Abweichung von Artikel 20 § 1 Absatz 2 insbesondere folgende Angaben:

1. Angabe des Nachrichten- und Sicherheitsdienstes und der öffentlichen Einrichtung oder Privateinrichtung, die personenbezogene Daten austauschen,
2. Identifizierung der Verantwortlichen,
3. Kontaktdaten der betreffenden Datenschutzbeauftragten,
4. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten übermittelt werden,
5. Rechtsgrundlage,
6. Einschränkungen in Bezug auf die Rechte der betroffenen Person.

Das in Absatz 3 erwähnte Protokoll wird mit der Kennzeichnung "BEGRENZTE VERBREITUNG" im Sinne des Königlichen Erlasses vom 24. März 2000 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 versehen, sofern eine Klassifizierung im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 nicht gerechtfertigt ist.

Abschnitt 2 — Übermittlung personenbezogener Daten in Nicht-EU-Länder oder an internationale Organisationen

Art. 93 - Die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Nicht-EU-Land oder an eine internationale Organisation ist nur zulässig, wenn das betreffende Land oder die betreffende Organisation ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet und die anderen Bestimmungen des vorliegenden Untertitels beachtet werden.

Die Angemessenheit des Schutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Übermittlung personenbezogener Daten oder einer Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten eine Rolle spielen. Insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung und die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die in dem betreffenden Land oder der betreffenden Organisation geltenden allgemeinen und sektoriellen Rechtsvorschriften und die dort geltenden berufsrechtlichen Regeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt.

Ein angemessenes Schutzniveau kann anhand von Sicherheitsklauseln zwischen dem Verantwortlichen und dem Empfänger der personenbezogenen Daten gewährleistet werden.

Art. 94 - In Abweichung von Artikel 93 darf eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Nicht-EU-Land oder an eine internationale Organisation, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, nur dann vorgenommen werden, wenn:

1. die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung dazu gegeben hat oder
2. die Übermittlung im Rahmen der internationalen Beziehungen verpflichtend ist oder
3. die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der Personen erforderlich ist oder
4. die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

KAPITEL 9 — Aufsichtsbehörde

Art. 95 - In Abweichung vom Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde wird der Ständige Ausschuss N in seiner Eigenschaft als unabhängige öffentliche Behörde als Datenschutzbehörde bestimmt, die mit der Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste und durch ihre Auftragsverarbeiter gemäß den durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 festgelegten Modalitäten beauftragt ist.

Der Ständige Ausschuss N ist mit der Aufsicht über die Anwendung des vorliegenden Untertitels beauftragt, um die Grundrechte und Grundfreiheiten der natürlichen Personen in Bezug auf diese Verarbeitung zu schützen.

Art. 96 - Der Ständige Ausschuss N arbeitet gegebenenfalls mit den anderen belgischen Aufsichtsbehörden zusammen, ohne dass dies die körperliche Unversehrtheit einer Person, die Aufträge der Nachrichten- und Sicherheitsdienste und das Gesetz vom 11. Dezember 1998 beeinträchtigt.

Im Rahmen der Ausübung der in Artikel 95 erwähnten Aufsicht teilt der Ständige Ausschuss N eine allgemeine Beschreibung des Ergebnisses dieser Aufsicht den anderen zuständigen Aufsichtsbehörden mit. Letztere übermitteln diese Ergebnisse nicht der betroffenen Person.

Art. 97 - Die Nachrichten- und Sicherheitsdienste und ihre Auftragsverarbeiter arbeiten mit dem Ständigen Ausschuss N zusammen.

Art. 98 - Eine Aufsichtsbehörde informiert den Ständigen Ausschuss N über Verstöße gegen die Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nachrichten- und Sicherheitsdienste, sobald sie Kenntnis davon erhält.

Aufsichtsbehörden, die mit Akten befasst werden, die Auswirkungen auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste haben können, sprechen sich mit dem Ständigen Ausschuss N ab.

KAPITEL 10 — Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken

Art. 99 - In Abweichung von Titel 4 ist die Abfrage personenbezogener Daten der Nachrichten- und Sicherheitsdienste und ihres Personals zu historischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken durch einen für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen vom betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienst erlaubt, wenn dies seine Aufträge, die in den Artikeln 13 Absatz 3 und 13/4 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. November 1998 erwähnten Verpflichtungen, eine laufende Ermittlung oder Untersuchung oder die Beziehungen, die Belgien mit ausländischen Staaten oder internationalen Organisationen und gemäß dem Gesetz vom 11. Dezember 1998 unterhält, nicht beeinträchtigt beziehungsweise gefährdet.

Anträge an das Staatsarchiv in Bezug auf die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten der Nachrichten- und Sicherheitsdienste und ihres Personals zu anderen als den in Absatz 1 erwähnten Zwecken werden verweigert, es sei denn, der Zweck ist rechtmäßig und der betreffende Nachrichten- und Sicherheitsdienst ist der Auffassung, dass die Verarbeitung die in Absatz 1 erwähnten Interessen nicht beeinträchtigen kann.

Art. 100 - Personenbezogene Daten werden vor ihrer in Artikel 99 erwähnten Abfrage mit dem Vermerk "Schutz personenbezogener Daten - Artikel 99 bis 104 des Gesetzes vom 30. Juli 2018" versehen.

Art. 101 - Die in Artikel 99 erwähnten personenbezogenen Daten werden vor ihrer Abfrage anonymisiert.

Wenn die Weiterverarbeitung anonymer Daten die Erfüllung historischer, wissenschaftlicher oder statistischer Zwecke nicht ermöglicht, kann der Nachrichten- und Sicherheitsdienst die Abfrage pseudonymisierter Daten erlauben.

Wenn die Anonymisierung oder Pseudonymisierung die Identifizierung der Daten nicht unmöglich macht, verweigert der Nachrichten- und Sicherheitsdienst die Abfrage, wenn dies die Privatsphäre unverhältnismäßig verletzt.

Wenn die Weiterverarbeitung pseudonymisierter Daten die Erfüllung historischer, wissenschaftlicher oder statistischer Zwecke nicht ermöglicht, kann der Nachrichten- und Sicherheitsdienst die Abfrage nicht pseudonymisierter Daten erlauben, wenn dies die Privatsphäre nicht unverhältnismäßig verletzt.

Art. 102 - In Abweichung von Titel 4 ist eine Mitteilung oder Veröffentlichung der in Artikel 99 erwähnten nicht anonymisierten oder nicht pseudonymisierten personenbezogenen Daten, die von dem für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen abgefragt werden, nur mit dem Einverständnis des betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienstes und unter den von ihm festgelegten Bedingungen möglich.

Art. 103 - Der für die Weiterverarbeitung der in Artikel 99 erwähnten personenbezogenen Daten Verantwortliche führt eine Protokolldatei über seine Weiterverarbeitungstätigkeiten zu historischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken.

Diese Protokolldatei wird im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 klassifiziert, wenn die Verarbeitung klassifizierte Daten betrifft.

Diese Protokolldatei enthält folgende Angaben:

1. Kontaktdaten des ursprünglich Verantwortlichen, des für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen und seines Datenschutzbeauftragten,
2. Zwecke der Weiterverarbeitung,
3. Daten, die Gegenstand der Weiterverarbeitung sind,
4. mögliche Weiterverarbeitungsbedingungen, die vom betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienst festgelegt worden sind,
5. mögliche Empfänger, die vom betreffenden Nachrichten- und Sicherheitsdienst eine Erlaubnis erhalten haben.

Art. 104 - Öffentliche Behörden oder natürliche oder juristische Personen, die die in Artikel 99 erwähnten personenbezogenen Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken verarbeiten, sind für diese Verarbeitung verantwortlich.

Sie dürfen keine Handlung vornehmen, um anonyme oder pseudonymisierte Daten in nicht anonyme oder nicht pseudonymisierte Daten umzuwandeln.

UNTERTITEL 2 — Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Streitkräfte

Art. 105 - Beim Einsatz der Streitkräfte und bei der Bereitstellung im Hinblick auf den Einsatz der Streitkräfte, wie erwähnt in Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1994 über die Perioden und Stände, in denen Militärpersonen des Reservekadets sich befinden können, sowie über den Einsatz und die Bereitstellung der Streitkräfte, gilt im Hinblick auf die Erfüllung verfassungsrechtlicher Aufgaben folgende Regelung:

1. Streitkräfte verarbeiten, sofern dies für die Ausführung ihrer Aufträge erforderlich ist, personenbezogene Daten jeder Art, einschließlich der personenbezogenen Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung und Daten in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen und Verstöße oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen.

2. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung für den Einsatz der Streitkräfte oder die Bereitstellung im Hinblick auf den Einsatz der Streitkräfte zweckdienlich ist und wenn diese Daten nicht in einer Weise verarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist.

3. Personenbezogene Daten werden auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet.

4. Personenbezogene Daten werden nicht länger, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht.

5. Personenbezogene Daten entsprechen den Zwecken, für die sie erhoben beziehungsweise weiterverarbeitet werden, sind maßgeblich und in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nicht übermäßig.

6. Personenbezogene Daten sind sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Erhebung oder Weiterverarbeitung unrichtig oder unvollständig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

7. Personenbezogene Daten dürfen in ein Nicht-EU-Land oder an eine internationale Organisation übermittelt werden, wenn diese Übermittlung aus operativen Gründen erforderlich ist.

8. Mit Ausnahme der in Artikel 26 Nr. 1 bis 6, 8 bis 14, 16 und 17 und der Artikel 2, 78 und 83 bis 89 vorgesehenen Begriffsbestimmungen finden die Bestimmungen der anderen Titel keine Anwendung.

9. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten werden folgende Rechte nur eingeschränkt, wenn es sich um eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme im Rahmen der Einschränkungen des anwendbaren Völkerrechts für den Einsatz der Streitkräfte oder die Bereitstellung der Streitkräfte im Hinblick auf ihren Einsatz handelt:

a) das Recht, Kenntnis zu nehmen von einer automatisierten Datei mit personenbezogenen Daten, ihren wichtigsten Zwecken sowie der Identität und des gewöhnlichen Wohnorts oder der Hauptniederlassung des Inhabers der Datei,

b) das Recht, diese Daten erforderlichenfalls berichtigen oder löschen zu lassen, wenn diese unter Verstoß gegen das Gesetz verarbeitet worden sind,

c) das Recht, über Rechtsmittel zu verfügen, wenn die Antwort auf einen Antrag auf Bestätigung oder gegebenenfalls Übermittlung, Berichtigung oder Austausch von personenbezogenen Daten ausbleibt.

10. Sofern der Einsatz und die Bereitstellung der Streitkräfte nicht gefährdet werden, unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde.

UNTERTITEL 3 — Schutz natürlicher Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungennahmen

KAPITEL 1 — Begriffsbestimmungen

Art. 106 - § 1 - Die in den Artikeln 26 Nr. 1 bis 6, 9 bis 14 und 16 bis 17 erwähnten Begriffsbestimmungen finden Anwendung auf vorliegenden Untertitel.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Untertitels bezeichnet der Ausdruck:

1. "Gesetz vom 11. Dezember 1998": das Gesetz vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungennahmen,

2. "Gesetz vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans": das Gesetz vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungennahmen,

3. "Widerspruchsorgan": das in Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans erwähnte Widerspruchsorgan,

4. "Verantwortlicher" auch "für die Verarbeitung Verantwortlicher": eine natürliche oder juristische Person, eine öffentliche Behörde, einen Dienst oder eine andere Stelle, der beziehungsweise die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet,

5. "Aufsichtsbehörde": die unabhängige öffentliche Behörde, die durch Gesetz mit der Aufsicht über die Anwendung des vorliegenden Untertitels beauftragt ist,

6. "Ständiger Ausschuss N": den im Gesetz vom 18. Juli 1991 erwähnten Ständigen Ausschuss für die Kontrolle über die Nachrichtendienste, der in Anwendung von Artikel 95 mit der Aufsicht über die Anwendung des vorliegenden Untertitels beauftragt ist.

KAPITEL 2 — Anwendungsbereich

Art. 107 - Vorliegender Untertitel findet Anwendung auf Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen der im Gesetz vom 11. Dezember 1998 erwähnten Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungennahmen durch:

1. die in Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 erwähnte Sicherheitsbehörde,
2. die Behörden, die Mitglied der in Nr. 1 erwähnten Behörde sind,
3. die in den Artikeln 15 Absatz 2 und 22ter des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 erwähnten Behörden,
4. die in Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 erwähnten Sicherheitsoffiziere,
5. die Auftragsverarbeiter der in den Nummern 1 bis 4 erwähnten Behörden und Personen.

Vorliegender Untertitel findet ebenfalls Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Widerspruchsorgan im Rahmen der im Gesetz vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans erwähnten Widerspruchsverfahren.

Die Titel 1, 2, 4, 5 und 7 des vorliegenden Gesetzes finden keine Anwendung auf die in Absatz 1 erwähnten Verarbeitungen. In Titel 6 finden nur die Artikel 226, 227 und 230 Anwendung.

KAPITEL 3 — Allgemeine Verarbeitungsbedingungen

Art. 108 - Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur in einem der folgenden Fälle erfolgen:

1. Die betroffene Person hat ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben.
2. Die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen.
3. Die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche durch oder aufgrund eines Gesetzes unterliegt.
4. Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem Verantwortlichen oder der öffentlichen Behörde, der die personenbezogenen Daten übermittelt werden, übertragen wurde.

Art. 109 - Personenbezogene Daten:

1. werden auf rechtmäßige Weise und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben für die betroffene Person verarbeitet,
2. werden für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, insbesondere der anzuwendenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Die Weiterverarbeitung von Daten zu historischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken ist nicht als unvereinbar anzusehen, wenn sie gemäß den durch die Artikel 132 bis 137 festgelegten Bedingungen erfolgt,
3. entsprechen dem Verarbeitungszweck, sind maßgeblich und in Bezug auf die Zwecke, für die sie weiterverarbeitet werden, nicht übermäßig,
4. müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Erhebung oder Weiterverarbeitung unrichtig oder unvollständig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

KAPITEL 4 — *Art der personenbezogenen Daten*

Art. 110 - Die in Artikel 107 erwähnten Behörden, Organe und Personen verarbeiten im Interesse der Ausführung ihrer Aufträge personenbezogene Daten jeder Art, einschließlich der personenbezogenen Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung und Daten in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen und Verstöße oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen.

KAPITEL 5 — *Aufbewahrung personenbezogener Daten*

Art. 111 - Personenbezogene Daten werden nicht länger, als es für die Zwecke, für die sie gespeichert werden, erforderlich ist, und gemäß den im Rahmen von Artikel 25 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 festgelegten Modalitäten aufbewahrt.

KAPITEL 6 — *Rechte der betroffenen Person*

Art. 112 - Jede natürliche Person hat bei der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ein Recht auf den Schutz ihrer Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten.

Art. 113 - Die betroffene Person hat das Recht:

1. unrichtige personenbezogene Daten berichtigen oder löschen zu lassen,
2. bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Untertitels prüfen zu lassen.

Art. 114 - § 1 - Um die Vertraulichkeit und Wirksamkeit bei der Ausführung der Verarbeitungen zu gewährleisten, wird der Zugriff der betroffenen Person auf ihre personenbezogenen Daten, die von den in Artikel 107 Absatz 1 erwähnten Behörden, Organen und Personen verarbeitet werden, auf die Informationen beschränkt, die die betroffene Person ihnen übermittelt hat.

Die in Artikel 113 Nr. 1 und 2 erwähnten Rechte hinsichtlich der Verarbeitung werden auf Initiative der betroffenen Person, die ihre Identität nachweist, unentgeltlich über den Ständigen Ausschuss N ausgeübt. Der Ständige Ausschuss N nimmt die Prüfungen vor und unterrichtet nur die betroffene Person darüber, dass die erforderlichen Prüfungen vorgenommen wurden.

§ 2 - Der Zugriff der betroffenen Personen auf ihre personenbezogenen Daten, die vom Widerspruchsorgan verarbeitet werden, erfolgt gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans.

Für die Ausübung der in Artikel 113 Nr. 1 erwähnten Rechte hinsichtlich der in Artikel 107 Absatz 2 erwähnten Verarbeitungen richtet sich die betroffene Person an das Widerspruchsorgan gemäß den durch oder aufgrund des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans festgelegten Modalitäten.

Art. 115 - Eine Entscheidung, die für eine Person nachteilige Rechtsfolgen nach sich zieht, darf nicht ausschließlich aufgrund einer automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergehen.

Das in Absatz 1 festgelegte Verbot gilt nicht, wenn die Entscheidung sich auf eine Bestimmung stützt, die durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehen ist oder zur Wahrung eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

KAPITEL 7 — *Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters*Abschnitt 1 — *Allgemeine Pflichten***Art. 116** - Der Verantwortliche:

1. achtet genau darauf, dass die personenbezogenen Daten fortgeschrieben, unrichtige, unvollständige oder nicht sachdienliche Daten und Daten, die unter Verstoß gegen vorliegenden Untertitel erhoben oder weiterverarbeitet worden sind, berichtigt oder gelöscht werden,
2. sorgt dafür, dass für Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, der Zugriff auf personenbezogene Daten und die Verarbeitungsmöglichkeiten auf das beschränkt bleiben, was für diese Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder für die Erfordernisse des Dienstes nützlich ist,
3. setzt Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, von den Bestimmungen des vorliegenden Untertitels und von allen anderen relevanten Vorschriften hinsichtlich des Schutzes des Privatlebens, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, in Kenntnis.

Art. 117 - Wird die Verarbeitung einem Auftragsverarbeiter anvertraut, muss der Verantwortliche:

1. einen Auftragsverarbeiter auswählen, der hinreichende Garantien für technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Verarbeitungen bietet,
2. für die Einhaltung dieser Maßnahmen sorgen, insbesondere durch ihre vertragliche Festlegung,
3. im Vertrag die Haftung des Auftragsverarbeiters festlegen,

4. mit dem Auftragsverarbeiter vereinbaren, dass dieser nur auf Weisung des Verantwortlichen handelt und für den Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen gelten wie die, denen der Verantwortliche in Anwendung des vorliegenden Untertitels unterliegt.

Art. 118 - Für Auftragsverarbeiter gelten dieselben Verpflichtungen wie die, denen der Verantwortliche unterliegt.

Auftragsverarbeiter dürfen die Verarbeitung personenbezogener Daten keinem anderen Auftragsverarbeiter anvertrauen, es sei denn, der Verantwortliche hat es ihnen ausdrücklich erlaubt.

Art. 119 - Jede Person, die unter der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters handelt, und der Auftragsverarbeiter selbst, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, dürfen diese nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, außer auf der Grundlage einer durch oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Verpflichtung.

Abschnitt 2 — Gemeinsam Verantwortliche

Art. 120 - Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche.

In einer Vereinbarung werden die jeweiligen Verpflichtungen der gemeinsam Verantwortlichen festgelegt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Mitteilung personenbezogener Daten angeht, es sei denn, die jeweiligen Verpflichtungen werden durch oder aufgrund eines Gesetzes festgelegt.

In der Vereinbarung wird eine einzige Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben. Gemeinsam Verantwortliche tragen diese Anlaufstelle in das in Artikel 123 erwähnte Verzeichnis ein.

Abschnitt 3 — Sicherheit der personenbezogenen Daten

Art. 121 - Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die für den Schutz der personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unerlaubter Vernichtung, unbeabsichtigtem Verlust und Änderung, Zugriff und jeder anderen unerlaubten Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

Diese Maßnahmen müssen ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten unter Berücksichtigung einerseits des Standes der diesbezüglichen Technik und der bei der Anwendung dieser Maßnahmen entstehenden Kosten und andererseits der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten und der möglichen Risiken.

Art. 122 - § 1 - Im Falle einer Sicherheitsverletzung, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche diese unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, dem Ständigen Ausschuss N.

§ 2 - Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen unverzüglich jegliche Sicherheitsverletzung.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnte Meldung enthält zumindest folgende Informationen:

1. Art der Sicherheitsverletzung, soweit möglich mit Angabe der geschätzten Zahl der betroffenen Personen und der personenbezogenen Datensätze,
2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,
3. wahrscheinliche Folgen der Sicherheitsverletzung,
4. Maßnahmen, die der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zur Behebung der Sicherheitsverletzung ergriffen oder vorgeschlagen hat und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Abschnitt 4 — Verzeichnisse

Art. 123 - § 1 - Der Verantwortliche und gegebenenfalls sein Auftragsverarbeiter führen ein Verzeichnis der Tätigkeiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Dieses Verzeichnis enthält gegebenenfalls und sofern möglich folgende Angaben in Bezug auf die Verarbeitungen:

1. Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls der gemeinsam Verantwortlichen und eines etwaigen Datenschutzbeauftragten,
2. Zwecke der Verarbeitung,
3. Kategorien betroffener Personen,
4. Kategorien personenbezogener Daten,
5. Kategorien der Hauptempfänger, denen personenbezogene Daten übermittelt werden können,
6. Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des Drittlandes oder der internationalen Organisation und gegebenenfalls Dokumente, aus denen hervorgeht, dass geeignete Garantien bestehen,
7. vorgesehene Fristen für die Löschung personenbezogener Daten,
8. Verwendung von Profiling,
9. Rechtsgrundlage,
10. allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 121,

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Verzeichnisse sind schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

§ 3 - Der Verantwortliche stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

Der Auftragsverarbeiter stellt das Verzeichnis dem Verantwortlichen und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf deren Anfrage zur Verfügung.

Abschnitt 5 — Datenschutzbeauftragter

Art. 124 - § 1 - Der Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter benennen einen Datenschutzbeauftragten. Diese Entscheidung wird der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

Der Datenschutzbeauftragte ist Inhaber einer Sicherheitsermächtigung der Stufe "streng geheim" im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998.

§ 2 - Der Datenschutzbeauftragte kann wegen der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht bestraft werden. Er kann ebenso wenig wegen der Ausführung seiner Aufträge von der Wahrnehmung seiner Aufgaben entbunden werden, es sei denn, es liegt grobes Verschulden vor oder er erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Der Datenschutzbeauftragte kann sich an den Ständigen Ausschuss N wenden, um diese Entscheidung anzufechten.

§ 3 - Er ist damit beauftragt, auf unabhängige Weise:

1. sicherzustellen, dass vorliegender Untertitel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten wird,
2. alle zweckdienlichen Maßnahmen zu empfehlen, um die Sicherheit der gespeicherten Daten zu gewährleisten,
3. den Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter und ihr Personal, das Verarbeitungen durchführt, hinsichtlich ihrer Pflichten aufgrund des vorliegenden Untertitels zu unterrichten und zu beraten,
4. dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben,
5. andere Aufträge auszuführen, die ihm von dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter anvertraut werden.

Der Datenschutzbeauftragte ist zusammen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde die Anlaufstelle in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Untertitels.

§ 4 - Der Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Der Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass ihr Datenschutzbeauftragter über die für die Ausführung seiner Aufträge erforderlichen Ressourcen verfügt.

Der Datenschutzbeauftragte kann den Beistand eines oder mehrerer Beigeordneten in Anspruch nehmen.

§ 5 - Gegebenenfalls können die Arbeitsweise, die Modalitäten für die Benennung und die erforderlichen Fachkenntnisse vom König bestimmt werden.

KAPITEL 8 — Mitteilung und Übermittlung personenbezogener Daten

Abschnitt 1 — Mitteilung personenbezogener Daten an den öffentlichen Sektor und den Privatsektor

Art. 125 - § 1 - In Abweichung von den Artikeln 20, 22, 23, 58 und 59 des vorliegenden Gesetzes und der Artikel 35 und 36 der Verordnung können weder ein Protokoll, eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten, eine Datenschutz-Folgenabschätzung noch die aus der Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde hervorgehende Stellungnahme als Voraussetzung für die Mitteilung personenbezogener Daten zwischen den in Artikel 107 erwähnten Behörden oder Personen und jeder öffentlichen Einrichtung oder Privateinrichtung gefordert werden.

Diese Mitteilung erfolgt gemäß dem Gesetz vom 11. Dezember 1998.

§ 2 - Wenn die Parteien vereinbaren, ein Protokoll zu schließen, umfasst dieses in Abweichung von Artikel 20 § 1 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes insbesondere folgende Angaben:

1. Angabe des Föderalen öffentlichen Dienstes oder der föderalen öffentlichen Stelle, die personenbezogene Daten überträgt,
2. Identifizierung der Verantwortlichen,
3. Kontaktdaten der betreffenden Datenschutzbeauftragten,
4. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten übermittelt werden,
5. Rechtsgrundlage,
6. angewandte Übermittlungsmodalitäten,
7. Einschränkungen in Bezug auf die Rechte der betroffenen Person,
8. Häufigkeit der Übermittlung,
9. Laufzeit des Protokolls.

Abschnitt 2 — Übermittlung personenbezogener Daten in Nicht-EU-Länder oder an internationale Organisationen

Art. 126 - Die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Nicht-EU-Land oder an eine internationale Organisation ist nur zulässig, wenn das betreffende Land oder die betreffende Organisation ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet und die anderen Bestimmungen des vorliegenden Untertitels beachtet werden.

Die Angemessenheit des Schutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Übermittlung personenbezogener Daten oder einer Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten eine Rolle spielen. Insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung und die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die in dem betreffenden Land oder der betreffenden Organisation geltenden allgemeinen und sektoriellen Rechtsvorschriften und die dort geltenden berufsrechtlichen Regeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt.

Ein angemessenes Schutzniveau kann anhand von Sicherheitsklauseln zwischen dem Verantwortlichen und dem Empfänger der personenbezogenen Daten gewährleistet werden.

Art. 127 - In Abweichung von Artikel 126 darf eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Nicht-EU-Land oder an eine internationale Organisation, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, nur dann vorgenommen werden, wenn:

1. die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung dazu gegeben hat oder
2. die Übermittlung im Rahmen der internationalen Beziehungen verpflichtend ist oder
3. die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der Personen erforderlich ist oder
4. die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

KAPITEL 9 — *Aufsichtsbehörde*

Art. 128 - § 1 - In Abweichung vom Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde wird der Ständige Ausschuss N in seiner Eigenschaft als unabhängige öffentliche Behörde als Datenschutzbehörde bestimmt, die mit der Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt ist, die im Rahmen von Artikel 107 Absatz 1 durch die in demselben Absatz erwähnten Behörden und Personen durchgeführt wird.

Der Ständige Ausschuss N ist mit der Aufsicht über die Anwendung des vorliegenden Untertitels beauftragt, um die Grundrechte und Grundfreiheiten der natürlichen Personen in Bezug auf diese Verarbeitung zu schützen.

§ 2 - Das Widerspruchsorgan unterliegt in seiner Eigenschaft als rechtsprechende Behörde nicht der Kontrolle einer Datenschutzbehörde.

Art. 129 - Unter Einhaltung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 arbeitet der Ständige Ausschuss N gegebenenfalls mit den anderen belgischen Aufsichtsbehörden zusammen, ohne dass dies die in Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Schaffung eines Widerspruchsorgans erwähnten Interessen beeinträchtigt.

Im Rahmen der Ausübung der in Artikel 128 erwähnten Aufsicht teilt der Ständige Ausschuss N eine allgemeine Beschreibung des Ergebnisses dieser Aufsicht den anderen zuständigen Aufsichtsbehörden mit.

Art. 130 - Die in Artikel 107 Absatz 1 erwähnten Behörden und Personen arbeiten mit dem Ständigen Ausschuss N zusammen.

Art. 131 - Eine Aufsichtsbehörde informiert den Ständigen Ausschuss N über Verstöße gegen die Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen von Artikel 107, sobald sie Kenntnis davon erhält.

Aufsichtsbehörden, die mit Akten befasst werden, die Auswirkungen auf die Verarbeitungen personenbezogener Daten im Rahmen von Artikel 107 haben können, sprechen sich mit dem Ständigen Ausschuss N ab.

KAPITEL 10 — *Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken*

Art. 132 - In Abweichung von Titel 4 ist die Abfrage personenbezogener Daten der Behörden, des Widerspruchsorgans und der Personen, die in Artikel 107 erwähnt sind, und ihres Personals zu historischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken durch einen für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen erlaubt, wenn dies die in Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 erwähnten Interessen nicht beeinträchtigt.

Art. 133 - Personenbezogene Daten werden vor ihrer in Artikel 132 erwähnten Abfrage mit dem Vermerk "Schutz personenbezogener Daten - Artikel 132 bis 137 des Gesetzes vom 30. Juli 2018" versehen.

Art. 134 - Die in Artikel 132 erwähnten personenbezogenen Daten werden vor ihrer Abfrage anonymisiert.

Wenn die Weiterverarbeitung anonymer Daten die Erfüllung historischer, wissenschaftlicher oder statistischer Zwecke nicht ermöglicht, kann der Verantwortliche im Rahmen von Artikel 107 die Abfrage pseudonymisierter Daten erlauben.

Wenn die Anonymisierung oder Pseudonymisierung die Identifizierung der Daten nicht unmöglich macht, verweigert der Verantwortliche im Rahmen von Artikel 107 die Abfrage, wenn dies die Privatsphäre unverhältnismäßig verletzt.

Wenn die Weiterverarbeitung pseudonymisierter Daten die Erfüllung historischer, wissenschaftlicher oder statistischer Zwecke nicht ermöglicht, kann der Verantwortliche im Rahmen von Artikel 107 die Abfrage nicht pseudonymisierter Daten erlauben, wenn dies die Privatsphäre nicht unverhältnismäßig verletzt.

Art. 135 - In Abweichung von Titel 4 ist eine Mitteilung oder Veröffentlichung der in Artikel 132 erwähnten nicht anonymisierten oder nicht pseudonymisierten personenbezogenen Daten, die von dem für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen abgefragt werden, nur mit dem Einverständnis des Verantwortlichen im Rahmen von Artikel 107 und unter den von ihm festgelegten Bedingungen möglich.

Art. 136 - Der für die Weiterverarbeitung der in Artikel 132 erwähnten personenbezogenen Daten Verantwortliche führt eine Protokolldatei über seine Weiterverarbeitungstätigkeiten zu historischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken.

Diese Protokolldatei wird im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 klassifiziert, wenn die Verarbeitung klassifizierte Daten betrifft.

Diese Protokolldatei enthält folgende Angaben:

1. Kontaktdaten des ursprünglich Verantwortlichen, des für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen und seines Datenschutzbeauftragten,
2. Zwecke der Weiterverarbeitung,
3. mögliche Weiterverarbeitungsbedingungen, die von dem Verantwortlichen im Rahmen von Artikel 107 festgelegt worden sind,
4. mögliche Empfänger, die von dem Verantwortlichen im Rahmen von Artikel 107 eine Erlaubnis erhalten haben.

Art. 137 - Öffentliche Behörden oder natürliche oder juristische Personen, die die in Artikel 132 erwähnten personenbezogenen Daten zu historischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken verarbeiten, sind für diese Verarbeitung verantwortlich.

Sie dürfen keine Handlung vornehmen, um anonyme oder pseudonymisierte Daten in nicht anonyme oder nicht pseudonymisierte Daten umzuwandeln.

UNTERTITEL 4 — Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Koordinierungsorgan für die BedrohungsanalyseKAPITEL 1 — *Begriffsbestimmungen*

Art. 138 - § 1 - Die in den Artikeln 26 Nr. 1 bis 6, 9, 11 bis 14, 16 und 17 erwähnten Begriffsbestimmungen finden Anwendung auf vorliegenden Untertitel.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Untertitels bezeichnet der Ausdruck:

1. "KOBA": das im Gesetz vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse erwähnte Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse,

2. "Verantwortlicher" auch "für die Verarbeitung Verantwortlicher": eine natürliche oder juristische Person, eine öffentliche Behörde, einen Dienst oder eine andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet,

3. "Gesetz vom 18. Juli 1991": das Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse,

4. "Gesetz vom 11. Dezember 1998": das Gesetz vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungennahmen,

5. "Aufsichtsbehörde": eine unabhängige öffentliche Behörde, die durch Gesetz mit der Aufsicht über die Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragt ist,

6. "Gesetz vom 10. Juli 2006": das Gesetz vom 10. Juli 2006 über die Bedrohungsanalyse,

7. "Informationssystem des KOBA": das in Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 vorgesehene Informationssystem.

KAPITEL 2 — Anwendungsbereich

Art. 139 - Vorliegender Untertitel findet Anwendung auf die Verarbeitungen personenbezogener Daten durch das KOBA und seine Auftragsverarbeiter im Rahmen seiner im Gesetz vom 10. Juli 2006 erwähnten Aufträge sowie durch oder aufgrund besonderer Gesetze.

Die Titel 1, 2, 4, 5 und 7 des vorliegenden Gesetzes finden keine Anwendung auf die in Absatz 1 erwähnten Verarbeitungen. In Titel 6 finden nur die Artikel 226, 227 und 230 Anwendung.

KAPITEL 3 — Allgemeine Bedingungen für die Verarbeitung

Art. 140 - Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur in einem der folgenden Fälle erfolgen:

1. Die betroffene Person hat ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben.
2. Die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen.
3. Die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer Verpflichtung zweckdienlich, der das KOBA durch oder aufgrund eines Gesetzes unterliegt.
4. Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem Verantwortlichen oder der öffentlichen Behörde, der die personenbezogenen Daten übermittelt werden, übertragen wurde.

Art. 141 - Personenbezogene Daten:

1. werden nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet,
2. werden für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer Weise weiterverarbeitet, die unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, insbesondere der anzuwendenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Die Weiterverarbeitung von Daten zu historischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken ist nicht als unvereinbar anzusehen, wenn sie gemäß den durch die Artikel 162 bis 167 festgelegten Bedingungen erfolgt,
3. entsprechen dem Verarbeitungszweck, sind maßgeblich und in Bezug auf die Zwecke, für die sie weiterverarbeitet werden, nicht übermäßig,
4. sind sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Erhebung oder Weiterverarbeitung unrichtig oder unvollständig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

KAPITEL 4 — Art der personenbezogenen Daten

Art. 142 - Das KOBA verarbeitet im Interesse der Ausführung seiner Aufträge personenbezogene Daten jeder Art, einschließlich der personenbezogenen Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung und Daten in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen und Verstöße oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen.

KAPITEL 5 — Aufbewahrung personenbezogener Daten

Art. 143 - Personenbezogene Daten werden nicht länger, als es für die Zwecke, für die sie gespeichert werden, erforderlich ist, und gemäß den Modalitäten aufbewahrt, die in Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 in Bezug auf das Informationssystem des KOBA und in Artikel 44/11/3bis des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt in Bezug auf die gemeinsamen Datenbanken, deren operativer Verwalter das KOBA ist, festgelegt sind.

KAPITEL 6 — Rechte der betroffenen Person

Art. 144 - Jede natürliche Person hat bei der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ein Recht auf den Schutz ihrer Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten.

Art. 145 - Die betroffene Person hat das Recht:

1. unrichtige personenbezogene Daten berichtigen oder löschen zu lassen,
2. bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Untertitels prüfen zu lassen.

Art. 146 - Die in Artikel 145 erwähnten Rechte werden auf Initiative der betroffenen Person, die ihre Identität nachweist, unentgeltlich über die zuständige Aufsichtsbehörde ausgeübt.

Die zuständige Aufsichtsbehörde nimmt die Prüfung vor und informiert nur die betroffene Person darüber, dass die erforderlichen Prüfungen vorgenommen wurden.

Die Modalitäten für die Ausübung dieser Rechte werden im Gesetz bestimmt.

Art. 147 - Die in Artikel 161 erwähnten Aufsichtsbehörden und das KOBA führen eine Protokolldatei über die Anträge der betroffenen Personen auf Ausübung ihrer Rechte.

Art. 148 - Eine Entscheidung, die für eine Person rechtliche Folgen nach sich zieht, darf nicht ausschließlich aufgrund einer automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergehen.

Das in Absatz 1 vorgesehene Verbot gilt nicht, wenn die Entscheidung sich auf eine Bestimmung stützt, die durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehen ist oder zur Wahrung eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

KAPITEL 7 — Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters

Abschnitt 1 — Allgemeine Pflichten

Art. 149 - Der Verantwortliche:

1. achtet genau darauf, dass die personenbezogenen Daten fortgeschrieben, unrichtige, unvollständige oder nicht sachdienliche Daten und Daten, die unter Verstoß gegen vorliegenden Untertitel erhoben oder weiterverarbeitet worden sind, berichtigt oder gelöscht werden,

2. sorgt dafür, dass für Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, der Zugriff auf personenbezogene Daten und die Verarbeitungsmöglichkeiten auf das beschränkt bleiben, was für diese Personen für die Ausführung ihrer Aufträge oder für die Erfordernisse des KOBA nützlich ist,

3. setzt Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, von den Bestimmungen des vorliegenden Untertitels und von allen anderen relevanten Vorschriften hinsichtlich des Schutzes des Privatlebens, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, in Kenntnis.

Art. 150 - Wird die Verarbeitung einem Auftragsverarbeiter anvertraut, muss der Verantwortliche:

1. einen Auftragsverarbeiter auswählen, der hinreichende Garantien für technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Verarbeitungen bietet,

2. für die Einhaltung dieser Maßnahmen sorgen, insbesondere durch ihre vertragliche Festlegung,

3. im Vertrag die Haftung des Auftragsverarbeiters festlegen,

4. mit dem Auftragsverarbeiter vereinbaren, dass dieser nur auf Weisung des Verantwortlichen handelt und für ihn dieselben Verpflichtungen gelten wie die, denen der Verantwortliche in Anwendung des vorliegenden Untertitels unterliegt,

5. die datenschutzrelevanten Elemente des Vertrags und die Anforderungen in Bezug auf die in den Nummern 3 und 4 erwähnten Maßnahmen schriftlich oder auf einem elektronischen Träger dokumentieren.

Art. 151 - Für Auftragsverarbeiter gelten dieselben Verpflichtungen wie die, denen der Verantwortliche unterliegt.

Auftragsverarbeiter dürfen die Verarbeitung personenbezogener Daten keinem anderen Auftragsverarbeiter anvertrauen, es sei denn, der Verantwortliche hat es ihnen ausdrücklich erlaubt.

Art. 152 - Wer unter der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters handelt und der Auftragsverarbeiter selbst, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, dürfen diese nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, außer auf der Grundlage einer durch oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Verpflichtung.

Abschnitt 2 — Gemeinsam Verantwortliche

Art. 153 - Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche.

In einer Vereinbarung werden die jeweiligen Verpflichtungen der gemeinsam Verantwortlichen festgelegt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und die Mitteilung personenbezogener Daten angeht, es sei denn, die jeweiligen Verpflichtungen werden durch oder aufgrund eines Gesetzes festgelegt.

In der Vereinbarung wird eine einzige Anlaufstelle für die betroffenen Personen angegeben. Gemeinsam Verantwortliche tragen diese Anlaufstelle in das in Artikel 156 erwähnte Verzeichnis ein.

Abschnitt 3 — Sicherheit der personenbezogenen Daten

Art. 154 - Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die für den Schutz der personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unerlaubter Vernichtung, unbeabsichtigtem Verlust und Änderung, Zugriff und jeder anderen unerlaubten Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

Diese Maßnahmen müssen ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten unter Berücksichtigung einerseits des Standes der diesbezüglichen Technik und der bei der Anwendung dieser Maßnahmen entstehenden Kosten und andererseits der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten und der möglichen Risiken.

Art. 155 - § 1 - Im Falle einer Sicherheitsverletzung, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche diese unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 2 - Der Auftragsverarbeiter meldet dem Verantwortlichen unverzüglich jegliche Sicherheitsverletzung.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnte Meldung enthält zumindest folgende Informationen:

1. Art der Sicherheitsverletzung, soweit möglich mit Angabe der geschätzten Zahl der betroffenen Personen und der personenbezogenen Datensätze,

2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,

3. wahrscheinliche Folgen der Sicherheitsverletzung,

4. Maßnahmen, die der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter zur Behebung der Sicherheitsverletzung ergriffen oder vorgeschlagen hat und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Abschnitt 4 — Verzeichnisse

Art. 156 - § 1 - Der Verantwortliche führt ein im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 klassifiziertes Verzeichnis der Datenbanken des KOBA und der ihm zur Verfügung gestellten Datenbanken.

Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. für die Datenbanken des KOBA:

a) Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls der gemeinsam Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten,

b) Zwecke der Verarbeitung,

c) Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten mitgeteilt werden können,

d) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der personenbezogenen Daten,

e) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 154,

2. für die Datenbanken, die dem KOBA zur Verfügung gestellt werden:

a) Kontaktdaten des Verantwortlichen und, wenn möglich für die Nicht-EU-Länder, des Dienstes, der die Datenbank verwaltet, und gegebenenfalls der gemeinsam Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten,

b) Zwecke der Verarbeitung des KOBA.

§ 2 - Auftragsverarbeiter führen ein im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 klassifiziertes Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die sie im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführt haben.

Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters und des Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten,

2. Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag des Verantwortlichen durchgeführt werden,

3. wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 154.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

§ 4 - Der Verantwortliche stellt der zuständigen Aufsichtsbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

Der Auftragsverarbeiter stellt das Verzeichnis dem Verantwortlichen und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf deren Anfrage zur Verfügung.

Abschnitt 5 — Datenschutzbeauftragter

Art. 157 - § 1 - Der Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter benennen einen Datenschutzbeauftragten. Diese Entscheidung wird der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt.

Der Datenschutzbeauftragte ist Inhaber einer Sicherheitsermächtigung der Stufe "streng geheim" im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998.

§ 2 - Der Datenschutzbeauftragte kann wegen der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht bestraft werden. Er kann ebenso wenig wegen der Ausführung seiner Aufträge von der Wahrnehmung seiner Aufgaben entbunden werden, es sei denn, es liegt grobes Verschulden vor oder er erfüllt nicht mehr die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Der Datenschutzbeauftragte kann sich an den Ständigen Ausschuss N wenden, um diese Entscheidung anzufechten.

§ 3 - Er ist damit beauftragt, auf unabhängige Weise:

1. sicherzustellen, dass vorliegender Untertitel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten wird,

2. alle zweckdienlichen Maßnahmen zu empfehlen, um die Sicherheit der gespeicherten Daten zu gewährleisten,

3. den Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter, den Leiter und das Personal des betreffenden Dienstes, in dem Verarbeitungen durchgeführt werden, hinsichtlich ihrer Pflichten aufgrund des vorliegenden Untertitels zu unterrichten und zu beraten,

4. dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter oder Leiter des KOBA Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben,

5. andere Aufträge auszuführen, die ihm von dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter oder Leiter des KOBA anvertraut werden.

Der Datenschutzbeauftragte ist in Bezug auf die Anwendung des vorliegenden Untertitels die Anlaufstelle für die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 4 - Der Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Der Verantwortliche und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass ihr Datenschutzbeauftragter über die für die Ausführung seiner Aufträge erforderlichen Ressourcen verfügt.

Der Datenschutzbeauftragte kann den Beistand eines oder mehrerer Beigeordneten in Anspruch nehmen.

§ 5 - Gegebenenfalls können die Arbeitsweise, die Modalitäten für die Benennung und die erforderlichen Fachkenntnisse vom König bestimmt werden.

*KAPITEL 8 — Mitteilung und Übermittlung personenbezogener Daten**Abschnitt 1 — Mitteilung personenbezogener Daten an den öffentlichen Sektor und den Privatsektor*

Art. 158 - In Abweichung von den Artikeln 20, 22, 23, 58 und 59 des vorliegenden Gesetzes und der Artikel 35 und 36 der Verordnung können weder ein Protokoll, eine Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten, eine Datenschutz-Folgenabschätzung noch die aus der Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde hervorgehende

Stellungnahme als Voraussetzung für die Mitteilung personenbezogener Daten zwischen dem KOBA und jeder öffentlichen Einrichtung oder Privateinrichtung im Interesse der Ausführung der Aufträge des KOBA gefordert werden.

Diese Mitteilung erfolgt gemäß den Artikeln 8 bis 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 und dem Kapitel 4 Abschnitt 12 Unterabschnitt 7bis des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt.

Wenn die Parteien vereinbaren, ein Protokoll zu schließen, umfasst dieses in Abweichung von Artikel 20 § 1 Absatz 2 insbesondere folgende Angaben:

1. Angabe des KOBA und der öffentlichen Einrichtung oder Privateinrichtung, die personenbezogene Daten austauschen,
2. Identifizierung der Verantwortlichen,
3. Kontaktdaten der betreffenden Datenschutzbeauftragten,
4. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten übermittelt werden,
5. Rechtsgrundlage,
6. Einschränkungen in Bezug auf die Rechte der betroffenen Person.

Das in Absatz 3 erwähnte Protokoll wird mit der Kennzeichnung "BEGRENZTE VERBREITUNG" im Sinne des Königlichen Erlasses vom 24. März 2000 zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 versehen, sofern eine Klassifizierung im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 nicht gerechtfertigt ist.

Abschnitt 2 — Übermittlung personenbezogener Daten in Nicht-EU-Länder oder an internationale Organisationen

Art. 159 - Die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Nicht-EU-Land oder an eine internationale Organisation ist nur zulässig, wenn das betreffende Land oder die betreffende Organisation ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet und die anderen Bestimmungen des vorliegenden Untertitels beachtet werden.

Die Angemessenheit des Schutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Übermittlung personenbezogener Daten oder einer Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten eine Rolle spielen. Insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung und die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die in dem betreffenden Land oder der betreffenden Organisation geltenden allgemeinen und sektoriellen Rechtsvorschriften und die dort geltenden berufsrechtlichen Regeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt.

Ein angemessenes Schutzniveau kann anhand von Sicherheitsklauseln zwischen dem Verantwortlichen und dem Empfänger der personenbezogenen Daten gewährleistet werden.

Art. 160 - In Abweichung von Artikel 159 darf eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Nicht-EU-Land oder an eine internationale Organisation, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, nur dann vorgenommen werden, wenn:

1. die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung dazu gegeben hat oder
2. die Übermittlung im Rahmen der internationalen Beziehungen verpflichtend ist oder
3. die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der Personen erforderlich ist oder
4. die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

KAPITEL 9 — Aufsichtsbehörde

Art. 161 - Der Ständige Ausschuss N, in seiner Eigenschaft als unabhängige öffentliche Behörde, und der Ständige Ausschuss P werden als Datenschutzbehörde bestimmt, die mit der Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das KOBA und durch seine Auftragsverarbeiter gemäß den durch das Gesetz vom 18. Juli 1991 festgelegten Modalitäten beauftragt ist.

KAPITEL 10 — Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken

Art. 162 - In Abweichung von Titel 4 ist die Abfrage personenbezogener Daten des KOBA und seines Personals zu historischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken durch einen für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen vom KOBA erlaubt, wenn dies seine im Gesetz vom 10. Juli 2006 erwähnten Aufträge, eine laufende Ermittlung oder Untersuchung oder die Beziehungen, die Belgien mit ausländischen Staaten oder internationalen Organisationen und gemäß dem Gesetz vom 10. Juli 2006 unterhält, nicht beeinträchtigt beziehungsweise gefährdet.

Anträge an das Staatsarchiv in Bezug auf die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten des KOBA und seines Personals zu anderen als den in Absatz 1 erwähnten Zwecken werden verweigert, es sei denn, der Zweck ist rechtmäßig und das KOBA ist der Auffassung, dass die Verarbeitung die in Absatz 1 erwähnten Interessen nicht beeinträchtigen kann.

Art. 163 - Personenbezogene Daten werden vor ihrer in Artikel 162 erwähnten Abfrage mit dem Vermerk "Schutz personenbezogener Daten - Titel 3 Untertitel 4 Kapitel 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2018" versehen.

Art. 164 - Die in Artikel 162 erwähnten personenbezogenen Daten werden vor ihrer Abfrage anonymisiert.

Wenn die Weiterverarbeitung anonymer Daten die Erfüllung historischer, wissenschaftlicher oder statistischer Zwecke nicht ermöglicht, kann das KOBA die Abfrage pseudonymisierter Daten erlauben.

Wenn die Anonymisierung oder Pseudonymisierung die Identifizierung der Daten nicht unmöglich macht, verweigert das KOBA die Abfrage, wenn dies die Privatsphäre unverhältnismäßig verletzt.

Wenn die Weiterverarbeitung pseudonymisierter Daten die Erfüllung historischer, wissenschaftlicher oder statistischer Zwecke nicht ermöglicht, kann das KOBA die Abfrage nicht pseudonymisierter Daten erlauben, wenn dies die Privatsphäre nicht unverhältnismäßig verletzt.

Art. 165 - In Abweichung von Titel 4 ist eine Mitteilung oder Veröffentlichung der in Artikel 162 erwähnten nicht anonymisierten oder nicht pseudonymisierten personenbezogenen Daten, die von dem für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen abgefragt werden, nur mit dem Einverständnis des KOBA und unter den von ihm festgelegten Bedingungen möglich.

Art. 166 - Der für die Weiterverarbeitung der in Artikel 162 erwähnten personenbezogenen Daten Verantwortliche führt eine Protokolldatei über seine Weiterverarbeitungstätigkeiten zu historischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken.

Diese Protokolldatei wird im Sinne des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 klassifiziert, wenn die Verarbeitung klassifizierte Daten betrifft.

Diese Protokolldatei enthält folgende Angaben:

1. Kontaktdaten des ursprünglich Verantwortlichen, des für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen und seines Datenschutzbeauftragten,
2. Zwecke der Weiterverarbeitung,
3. Daten, die Gegenstand der Weiterverarbeitung sind,
4. mögliche Weiterverarbeitungsbedingungen, die vom KOBA festgelegt worden sind,
5. mögliche Empfänger, die vom KOBA eine Erlaubnis erhalten haben.

Art. 167 - Öffentliche Behörden oder natürliche oder juristische Personen, die die in Artikel 162 erwähnten personenbezogenen Daten zu historischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken verarbeiten, sind für diese Verarbeitung verantwortlich.

Sie dürfen keine Handlung vornehmen, um anonyme oder pseudonymisierte Daten in nicht anonyme oder nicht pseudonymisierte Daten umzuwandeln.

UNTERTITEL 5 — Schutz natürlicher Personen hinsichtlich bestimmter Verarbeitungen personenbezogener Daten durch die PNR-Zentralstelle

KAPITEL 1 — Begriffsbestimmungen

Art. 168 - § 1 - Die in den Artikeln 26 Nr. 1 bis 3, 8, 10 und 11 und in Artikel 72 § 2 Nr. 6 und 7 erwähnten Begriffsbestimmungen finden Anwendung auf vorliegenden Untertitel.

§ 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Untertitels bezeichnet der Ausdruck:

1. "Gesetz vom 25. Dezember 2016": das Gesetz vom 25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten,
2. "PNR-Zentralstelle": die in Kapitel 7 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 erwähnte PNR-Zentralstelle.

KAPITEL 2 — Anwendungsbereich

Art. 169 - Vorliegender Untertitel findet Anwendung auf Verarbeitungen personenbezogener Daten durch die PNR-Zentralstelle im Rahmen der in Artikel 8 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 erwähnten Zwecke.

Die Titel 1, 2, 4, 5 und 7 des vorliegenden Gesetzes finden keine Anwendung auf die in Absatz 1 erwähnten Verarbeitungen. In Titel 6 finden nur die Artikel 226, 227 und 230 Anwendung.

KAPITEL 3 — Allgemeine Verarbeitungsbedingungen

Art. 170 - Personenbezogene Daten:

1. werden nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet,
2. werden für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer Weise weiterverarbeitet, die unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, insbesondere der anzuwendenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, mit diesen Zwecken unvereinbar ist,
3. entsprechen dem Verarbeitungszweck, sind maßgeblich und in Bezug auf die Zwecke, für die sie weiterverarbeitet werden, nicht übermäßig,
4. sind sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Erhebung oder Weiterverarbeitung unrichtig oder unvollständig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.

KAPITEL 4 — Aufbewahrung personenbezogener Daten

Art. 171 - Personenbezogene Daten werden nicht länger, als es für die Zwecke, für die sie gespeichert werden, erforderlich ist, und gemäß den durch Kapitel 9 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 festgelegten Modalitäten aufbewahrt.

KAPITEL 5 — Rechte der betroffenen Person

Art. 172 - Jede natürliche Person hat bei der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten ein Recht auf den Schutz ihrer Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten.

Art. 173 - Die betroffene Person hat das Recht:

1. unrichtige personenbezogene Daten berichtigen oder löschen zu lassen,
2. beim Ständigen Ausschuss N die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Untertitels prüfen zu lassen.

Art. 174 - Die in Artikel 173 erwähnten Rechte werden auf Initiative der betroffenen Person, die ihre Identität nachweist, unentgeltlich über den Ständigen Ausschuss N ausgeübt.

Der Ständige Ausschuss N nimmt die Prüfung vor und informiert nur die betroffene Person darüber, dass die erforderlichen Prüfungen vorgenommen wurden.

Die Modalitäten für die Ausübung dieser Rechte werden im Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse bestimmt.

Art. 175 - Der Ständige Ausschuss N und die PNR-Zentralstelle führen eine Protokolldatei über die Anträge der betroffenen Personen auf Ausübung ihrer Rechte.

Art. 176 - Eine Entscheidung, die für eine Person rechtliche Folgen nach sich zieht, darf nicht ausschließlich aufgrund einer automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergehen.

KAPITEL 6 — *Pflichten des Verantwortlichen**Abschnitt 1 — Allgemeine Pflichten***Art. 177** - Der Verantwortliche:

1. achtet genau darauf, dass die personenbezogenen Daten fortgeschrieben, unrichtige, unvollständige oder nicht sachdienliche Daten und Daten, die unter Verstoß gegen vorliegenden Untertitel erhoben oder weiterverarbeitet worden sind, berichtigt oder gelöscht werden,

2. sorgt dafür, dass für Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, der Zugriff auf personenbezogene Daten und die Verarbeitungsmöglichkeiten auf das beschränkt bleiben, was für diese Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben oder für die Erfordernisse des Dienstes nützlich ist,

3. setzt Personen, die unter seiner Verantwortung handeln, von den Bestimmungen des vorliegenden Untertitels und von allen anderen relevanten Vorschriften hinsichtlich des Schutzes des Privatlebens, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, in Kenntnis.

Art. 178 - Wer unter der Verantwortung des Verantwortlichen handelt, der Zugriff auf personenbezogene Daten hat, darf diese nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, außer auf der Grundlage einer durch oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Verpflichtung.

Abschnitt 2 — Sicherheit der personenbezogenen Daten

Art. 179 - Der Verantwortliche ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die für den Schutz der personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unerlaubter Vernichtung, unbeabsichtigtem Verlust und Änderung, Zugriff und jeder anderen unerlaubten Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

Diese Maßnahmen müssen ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten unter Berücksichtigung einerseits des Standes der diesbezüglichen Technik und der bei der Anwendung dieser Maßnahmen entstehenden Kosten und andererseits der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten und der möglichen Risiken.

Art. 180 - § 1 - Im Falle einer Sicherheitsverletzung, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, meldet der Verantwortliche diese unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, dem Ständigen Ausschuss N.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte Meldung enthält zumindest folgende Informationen:

1. Art der Sicherheitsverletzung, soweit möglich mit Angabe der geschätzten Zahl der betroffenen Personen und der personenbezogenen Datensätze,

2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen,

3. wahrscheinliche Folgen der Sicherheitsverletzung,

4. Maßnahmen, die der Verantwortliche zur Behebung der Sicherheitsverletzung ergriffen oder vorgeschlagen hat und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Abschnitt 3 — Verzeichnis

Art. 181 - § 1 - Der Verantwortliche führt ein Verzeichnis der in Kapitel 8 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 erwähnten Passagierdatenbank einerseits und der ihm zur Verfügung gestellten Datenbanken andererseits.

Dieses Verzeichnis enthält folgende Angaben:

1. für die vorerwähnte Passagierdatenbank:

a) Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten,

b) Zwecke der Verarbeitung,

c) Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten mitgeteilt werden können,

d) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der personenbezogenen Daten,

e) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 179,

2. für die Datenbanken, die der PNR-Zentralstelle zur Verfügung gestellt werden:

a) Kontaktdaten des Verantwortlichen und, wenn möglich für die Nicht-EU-Länder, des Dienstes, der die Datenbank verwaltet, und gegebenenfalls der gemeinsam Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten,

b) Zwecke der Verarbeitung der PNR-Zentralstelle.

§ 2 - Das in § 1 erwähnte Verzeichnis ist schriftlich zu führen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

§ 3 - Der Verantwortliche stellt dem Ständigen Ausschuss N das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung.

KAPITEL 7 — Mitteilung und Übermittlung personenbezogener Daten

Art. 182 - Die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Nicht-EU-Land oder an eine internationale Organisation ist nur zulässig, wenn das betreffende Land oder die betreffende Organisation ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet und die anderen Bestimmungen des vorliegenden Untertitels und die Bestimmungen von Kapitel 12 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 beachtet werden.

Die Angemessenheit des Schutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Übermittlung personenbezogener Daten oder einer Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten eine Rolle spielen. Insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung und die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die in dem betreffenden Land oder der betreffenden Organisation geltenden allgemeinen und sektoriellen Rechtsvorschriften und die dort geltenden berufsrechtlichen Regeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt.

Ein angemessenes Schutzniveau kann anhand von Sicherheitsklauseln zwischen dem Verantwortlichen und dem Empfänger der personenbezogenen Daten gewährleistet werden.

Art. 183 - In Abweichung von Artikel 182 darf eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Nicht-EU-Land oder an eine internationale Organisation, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, nur dann vorgenommen werden, wenn:

1. die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung dazu gegeben hat oder
2. die Übermittlung im Rahmen der internationalen Beziehungen verpflichtend ist oder
3. die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der Personen erforderlich ist oder
4. die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

KAPITEL 8 — Aufsichtsbehörde

Art. 184 - Die in vorliegendem Untertitel erwähnten Verarbeitungen personenbezogener Daten unterliegen der Aufsicht der in Artikel 95 erwähnten Aufsichtsbehörde.

UNTERTITEL 6 — Sonderbestimmungen

Art. 185 - § 1 - Folgende Behörden verarbeiten, soweit dies für die Ausführung ihrer Aufträge erforderlich ist, personenbezogene Daten jeder Art, einschließlich der personenbezogenen Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung und Daten in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen und Verstöße oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen:

1. der Verwaltungsausschuss, der im Rahmen seiner im Grundlagengesetz vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste erwähnten Aufträge mit der Überwachung der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste beauftragt ist,
2. der Ständige Ausschuss N im Rahmen seiner im Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse, im Grundlagengesetz vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste und in den besonderen Gesetzen erwähnten Aufträge,
3. der Ständige Ausschuss P im Rahmen seiner im Gesetz vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse und in den besonderen Gesetzen erwähnten Aufträge,
4. das Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen im Rahmen seiner in Artikel 71 § 1 erwähnten Aufträge.

§ 2 - Um die Vertraulichkeit und Wirksamkeit bei der Ausführung der in § 1 erwähnten Aufträge zu gewährleisten, wird der Zugriff der betroffenen Person auf ihre personenbezogenen Daten auf die Informationen beschränkt, die in den besonderen Gesetzen vorgesehen sind.

§ 3 - Die betroffene Person hat das Recht, die Berichtigung oder Löschung ihrer unrichtigen personenbezogenen Daten zu beantragen, die von den in § 1 erwähnten Behörden verarbeitet worden sind.

§ 4 - Mit Ausnahme des in § 1 Nr. 1 erwähnten Verwaltungsausschusses, der in die Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses N fällt, unterliegt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in § 1 erwähnten Behörden im Rahmen ihrer Aufträge als Aufsichtsbehörde nicht der Aufsicht der im Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde erwähnten Datenschutzbehörde.

TITEL 4 — Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 2 und 3 der Verordnung

KAPITEL 1 — Allgemeine Bestimmungen

Art. 186 - Im vorliegenden Titel wird die Abweichungsregelung in Bezug auf die in Artikel 89 Absatz 2 und 3 der Verordnung erwähnten Rechte der betroffenen Personen festgelegt.

Sofern die Ausübung der in Artikel 89 Absatz 2 und 3 der Verordnung erwähnten Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Verarbeitungen zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind, gelten diese Ausnahmen unter den im vorliegenden Titel festgelegten Bedingungen.

Art. 187 - Die Artikel 190 bis 204 finden keine Anwendung, sofern die gemäß Artikel 40 der Verordnung genehmigten Verhaltensregeln eingehalten werden.

Art. 188 - Für die Anwendung des vorliegenden Titels bezeichnet der Ausdruck:

1. "vertrauenswürdiger Dritter": die natürliche oder juristische Person, die nichtrechtsfähige Vereinigung oder öffentliche Verwaltung, die nicht der Verantwortliche für die Verarbeitung zu Archivzwecken, zu Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken ist, der Daten pseudonymisiert,
2. "Mitteilung von Daten": die Mitteilung von Daten an identifizierte Dritte,
3. "Verbreitung von Daten": Veröffentlichung von Daten ohne Identifizierung von Dritten.

Art. 189 - Vorliegender Titel findet keine Anwendung auf Verarbeitungen, die von den in Titel 3 erwähnten Behörden vorgenommen werden.

KAPITEL 2 — Allgemeine Garantien

Art. 190 - Der Verantwortliche benennt einen Datenschutzbeauftragten, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten ein in Artikel 35 der Verordnung erwähntes hohes Risiko zur Folge hat.

Art. 191 - Vor der Erhebung und unbeschadet der Artikel 24 und 30 der Verordnung nimmt der für die Verarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken Verantwortliche folgende Angaben in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten auf:

1. Begründung für die Nutzung pseudonymisierter oder nicht pseudonymisierter Daten,
2. Gründe, aus denen die Ausübung der Rechte der betroffenen Person voraussichtlich die Verwirklichung des Zwecks unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt,

3. gegebenenfalls die Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn der Verantwortliche zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken besonders schützenswerte Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung verarbeitet.

Art. 192 - Vor der Erhebung und unbeschadet der Artikel 24 und 30 der Verordnung nimmt der für die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken Verantwortliche folgende Angaben in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten auf:

1. Begründung des öffentlichen Interesses an den aufbewahrten Archiven,
2. Gründe, aus denen die Ausübung der Rechte der betroffenen Person voraussichtlich die Verwirklichung der Zwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.

KAPITEL 3 — Datenerhebung

Abschnitt 1 — Erhebung von Daten bei der betroffenen Person

Art. 193 - Unbeschadet des Artikels 13 der Verordnung teilt der Verantwortliche der betroffenen Person, bei der er Daten erhebt, Folgendes mit:

1. ob die Daten anonymisiert werden oder nicht,
2. Gründe, aus denen die Ausübung der Rechte der betroffenen Person voraussichtlich die Verwirklichung der Zwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.

Abschnitt 2 — Weiterverarbeitung von Daten

Art. 194 - Wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben worden sind, schließt der Verantwortliche eine Vereinbarung mit dem ursprünglich Verantwortlichen.

Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn:

1. die Verarbeitung sich auf öffentlich gemachte Daten bezieht,
2. durch das Recht der Europäischen Union, ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz:
 - a) dem Verantwortlichen der Auftrag erteilt wird, personenbezogene Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken zu verarbeiten und
 - b) die Weiterverwendung der erhobenen Daten zu anderen Zwecken verboten ist.

Wenn das Schließen einer Vereinbarung freigestellt ist, informiert der Verantwortliche den ursprünglich Verantwortlichen über die Datenerhebung.

Art. 195 - Die in Artikel 194 erwähnte Vereinbarung oder Information enthält folgende Angaben:

1. im Falle einer Vereinbarung die Kontaktdaten des ursprünglich Verantwortlichen und des für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen,
2. Gründe, aus denen die Ausübung der Rechte der betroffenen Person voraussichtlich die Verwirklichung des Zwecks der Weiterverarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.

Art. 196 - Die Vereinbarung oder Information über die Datenerhebung wird dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten beigefügt.

Art. 197 - Der Verantwortliche für die Verarbeitung zu Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verwendet anonyme Daten.

Wenn die Verarbeitung anonymer Daten die Erfüllung von Forschungszwecken oder statistischen Zwecken nicht ermöglicht, verwendet der Verantwortliche pseudonymisierte Daten.

Wenn die Verarbeitung pseudonymisierter Daten die Erfüllung von Forschungszwecken oder statistischen Zwecken nicht ermöglicht, verwendet der Verantwortliche nicht pseudonymisierte Daten.

Abschnitt 3 — Anonymisierung oder Pseudonymisierung von Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken

Art. 198 - Bei einer Verarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken, die sich auf die Erhebung von Daten bei der betroffenen Person stützt, anonymisiert oder pseudonymisiert der Verantwortliche die Daten nach ihrer Erhebung.

Art. 199 - Bei einer Verarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken durch einen für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen, der ebenfalls der ursprünglich Verantwortliche ist, anonymisiert oder pseudonymisiert der Verantwortliche die Daten vor ihrer Weiterverarbeitung.

Art. 200 - Der Verantwortliche darf die Daten nur für die Erfordernisse der Forschung oder zu statistischen Zwecken und gegebenenfalls nach Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten entschlüsseln.

Art. 201 - Unbeschadet der Sonderbestimmungen bei einer Verarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken durch einen für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen, der nicht der ursprünglich Verantwortliche ist, anonymisiert oder pseudonymisiert der ursprünglich Verantwortliche die Daten vor ihrer Mitteilung an den für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen.

Der für die Weiterverarbeitung Verantwortliche hat keinen Zugriff auf die Pseudonymisierungsschlüssel.

Art. 202 - § 1 - Unbeschadet der Sonderbestimmungen bei einer Verarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken, die mehrere ursprüngliche Verarbeitungen koppelt, lassen die ursprünglich Verantwortlichen vor Mitteilung der Daten an den für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen die Daten von einem der ursprünglich Verantwortlichen oder einem vertrauenswürdigen Dritten anonymisieren oder pseudonymisieren.

§ 2 - Unbeschadet der Sonderbestimmungen bei einer Verarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken, die mehrere ursprüngliche Verarbeitungen koppelt, von denen mindestens eine besonders schützenswerte Daten enthält, lassen die ursprünglich Verantwortlichen vor Mitteilung der Daten an den für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen die besonders schützenswerte Daten vom ursprünglich Verantwortlichen oder einem vertrauenswürdigen Dritten anonymisieren oder pseudonymisieren.

Nur der ursprünglich Verantwortliche, der die Daten pseudonymisiert hat, oder der vertrauenswürdige Dritte haben Zugriff auf die Pseudonymisierungsschlüssel.

Art. 203 - Vertrauenswürdige Dritte:

1. sind unter Vorbehalt anderer Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der Verordnung an das Berufsgeheimnis im Sinne von Artikel 458 des Strafgesetzbuches gebunden,
2. sind unabhängig von dem ursprünglich Verantwortlichen und dem für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen.

Art. 204 - Wenn ein Datenschutzbeauftragter gemäß Artikel 190 benannt worden ist, berät er über die Nutzung verschiedener Methoden zur Pseudonymisierung und Anonymisierung, insbesondere über deren Zweckmäßigkeit in Sachen Datenschutz.

Abschnitt 4 — Verbreitung von Daten, die zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet werden

Art. 205 - Unbeschadet des Rechts der Europäischen Union, der besonderen Gesetze, der Ordonanzen und der Dekrete, die strengere Bedingungen für die Verbreitung von Daten vorsehen, die zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet werden, verbreitet der Verantwortliche keine nicht pseudonymisierten Daten, es sei denn:

1. die betroffene Person hat ihre Einwilligung dazu gegeben oder
2. die Daten sind von der betroffenen Person selbst öffentlich gemacht worden oder
3. die Daten sind mit dem öffentlichen oder historischen Charakter der betroffenen Person eng verbunden oder
4. die Daten sind mit dem öffentlichen oder historischen Charakter der Sachverhalte, an denen die betroffene Person beteiligt war, eng verbunden.

Art. 206 - Unbeschadet des Rechts der Europäischen Union, der besonderen Gesetze, der Ordonanzen und der Dekrete, die strengere Bedingungen für die Verbreitung von Daten vorsehen, die zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet werden, darf der Verantwortliche pseudonymisierte personenbezogene Daten mit Ausnahme der in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung erwähnten personenbezogenen Daten verbreiten.

Abschnitt 5 — Mitteilung von Daten, die zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet werden

Art. 207 - Unbeschadet des Rechts der Europäischen Union, der besonderen Gesetze, der Ordonanzen und der Dekrete, die strengere Bedingungen für die Mitteilung vorsehen, sorgt der Verantwortliche, der einem identifizierten Dritten nicht pseudonymisierte Daten zu den in Artikel 89 der Verordnung erwähnten Zwecken mitteilt, dafür, dass der identifizierte Dritte die mitgeteilten Daten außer handschriftlich nicht reproduzieren kann, es sei denn:

1. es handelt sich um die in den Artikeln 9 Absatz 1 und 10 der Verordnung erwähnten personenbezogenen Daten, oder
2. die zwischen dem ursprünglich Verantwortlichen und dem für die Weiterverarbeitung Verantwortlichen geschlossene Vereinbarung verbietet dies oder
3. diese Reproduktion könnte die Sicherheit der betroffenen Person gefährden.

Art. 208 - Die in Artikel 207 erwähnte Verpflichtung findet keine Anwendung, wenn:

1. die betroffene Person ihre Einwilligung dazu gegeben hat oder
2. die Daten von der betroffenen Person selbst öffentlich gemacht worden sind oder
3. die Daten mit dem öffentlichen oder historischen Charakter der betroffenen Person eng verbunden sind oder
4. die Daten mit dem öffentlichen oder historischen Charakter der Sachverhalte, an denen die betroffene Person beteiligt war, eng verbunden sind.

TITEL 5 — Rechtsbehelfe und Vertretung der betroffenen Personen

KAPITEL 1 — Unterlassungsklage

Art. 209 - Unbeschadet anderer gerichtlicher, administrativer oder außergerichtlicher Beschwerden stellt der Präsident des Gerichts Erster Instanz, der wie im Eilverfahren tagt, das Vorliegen einer Verarbeitung fest, die gegen die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verstößt, und ordnet die Unterlassung dieser Verarbeitung an.

Der wie im Eilverfahren tagende Präsident des Gerichts Erster Instanz erkennt über alle Ersuchen in Bezug auf das durch oder aufgrund des Gesetzes gewährte Recht auf Mitteilung personenbezogener Daten und über alle Ersuchen auf Berichtigung, Löschung oder Verbot der Verwendung personenbezogener Daten, die unrichtig oder unter Berücksichtigung des Verarbeitungszwecks unvollständig oder nicht sachdienlich sind, oder deren Speicherung, Mitteilung oder Aufbewahrung verboten ist, gegen deren Verarbeitung die betroffene Person sich widersetzt hat oder die über den erlaubten Zeitraum hinaus aufbewahrt worden sind.

Art. 210 - Sobald die in Artikel 209 erwähnte Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, die im Rahmen einer Ermittlung, einer Untersuchung oder eines Strafverfahrens vor dem Tatsachenrichter oder eines Verfahrens zur Vollstreckung einer strafrechtlichen Verurteilung verarbeitet werden, liegt die Entscheidung über die Berichtigung, die Löschung oder das Verbot der Verwendung personenbezogener Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung je nach Verfahrensstadium jedoch ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft oder beim zuständigen Strafrichter.

Art. 211 - § 1 - Die Unterlassungsklage wird gemäß den Artikeln 1034^{ter} bis 1034^{sexies} des Gerichtsgesetzbuches durch eine kontradiktorische Antragschrift eingereicht.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 624 desselben Gesetzbuches kann die Klage nach Wahl des Klägers vor den Präsidenten des folgenden Gerichts Erster Instanz gebracht werden:

1. des Wohnsitzes oder Wohnortes des Klägers, falls der Kläger oder zumindest einer der Kläger die betroffene Person ist,
2. des Wohnsitzes oder Wohnortes, des Gesellschaftssitzes oder der Niederlassung des Beklagten oder eines der Beklagten,

3. des Ortes oder einer der Orte, an dem die Verarbeitung teilweise oder vollständig durchgeführt worden ist.

Hat der Beklagte weder einen Wohnsitz noch einen Wohnort, einen Gesellschaftssitz oder eine Niederlassung in Belgien, kann die Klage vor den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz von Brüssel gebracht werden.

§ 3 - Die Klage, die auf Artikel 209 beruht, wird eingereicht auf Antrag:

1. der betroffenen Person,
2. der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Art. 212 - Vorbehaltlich der Anwendung anderslautender Bestimmungen in den in Belgien oder im Recht der Europäischen Union geltenden internationalen Verträgen und unbeschadet ihrer internationalen Zuständigkeit aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über das internationale Privatrecht sind belgische Gerichtshöfe und Gerichte in jedem Fall international zuständig für die aufgrund von Artikel 209 des vorliegenden Gesetzes vor sie gebrachten Sachen gegen:

1. einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter mit Sitz oder Niederlassung auf belgischem Staatsgebiet, was die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten dieser Niederlassung betrifft, ungeachtet des Ortes, an dem die Verarbeitung durchgeführt wird,
2. einen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter ohne Sitz oder Niederlassung auf belgischem Staatsgebiet, was die Verarbeitungen betrifft, die für alle oder einen Teil der auf belgischem Staatsgebiet wohnhaften betroffenen Personen Folgen haben oder diese Personen betreffen.

Art. 213 - Der Beschluss wird der zuständigen Aufsichtsbehörde binnen acht Tagen nach seiner Verkündung notifiziert.

Zudem informiert der Greffier des Gerichts, vor dem eine Beschwerde gegen den in Absatz 1 erwähnten Beschluss eingereicht wird, die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich.

Art. 214 - Der Präsident des Gerichts Erster Instanz kann eine Frist gewähren, damit diesem Verstoß ein Ende gesetzt wird, wenn die Art des Verstoßes dies erforderlich macht. Er kann die Aufhebung der Unterlassungsanordnung gewähren, wenn dem Verstoß ein Ende gesetzt worden ist.

Art. 215 - Der Präsident des Gerichts Erster Instanz kann erlauben, dass auf Kosten der Partei, die in ihrer Klage unterliegt, seine Entscheidung oder die von ihm erstellte Zusammenfassung während des von ihm festgelegten Zeitraums sowohl außerhalb als auch innerhalb der betreffenden Niederlassungen angeschlagen wird und sein Beschluss oder dessen Zusammenfassung in Zeitungen oder auf irgendeine andere Weise veröffentlicht wird.

Die in Absatz 1 angegebenen Maßnahmen der öffentlichen Bekanntmachung dürfen jedoch nur erlaubt werden, wenn sie dazu beitragen können, dass die beanstandete Handlung eingestellt beziehungsweise deren Auswirkungen Einhalt geboten wird.

Art. 216 - Im Anschluss an die in Artikel 209 erwähnte Klage kann der Kläger Schadenersatz gemäß der vertraglichen oder außervertraglichen Haftung fordern.

Art. 217 - Wenn unrichtige, unvollständige oder nicht sachdienliche personenbezogene Daten oder personenbezogene Daten, deren Aufbewahrung verboten ist, Dritten mitgeteilt wurden oder wenn personenbezogene Daten nach Ablauf des Zeitraums, während dessen die Aufbewahrung der Daten erlaubt war, mitgeteilt wurden, kann der Präsident des Gerichts Erster Instanz den Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter, den Empfänger oder ihren Beauftragten anweisen, diese Dritten über die Einschränkung der Verarbeitung, Berichtigung oder Löschung dieser personenbezogenen Daten zu informieren.

Art. 218 - Falls aus zwingenden Gründen zu befürchten ist, dass Beweismaterial, auf das sich zur Unterstützung einer im vorliegenden Kapitel erwähnten Klage gestützt werden kann, verborgen werden, verschwinden oder unzugänglich gemacht werden könnte, ordnet der Präsident des Gerichts Erster Instanz auf einseitigen Antrag der Partei jegliche Maßnahme zur Verhinderung des Verbergens, des Verschwindens oder der Unzugänglichkeit dieses Beweismaterials an.

Art. 219 - Unbeschadet des Artikels 210 beschränken die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels nicht die Befugnis des Gerichts Erster Instanz und des im Eilverfahren tagenden Präsidenten des Gerichts Erster Instanz.

KAPITEL 2 — *Vertretung betroffener Personen*

Art. 220 - § 1 - Die betroffene Person hat das Recht, ein Organ, eine Organisation oder eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen und in ihrem Namen administrative oder gerichtliche Beschwerden entweder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder bei der Gerichtsbehörde, so wie in den besonderen Gesetzen, dem Gerichtsgesetzbuch und dem Strafprozessgesetzbuch vorgesehen, einzulegen.

§ 2 - In den in § 1 vorgesehenen Streitsachen muss ein Organ, eine Organisation oder eine Vereinigung ohne Erwerbszweck:

1. gemäß dem belgischen Recht rechtsgültig gegründet sein,
2. Rechtspersönlichkeit besitzen,
3. Satzungsziele von öffentlichem Interesse haben,
4. seit mindestens drei Jahren im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Rahmen des Schutzes personenbezogener Daten tätig sein.

§ 3 - Das Organ, die Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht weist durch die Vorlage ihrer Tätigkeitsberichte oder jedes anderen Schriftstücks nach, dass sie ihre Tätigkeit seit mindestens drei Jahren tatsächlich ausübt, dass ihre Tätigkeit dem Gesellschaftszweck entspricht und sich auf den Schutz personenbezogener Daten bezieht.

TITEL 6 — *Sanktionen*

KAPITEL 1 — *Verwaltungsstrafen*

Art. 221 - § 1 - Die Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörde aufgrund von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung finden ebenfalls Anwendung auf die Artikel 7 bis 10, 20 bis 24, 28 bis 70 und auf Titel 4 des vorliegenden Gesetzes.

Unbeschadet der Sonderbestimmungen findet Absatz 1 keine Anwendung auf Verarbeitungen, die von den in Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe *b*) erwähnten Behörden in der Ausübung ihrer Rechtsprechungsfunktion durchgeführt werden.

§ 2 - Artikel 83 der Verordnung findet keine Anwendung auf öffentliche Behörden, ihre Angestellten oder ihre Beauftragten, es sei denn, es handelt sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt anbieten.

KAPITEL 2 — *Strafrechtliche Sanktionen*

Art. 222 - Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter, sein Angestellter oder Bevollmächtigter oder die zuständige Behörde, wie in den Titeln 1 und 2 erwähnt, wird mit einer Geldbuße von 250 bis zu 15.000 EUR bestraft, wenn:

1. personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 der Verordnung und den Artikeln 29 § 1 und 33 § 1 des vorliegenden Gesetzes einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung und Weiterverarbeitung verarbeitet werden,

2. personenbezogene Daten unter Verstoß gegen die durch Artikel 5 der Verordnung und Artikel 28 des vorliegenden Gesetzes auferlegten Bedingungen aus grober Nachlässigkeit oder mit böswilliger Absicht verarbeitet werden,

3. die Verarbeitung, gegen die gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung Widerspruch eingelegt worden ist, ohne zwingende juristische Gründe beibehalten wird,

4. die Übermittlung der personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation unter Verstoß gegen die in den Artikeln 44 bis 49 der Verordnung oder den Artikeln 66 bis 70 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Garantien, Bedingungen oder Ausnahmen durch grobe Nachlässigkeit oder mit böswilliger Absicht erfolgt,

5. die von der Aufsichtsbehörde ergriffene Abhilfemaßnahme zur vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung des Datenflusses gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe *f*) der Verordnung nicht befolgt wird,

6. die von der Aufsichtsbehörde ergriffene Abhilfemaßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe *d*) der Verordnung nicht befolgt wird,

7. die gesetzlichen Überprüfungs- und Kontrollaufträge der zuständigen Aufsichtsbehörde, ihrer Mitglieder oder Sachverständigen behindert werden,

8. Widerstand gegen die Staatsgewalt im Sinne von Artikel 269 des Strafgesetzbuches gegen die Mitglieder der Aufsichtsbehörde geleistet wird,

9. die in Artikel 42 der Verordnung erwähnte Zertifizierung für sich beansprucht oder datenschutzspezifische Zertifizierungssiegel öffentlich verwendet werden, obwohl diese Zertifizierungen, Datenschutzsiegel und -prüfzeichen nicht von einer akkreditierten Einrichtung erteilt oder nach Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung, des Siegels oder des Prüfzeichens verwendet worden sind,

10. die in Artikel 42 der Verordnung erwähnte Zertifizierung auf der Grundlage falscher oder fehlerhafter Dokumente erworben wird,

11. Aufgaben als Zertifizierungsstelle erfüllt werden, obwohl diese Stelle nicht von der zuständigen nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert worden ist,

12. die Zertifizierungsstelle den ihr auferlegten Grundsätzen und Aufgaben, die in den Artikeln 42 und 43 der Verordnung vorgesehen sind, nicht nachkommt,

13. die Aufgaben der in Artikel 41 der Verordnung vorgesehenen Stelle ohne Akkreditierung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfüllt werden,

14. die in Artikel 41 der Verordnung erwähnte akkreditierte Stelle bei Verstoß gegen den in Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung erwähnten Verhaltenskodex die geeigneten Maßnahmen nicht ergreift.

Art. 223 - Mit einer Geldbuße von 500 bis zu 30.000 EUR wird der in Titel 1 erwähnte Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter oder die unter seiner Verantwortung handelnde Person bestraft, der beziehungsweise die:

1. aus eigener Nachlässigkeit, insofern diese grob ist, oder mit böswilliger Absicht die betroffene Person unter Verstoß gegen Artikel 11 darüber informiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten bestehen, die von einer in Titel 3 erwähnten Behörde stammen, obwohl der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter oder die unter seiner Verantwortung handelnde Person den Ursprung der Daten kannte und nicht in den Anwendungsbereich eines der in Artikel 11 § 2 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten Fälle fiel,

2. aus eigener Nachlässigkeit, insofern diese grob ist, oder mit böswilliger Absicht die betroffene Person unter Verstoß gegen Artikel 12 darüber informiert, dass eine in Titel 3 erwähnte Behörde Empfänger einer ihrer personenbezogenen Daten ist.

Art. 224 - Mit einer Geldbuße von 200 bis zu 10.000 EUR werden Mitglieder oder Personalmitglieder der zuständigen Aufsichtsbehörde oder Sachverständige bestraft, die gegen die Vertraulichkeitspflicht, an die sie gebunden sind, verstoßen.

Art. 225 - Bei Verurteilung wegen einer der in den Artikeln 222 oder 223 festgelegten Straftaten kann das Gericht die vollständige oder auszugsweise Veröffentlichung des Urteils in einer beziehungsweise mehreren Tageszeitungen unter den von ihm festgelegten Bedingungen auf Kosten des Verurteilten anordnen.

Art. 226 - Mit einer Geldbuße von 100 bis zu 10.000 EUR wird der Verantwortliche oder die Person, die unter der Verantwortung einer in Titel 3 erwähnten Behörde oder ihres Auftragsverarbeiters handelt, bestraft, der beziehungsweise die aus eigener Nachlässigkeit, sofern diese grob ist, oder mit böswilliger Absicht eine der in den Artikeln 83 bis 86, 116 bis 119, 149 bis 152, 177 und 178 erwähnten Vertraulichkeitspflichten und Sicherheitsanforderungen nicht einhält.

Art. 227 - Mit einer Geldbuße von 100 bis zu 20.000 EUR wird bestraft:

1. der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter, die unter der Verantwortung der in Titel 3 erwähnten Behörde oder des Auftragsverarbeiters handelnde Person oder der Bevollmächtigte, der beziehungsweise die aus eigener Nachlässigkeit, sofern diese grob ist, oder mit böswilliger Absicht personenbezogene Daten in anderen als den in den Artikeln 74, 108, 140 und 170 erwähnten Fällen verarbeitet,

2. der Verantwortliche, Auftragsverarbeiter oder Bevollmächtigte, der unter Verstoß gegen die durch die Artikel 75, 109, 141 und 170 auferlegten Verarbeitungsbedingungen personenbezogene Daten verarbeitet, und die unter der Verantwortung einer in Titel 3 erwähnten Behörde oder des Auftragsverarbeiters handelnde Person, die aus eigener Nachlässigkeit, sofern diese grob ist, oder mit böswilliger Absicht personenbezogene Daten unter Verstoß gegen die durch die Artikel 75, 109, 141 und 170 auferlegten Bedingungen verarbeitet,

3. wer, um eine Person zu zwingen, in die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten einzuwilligen, dieser Person gegenüber von Tötlichkeiten, Gewalttaten, Drohungen, Schenkungen oder Versprechungen Gebrauch macht,

4. wer aus eigener Nachlässigkeit, insofern diese grob ist, oder mit böswilliger Absicht personenbezogene Daten an ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder eine internationale Organisation übermittelt, oder diese Übermittlung veranlasst oder zulässt, ohne die in den Artikeln 93, 94, 126, 127, 159, 160, 182 und 183 vorgesehenen Anforderungen zu erfüllen,

5. wer aus eigener Nachlässigkeit, insofern diese grob ist, oder mit böswilliger Absicht auf die in den Artikeln 99, 132 und 162 erwähnten personenbezogenen Daten aus historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken zugreifen kann und diese Daten unter Verstoß gegen die Artikel 102, 104, 135, 137, 165 oder 167 verarbeitet.

Art. 228 - Unbeschadet der Sonderbestimmungen haftet der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter oder sein Vertreter in Belgien zivilrechtlich für die Zahlung der Geldstrafen, zu denen sein Angestellter oder Bevollmächtigter verurteilt worden ist.

Art. 229 - § 1 - In Bezug auf die in den Artikeln 222 und 223 erwähnten Verstöße können die zuständige Aufsichtsbehörde und das Kollegium der Generalprokuratoren ein Protokoll über die Festlegung von Arbeitsvereinbarungen zwischen der Aufsichtsbehörde und der Staatsanwaltschaft für Akten schließen, die Taten betreffen, für die in den Rechtsvorschriften sowohl die Möglichkeit einer administrativen Geldbuße als auch die Möglichkeit einer strafrechtlichen Sanktion vorgesehen ist.

Der König legt die Modalitäten und das Muster dieses Vereinbarungsprotokolls durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest.

Dieses Protokoll genügt allen Gesetzesbestimmungen insbesondere in Bezug auf die Verfahren, die für die Zuwiderhandelnden vorgesehen sind, und darf von den Rechten der Zuwiderhandelnden nicht abweichen.

Das Protokoll wird im *Belgischen Staatsblatt* und auf der Website der zuständigen Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

§ 2 - In Ermangelung eines Protokolls und für die in den Artikeln 222 und 223 erwähnten Verstöße verfügt der Prokurator des Königs über eine Frist von zwei Monaten ab dem Tag, an dem er das Originalprotokoll erhalten hat, um der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen, dass eine Ermittlung, eine gerichtliche Untersuchung oder eine Verfolgung eingeleitet worden ist. Durch diese Mitteilung erlischt für die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihre Abhilfebefugnisse auszuüben.

Die zuständige Aufsichtsbehörde kann vor Ablauf dieser Frist keine Sanktion auferlegen. In Ermangelung einer Mitteilung des Prokurators des Königs binnen zwei Monaten können die Taten nur noch verwaltungsrechtlich geahndet werden.

Art. 230 - Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 finden Anwendung auf die im vorliegenden Gesetz oder in seinen Ausführungserlassen erwähnten Straftaten.

TITEL 7 — Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen

KAPITEL 1 — Zusammensetzung und Statut der Mitglieder des Enquetendienstes

Art. 231 - § 1 - Das Organ für die Kontrolle der polizeilichen Informationen, nachstehend "Kontrollorgan" genannt, setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen, darunter ein Vorsitzender, die ihre Funktion vollzeitig ausüben. Die Aufsichtsbehörde setzt sich neben dem Vorsitzenden, der Magistrat ist, aus einem Magistrat der Staatsanwaltschaft und einem Sachverständigen zusammen.

Mit Ausnahme eines Mitglieds, das funktionell zweisprachig ist, zählt das Kontrollorgan ebenso viele französischsprachige wie niederländischsprachige Mitglieder. Die Mitglieder verfügen über eine funktionelle Kenntnis der zweiten Landessprache und der englischen Sprache. Mindestens ein Mitglied verfügt ebenfalls über eine funktionelle Kenntnis der deutschen Sprache. Die Mitglieder werden von der Abgeordnetenkommission ernannt, die sie ihrer Funktion entheben kann, wenn die in Artikel 232 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind oder aus schwerwiegenden Gründen. Wegen Meinungsäußerungen oder Handlungen in Ausübung ihrer Aufgaben können sie von ihrer Funktion nicht entbunden werden.

§ 2 - Die Mitglieder des Kontrollorgans werden aufgrund ihrer Sachkunde und Erfahrung, ihrer Unabhängigkeit und ihrer moralischen Autorität von der Abgeordnetenkommission für eine einmal erneuerbare Frist von sechs Jahren ernannt.

Die Frist läuft ab der Eidesleistung. Nach Ablauf dieses Zeitraums üben die Mitglieder weiterhin ihre Funktion aus bis zur Eidesleistung ihres Nachfolgers.

Die Mitglieder dürfen kein durch Wahl vergebenes öffentliches Mandat bekleiden. Sie dürfen keine öffentlichen oder privaten Stellen bekleiden oder Tätigkeiten ausüben, die die Unabhängigkeit oder die Würde des Amtes gefährden könnten oder mit ihrer Funktion unvereinbar wären.

§ 3 - Vor Amtsantritt leisten die Mitglieder des Kontrollorgans den durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Juli 1831 vorgeschriebenen Eid vor dem Präsidenten der Abgeordnetenkommission.

§ 4 - Das Kontrollorgan besteht außerdem aus einem Enquetendienst, nachstehend "Enquetendienst" genannt, der sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammensetzt, die ihre Funktion vollzeitig ausüben, darunter zwei Mitglieder der Polizeidienste im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes und ein Sachverständiger.

Der Enquetendienst fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Kontrollorgans. Das Kontrollorgan übt die Gewalt über den Enquetendienst aus, vertraut ihm Aufträge an und erhält einen Bericht über die Aufträge, die ausgeführt werden.

§ 5 - Die Mitglieder des Enquetendienstes werden vom Kontrollorgan ernannt, das sie ihrer Funktion entheben kann, wenn die in Artikel 232 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind oder aus schwerwiegenden Gründen. Die Mitglieder des Enquetendienstes des Kontrollorgans werden aufgrund ihrer Sachkunde für ein erneuerbares Mandat von sechs Jahren ernannt.

§ 6 - Vor Amtsantritt leisten die Mitglieder des Enquetendienstes den durch Artikel 2 des Dekrets vom 20. Juli 1831 vorgeschriebenen Eid vor dem Präsidenten des Kontrollorgans.

Art. 232 - § 1 - Die Mitglieder des Kontrollorgans erfüllen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung folgende Bedingungen:

1. Belgier sein,
2. die zivilen und politischen Rechte besitzen,
3. von tadelloser Führung sein,
4. Erfahrung in den Bereichen Schutz personenbezogener Daten und Verwaltung polizeilicher Informationen nachweisen,
5. Inhaber einer Sicherheitsermächtigung der Stufe "streng geheim" sein, die gemäß dem Gesetz vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen gewährt wird,
6. keine Funktion in einem Strategiebüro eines föderalen oder regionalen Ministers ausüben.

§ 2 - Der Präsident und der Magistrat der Staatsanwaltschaft müssen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung eine relevante Erfahrung oder eine Erfahrung von mindestens zehn Jahren als Sachverständiger in den Bereichen Schutz personenbezogener Daten und Verwaltung polizeilicher Informationen nachweisen.

§ 3 - Der Sachverständige des Kontrollorgans erfüllt zum Zeitpunkt seiner Ernennung folgende spezifische Bedingungen:

1. eine Erfahrung von zehn Jahren als Sachverständiger in den Bereichen Schutz personenbezogener Daten und Verwaltung polizeilicher Informationen nachweisen,
2. Inhaber des Diploms eines Lizienten oder Masters der Rechte sein, das Zugang zu Stellen der Stufe A in den Staatsverwaltungen eröffnet.

§ 4 - Ist ein Mandat als Mitglied des Kontrollorgans aus welchem Grund auch immer vakant, wird diese Stelle für die verbleibende Mandatsdauer besetzt.

§ 5 - Die Mitglieder des Enquetendienstes erfüllen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung folgende Bedingungen:

1. Belgier sein,
2. die zivilen und politischen Rechte besitzen,
3. von tadelloser Führung sein,
4. Erfahrung in den Bereichen Schutz personenbezogener Daten und Verwaltung polizeilicher Informationen nachweisen,
5. Inhaber einer Sicherheitsermächtigung der Stufe "streng geheim" sein, die gemäß dem Gesetz vom 11. Dezember 1998 über die Klassifizierung und die Sicherheitsermächtigungen, -bescheinigungen und -stellungen gewährt wird,
6. keine Funktion in einem Strategiebüro eines föderalen oder regionalen Ministers ausüben.

§ 6 - Die Personalmitglieder der Polizeidienste, die Mitglieder des Enquetendienstes sind, erfüllen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung folgende spezifische Bedingungen:

1. ein Dienstalter von mindestens zehn Jahren aufweisen und mindestens den Dienstgrad eines Polizeikommissars oder einen Dienstgrad der Stufe A innehaben, wenn es sich um ein Personalmitglied des Verwaltungs- und Logistikkaders handelt,
2. in den fünf Jahren vor Einreichen der Bewerbung weder eine Bewertung mit der Endnote "ungenügend" erhalten haben noch mit einer nicht gelöschten schweren Disziplinarstrafe belegt worden sein,
3. eine Erfahrung von mindestens zwei Jahren in den Bereichen Verwaltung polizeilicher Informationen oder Schutz personenbezogener Daten nachweisen,

§ 7 - Die Sachverständigen des Enquetendienstes erfüllen zum Zeitpunkt ihrer Ernennung folgende spezifischen Bedingungen:

1. eine Erfahrung von fünf Jahren als Sachverständiger in den Bereichen Schutz personenbezogener Daten und Verwaltung polizeilicher Informationen nachweisen,
2. Inhaber des Diploms eines Lizienten oder Masters sein, das Zugang zu Stellen der Stufe A in den Staatsverwaltungen eröffnet.

Art. 233 - § 1 - Das Kontrollorgan arbeitet seine Geschäftsordnung aus und kann seine interne Organisation bestimmen. Die Geschäftsordnung wird der Abgeordnetenkammer zur Billigung vorgelegt.

Der Präsident nimmt unter Berücksichtigung der Kollegialität die Leitung der Versammlungen des Kontrollorgans und die tägliche Verwaltung der Tätigkeiten wahr. Er sorgt für das reibungslose Funktionieren des Kontrollorgans, die ordnungsgemäße Ausführung seiner Aufträge und die Anwendung der Geschäftsordnung. In der vorerwähnten Geschäftsordnung wird festgelegt, welches Mitglied die Aufträge des Präsidenten übernimmt, wenn dieser abwesend oder verhindert ist.

§ 2 - Die Mitglieder des Kontrollorgans erhalten von anderen weder Fragen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten noch unmittelbare oder mittelbare Weisungen. Es ist ihnen untersagt, bei Beratungen oder Beschlüssen über Akten anwesend zu sein, an denen sie selbst oder ihre Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad ein persönliches oder direktes Interesse haben.

§ 3 - Die Mitglieder des Kontrollorgans und die Mitglieder seines Personals sind außer bei arglistiger Täuschung oder schwerwiegendem Fehler nicht zivilrechtlich haftbar für ihre Beschlüsse, ihre Handlungen oder ihr Verhalten in der Ausführung der gesetzlichen Aufträge der Aufsichtsbehörde.

§ 4 - Die Mitglieder des Kontrollorgans sind während und nach der Ausübung ihres Mandats beziehungsweise der Erfüllung ihres Vertrags verpflichtet, Fakten, Handlungen oder Auskünfte, von denen sie aufgrund ihrer Funktion Kenntnis erhalten haben, geheim zu halten. Jegliche Verletzung des Berufsgeheimnisses wird gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches geahndet.

Art. 234 - § 1 - Die Mitglieder des Kontrollorgans fallen unter das gleiche Statut wie Gerichtsräte am Rechnungshof. Die Regeln in Bezug auf das Besoldungsstatut der Gerichtsräte am Rechnungshof, die im Gesetz vom 21. März 1964 über die Gehälter der Mitglieder des Rechnungshofs, so wie es durch die Gesetze vom 14. März 1975 und 5. August 1992 abgeändert worden ist, enthalten sind, finden Anwendung auf die Mitglieder des Kontrollorgans. Ihr bereits erworbenes finanzielles Dienstalter wird berücksichtigt; darüber hinaus haben sie Anrecht auf die zeitlich gestuften Erhöhungen in dieser Tabelle.

Die Mitglieder des Enquetendienstes erhalten ein Gehalt, das der Tabelle A3 des Statuts der Bediensteten der Datenschutzbehörde entspricht, die durch das Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde geschaffen worden ist. Ihr bereits erworbenes finanzielles Dienstalter wird berücksichtigt; darüber hinaus haben sie Anrecht auf die zeitlich gestuften Erhöhungen in dieser Tabelle. Für sie gelten alle finanziellen Vorteile, die sich aus dem Statut der Bediensteten der Datenschutzbehörde ergeben.

Für die Mitglieder des Kontrollorgans und die Mitglieder des Enquetendienstes gilt die Pensionsregelung, die auf Beamte der allgemeinen Verwaltung anwendbar ist. Diese Pensionen gehen zu Lasten der Staatskasse. Das Mandat der Mitglieder des Kontrollorgans und des Enquetendienstes werden hinsichtlich der Pensionen einer endgültigen Ernennung gleichgesetzt.

§ 2 - Die Mitglieder des Enquetendienstes, die Mitglieder der Polizeidienste sind, können nach Ablauf ihres Mandats bei der Aufsichtsbehörde wieder in ihrem ursprünglichen Polizeikorps eingesetzt werden, und zwar in dem Statut, das sie zum Zeitpunkt ihrer Ernennung beim Kontrollorgan hatten. Sie behalten während ihres Mandats in dem Dienst oder in der Verwaltung, in dem beziehungsweise der sie ursprünglich eingesetzt waren, ihre Ansprüche auf Beförderung und Aufsteigen im Gehalt. Das Personalmitglied der Polizeidienste, das Mitglied des Enquetendienstes ist, sich um eine Funktion in den Polizeidiensten beworben hat und hierfür als geeignet befunden worden ist, hat Vorrang vor allen anderen Bewerbern für die Zuweisung dieser Funktion, selbst wenn die Letztgenannten Vorrang aufgrund des Gesetzes haben. Dieser Vorrang gilt während des letzten Jahres der sechs Jahre, die beim Kontrollorgan geleistet worden sind.

Unter denselben Bedingungen wird ein zweijähriger Vorrang ab Beginn des zehnten Jahres, das beim Kontrollorgan geleistet worden ist, erteilt.

§ 3 - Dem Mitglied des Kontrollorgans, das Magistrat des gerichtlichen Standes, Beamter des öffentlichen Dienstes oder Mitglied der Polizeidienste ist, wird ein Urlaub wegen Auftrag allgemeines Interesses für die Dauer seines Mandats gewährt. Es behält während seines Mandats beim Kontrollorgan oder beim Enquetendienst, im Dienst oder in der Verwaltung, in dem beziehungsweise der es ursprünglich eingesetzt war, seine Ansprüche auf Beförderung und Aufsteigen im Gehalt.

Art. 235 - § 1 - Das Kontrollorgan verfügt über ein Sekretariat, das sich aus einem Direktionsassistenten, einem Juristen und einem Informatiker zusammensetzt. Diese Personalmitglieder erhalten folgendes Gehalt, das im Statut der Beamten des föderalen öffentlichen Dienstes vorgesehen ist, und zwar:

- Direktionsassistent: Tabelle A1
- Jurist: Tabelle A3
- Informatiker: Tabelle A3

Sie werden vom Kontrollorgan angeworben, das sich von einem Sachverständigen im Bereich Personalwesen beistehen lassen kann.

§ 2 - Das Sekretariat und seine Personalmitglieder unterstehen den Mitgliedern des Kontrollorgans und der täglichen Geschäftsleitung des Präsidenten des Kontrollorgans.

KAPITEL 2 — *Aufträge*

Art. 236 - § 1 - Das Kontrollorgan ist mit den in Artikel 71 § 1 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 vorgesehenen Aufträgen beauftragt.

§ 2 - Das Kontrollorgan gibt entweder aus eigener Initiative oder auf Antrag der Regierung oder der Abgeordnetenkommission, einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde oder eines Polizeidienstes Stellungnahmen über jegliche Angelegenheit mit Bezug auf die Verwaltung polizeilicher Informationen ab, wie unter anderem in Kapitel 4 Abschnitt 12 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt vorgesehen.

Das Kontrollorgan gibt seine Stellungnahmen innerhalb von sechzig Tagen ab, nachdem der Aufsichtsbehörde alle zu diesem Zweck erforderlichen Daten mitgeteilt worden sind. Die Stellungnahmen des Kontrollorgans sind mit Gründen versehen. Das Kontrollorgan teilt seine Stellungnahme der betreffenden Behörde mit.

In den Fällen, in denen die Stellungnahme des Kontrollorgans aufgrund einer Bestimmung des vorliegenden Gesetzes erforderlich ist, wird die in Absatz 2 vorgesehene Frist in mit besonderen Gründen versehenen Dringlichkeitsfällen auf mindestens fünfzehn Tage verringert.

§ 3 - Im Rahmen des in Artikel 71 § 1 Absatz 3 Nr. 3 erwähnten Auftrags ist das Kontrollorgan insbesondere mit der Einhaltung der Mitteilung von Informationen und personenbezogenen Daten aus polizeilichen Datenbanken, dem direkten Zugriff auf die Allgemeine Nationale Datenbank und die technischen Datenbanken und ihrer direkten Abfrage sowie ebenfalls mit der Einhaltung der in Artikel 44/7 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt vorgesehenen Verpflichtung für alle Mitglieder der Polizeidienste, diese Datenbank zu speisen, beauftragt.

Art. 237 - Das Kontrollorgan handelt aus eigener Initiative oder auf Antrag der in Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde erwähnten Datenschutzbehörde, der Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, des Ministers der Justiz, des Ministers des Innern, des für den Schutz des Privatlebens zuständigen Ministers oder der Abgeordnetenkommission.

Wenn das Kontrollorgan aus eigener Initiative handelt, informiert es die Abgeordnetenkommission unverzüglich darüber.

Wenn die Kontrolle bei einem Korps der lokalen Polizei stattgefunden hat, informiert das Kontrollorgan den Bürgermeister oder das Polizeikollegium darüber und erstattet ihm Bericht.

Wenn die Kontrolle Informationen und personenbezogene Daten in Bezug auf die Ausführung gerichtspolizeilicher Aufträge betrifft, wird der vom Kontrollorgan erstellte diesbezügliche Bericht auch dem zuständigen Magistrat der Staatsanwaltschaft übermittelt.

Art. 238 - Das Kontrollorgan erstattet der Abgeordnetenkammer in folgenden Fällen Bericht:

1. jedes Jahr, durch einen allgemeinen Tätigkeitsbericht, der gegebenenfalls allgemeine Schlussfolgerungen und Vorschläge enthält und der den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres betrifft. Dieser Bericht wird spätestens am 1. Juni dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer und den in Artikel 237 Absatz 1 erwähnten zuständigen Ministern übermittelt,
2. jedes Mal, wenn das Kontrollorgan es für nötig hält, oder auf Antrag der Abgeordnetenkammer, durch einen vorläufigen Tätigkeitsbericht in Bezug auf eine bestimmte Untersuchungsakte, der gegebenenfalls allgemeine Schlussfolgerungen und Vorschläge enthalten kann. Dieser Bericht wird dem Präsidenten der Abgeordnetenkammer und den in Artikel 237 Absatz 1 erwähnten zuständigen Ministern übermittelt,
3. wenn die Abgeordnetenkammer ihm einen Auftrag anvertraut hat,
4. wenn das Kontrollorgan nach Ablauf einer Frist, die es für annehmbar hält, feststellt, dass seinen Schlussfolgerungen keine Folge geleistet worden ist oder die getroffenen Maßnahmen unangemessen oder unzureichend sind. Diese Frist darf nicht kürzer als sechzig Tage sein.

Art. 239 - § 1 - Das Kontrollorgan sorgt mittels Untersuchungen der Funktionsweise dafür, dass der Inhalt der Allgemeinen Nationalen Datenbank, der Basisdatenbanken, der besonderen Datenbanken und der technischen Datenbanken sowie das Verfahren für die Verarbeitung der darin aufbewahrten Daten und Informationen mit den Bestimmungen der Artikel 44/1 bis 44/11/13 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt und ihren Ausführungsmaßnahmen in Übereinstimmung stehen.

§ 2 - Das Kontrollorgan überprüft insbesondere die Regularität folgender Verarbeitungen in der Allgemeinen Nationalen Datenbank, den Basisdatenbanken, den besonderen Datenbanken und den technischen Datenbanken:

1. Bewertung der Daten und Informationen,
2. Speicherung der gesammelten Daten und Informationen,
3. Validierung der Daten und Informationen durch die dafür zuständigen Organe,
4. Erfassung der gespeicherten Daten und Informationen auf der Grundlage ihrer Konkretheit oder Zuverlässigkeit,
5. Löschung und Archivierung der Daten und Informationen nach Ablauf ihrer Aufbewahrungsfristen.

§ 3 - Das Kontrollorgan überprüft insbesondere die Effektivität folgender, von den zuständigen Polizeibehörden vorgeschriebenen Funktionalitäten und Verarbeitungen:

1. Zusammenhänge zwischen den Kategorien von Daten und Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Erfassung gespeichert worden sind,
2. Empfang von Daten und Informationen durch die Behörden und Dienste, die gesetzlich ermächtigt sind, diese einzusehen,
3. Mitteilung von Daten und Informationen an die gesetzlich ermächtigten Behörden und Dienste,
4. Verbindung mit anderen Informationsverarbeitungssystemen,
5. Sonderregeln für die Erfassung der Daten und Informationen auf der Grundlage ihrer Angemessenheit, ihrer Sachdienlichkeit, der Tatsache, dass sie nicht übertrieben sind, oder ihrer konkreten Zuverlässigkeit.

Art. 240 - Das Kontrollorgan:

1. sensibilisiert die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe *a)*, *d)* und *f)* vorgesehenen Dienste und klärt sie darüber auf,
2. sensibilisiert die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die gesetzlichen Verpflichtungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
3. stellt auf Antrag jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund des vorliegenden Gesetzes zur Verfügung und arbeitet gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zusammen. Der Antrag einer anderen Aufsichtsbehörde wird so schnell wie möglich und in jedem Fall binnen dreißig Tagen nach Empfang des Antrags beantwortet,
4. befasst sich mit Beschwerden, untersucht den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang und unterrichtet den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist. Das Kontrollorgan kann beschließen, einer offensichtlich unbegründeten Klage oder Beschwerde nicht Folge zu leisten,
5. erstellt die Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die in Anwendung von Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und schreibt diese Liste fort,
6. fördert die Ausarbeitung von Verhaltensregeln in Anwendung von Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung und gibt zu diesen Verhaltensregeln, die ausreichende Garantien im Sinne des Artikels 40 Absatz 5 der Verordnung bieten müssen, Stellungnahmen ab und billigt sie,
7. regt die Einführung von Datenschutzzertifizierungsmechanismen und von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen an und billigt Zertifizierungskriterien in Anwendung von Artikel 42 der Verordnung,
8. überprüft gegebenenfalls die erteilten Zertifizierungen regelmäßig,
9. fasst die Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß Artikel 41 der Verordnung und einer Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 43 der Verordnung ab und veröffentlicht sie,
10. nimmt die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln und einer Zertifizierungsstelle vor.

Art. 241 - Das Kontrollorgan kann einem oder mehreren seiner Mitglieder, den Mitgliedern des Enquetendienstes oder seinem Personal die Befugnis übertragen, das Kontrollorgan in Ausschüssen oder Gruppen zu vertreten, an denen es verpflichtet oder wahlweise als Aufsichtsbehörde im Polizeisektor teilnimmt.

Art. 242 - Das Kontrollorgan kann eine breitangelegte öffentliche Untersuchung oder Befragung oder eine gezieltere Untersuchung oder Befragung der Vertreter des Polizeisektors vornehmen.

Art. 243 - § 1 - Das Kontrollorgan führt die internationalen Verpflichtungen aus, die aus den durch vorliegendes Gesetz zuerkannten Aufträgen und Befugnissen hervorgehen. Diese Verpflichtungen können in der Zusammenarbeit des Kontrollorgans mit jeglicher Instanz oder anderen Datenschutzbehörde eines anderen Staates bestehen, indem es von den Befugnissen Gebrauch macht, die ihm aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften zuerkannt sind.

Diese Zusammenarbeit kann Folgendes betreffen:

1. Schaffung von Kompetenzzentren,
2. Informationsaustausch,
3. gegenseitigen Beistand im Rahmen von Kontrollmaßnahmen,
4. Teilen personeller und finanzieller Mittel.

Die Zusammenarbeit kann durch Zusammenarbeitsabkommen konkret umgesetzt werden.

§ 2 - Das Kontrollorgan ist aus diesem Grund ermächtigt, bestimmte seiner Mitglieder, Mitglieder des Enquetendienstes oder Personalmitglieder als Vertreter bei internationalen Behörden zu bestimmen.

KAPITEL 3 — *Befugnisse des Kontrollorgans, seiner Mitglieder und der Mitglieder des Enquetendienstes*

Art. 244 - § 1 - Das Kontrollorgan, seine Mitglieder und die Mitglieder des Enquetendienstes haben ein uneingeschränktes Recht auf Zugriff auf alle Informationen und Daten, die von den in Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe *a)*, *d)* und *f)* erwähnten Diensten und insbesondere den Polizeidiensten gemäß den Artikeln 44/1 bis 44/11/13 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt verarbeitet werden, einschließlich der Informationen und Daten, die in der Allgemeinen Nationalen Datenbank, in den Basisdatenbanken, in den besonderen Datenbanken, in den technischen Datenbanken und in den internationalen Datenbanken, die von den belgischen Polizeidiensten gespeist werden, enthalten sind.

Die Polizeidienste übermitteln dem Kontrollorgan aus eigener Initiative Regelungen und interne Richtlinien über die Verarbeitung personenbezogener Daten und polizeilicher Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufträge erforderlich sind. Das Kontrollorgan und der Enquetendienst haben das Recht, sich alle Texte vorlegen zu lassen, die sie für die Erfüllung ihres Auftrags für notwendig erachten.

Das Kontrollorgan, seine Mitglieder und die Mitglieder des Enquetendienstes können Untersuchungen vor Ort durchführen. Zu diesem Zweck haben sie während der Zeit, in der die in Absatz 1 erwähnten Informationen und Daten verarbeitet werden, uneingeschränktes Recht auf Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen dies geschieht.

§ 2 - Sie können an diesen Orten alle für ihre Untersuchung nützlichen Gegenstände, Unterlagen und Daten eines Datenverarbeitungssystems beschlagnahmen, mit Ausnahme derjenigen, die eine laufende Ermittlung oder gerichtliche Untersuchung betreffen.

Wenn der Korpschef oder sein Stellvertreter der Auffassung ist, dass eine Beschlagnahme eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit einer Person darstellen könnte, wird die Frage dem Präsidenten des Kontrollorgans oder dem Magistrat, der ihn ersetzt, unterbreitet, der darüber befindet. Die beschlagnahmten Gegenstände und Unterlagen werden in einem speziell zu diesem Zweck zu führenden Verzeichnis vermerkt.

§ 3 - Die Mitglieder des Kontrollorgans und des Enquetendienstes machen an gleich welchem Ort alle erforderlichen Feststellungen.

Das Kontrollorgan oder seine Mitglieder können bei der Erfüllung ihrer Aufträge die Unterstützung der Staatsgewalt anfordern.

§ 4 - Das Kontrollorgan, seine Mitglieder und die Mitglieder des Enquetendienstes können den Mitgliedern der föderalen oder der lokalen Polizei, an die sie Fragen bei der Ausführung ihrer Aufträge richten, verbindliche Antwortfristen auferlegen.

§ 5 - Das Kontrollorgan hat für die Ausübung der durch vorliegendes Gesetz organisierten Aufsicht Zugriff auf die Daten von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 6, 9 und 9/1 und Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

Das Kontrollorgan darf im Hinblick auf die Ausübung dieser Aufsicht die Nationalregisternummer benutzen.

Art. 245 - § 1 - Unbeschadet der Gesetzesbestimmungen über die Immunität und das Gerichtsbarkeitsvorrecht können die Mitglieder des Kontrollorgans und die Mitglieder des Enquetendienstes jede Person, deren Vernehmung sie für notwendig erachten, einladen, um sie anzuhören. Die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder der Polizeidienste sind verpflichtet, jeder schriftlichen Vorladung Folge zu leisten.

Die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder der Polizeidienste dürfen eine Erklärung über Sachverhalte abgeben, die durch das Berufsgeheimnis gedeckt sind.

§ 2 - Der Präsident des Kontrollorgans kann Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Polizeidienste durch Mitwirkung eines Gerichtsvollziehers laden. Die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder der Polizeidienste sagen aus, nachdem sie den in Artikel 934 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Eid geleistet haben.

Die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder der Polizeidienste enthüllen dem Kontrollorgan die Geheimnisse, die sie tragen, mit Ausnahme derer, die eine laufende Ermittlung oder gerichtliche Untersuchung betreffen.

Wenn ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Polizeidienstes der Auffassung ist, das Geheimnis, das es trägt, bewahren zu müssen, weil seine Enthüllung eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit einer Person darstellen könnte, wird die Frage dem Präsidenten des Kontrollorgans oder dem Magistraten, der ihn ersetzt, unterbreitet, der darüber befindet.

Wenn ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Polizeidienstes der Auffassung ist, das Geheimnis, das es trägt, bewahren zu müssen, wird die Frage dem Generalkommissar oder dem amtierenden Korpschef des Polizeidienstes, dem der Betreffende angehört, unterbreitet, der darüber befindet.

§ 3 - Das Kontrollorgan kann die Mitarbeit von Sachverständigen und Dolmetschern anfordern. Sie leisten den in Artikel 290 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Eid. Die ihnen zu entrichtenden Entschädigungen werden gemäß dem Tarif der Gerichtskosten in Strafsachen ausbezahlt.

§ 4 - Artikel 9 des Gesetzes vom 3. Mai 1880 über parlamentarische Untersuchungen findet Anwendung auf die Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder der Polizeidienste, die als Zeugen vom Kontrollorgan vernommen oder geladen werden, und auf die angeforderten Sachverständigen und Dolmetscher.

Die Protokolle, in denen die begangenen Verstöße festgestellt werden, werden von einem Mitglied des Kontrollorgans oder einem Mitglied des Enquetendienstes erstellt und dem Prokurator des Königs, in dessen Amtsbereich sie begangen worden sind, übermittelt.

Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Polizeidienste, die sich weigern, vor dem Kontrollorgan auszusagen und die ihre Mitarbeit verweigern, werden mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Art. 246 - Unbeschadet des Artikels 44/1 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt sind alle Dienste des Staates, darin einbegriffen die Staatsanwaltschaften und die Kanzleien der Gerichtshöfe und Rechtsprechungsorgane, der Provinzen, der Gemeinden, der Vereinigungen, denen sie angehören, und der öffentlichen Einrichtungen, die von ihnen abhängen, verpflichtet, dem Kontrollorgan, seinen Mitgliedern und den Mitgliedern des Enquetendienstes auf ihren Antrag hin alle Auskünfte zu erteilen, die die Letztgenannten für die Aufsicht über die Einhaltung der Rechtsvorschriften, mit der sie beauftragt sind, für notwendig erachten, und ihnen jegliche Datenträger zur Einsichtnahme vorzulegen und ihnen Kopien davon in gleich welcher Form zu übermitteln.

Wenn diese Auskünfte zu einer laufenden strafrechtlichen Ermittlung oder gerichtlichen Untersuchung gehören, werden sie nur mit vorheriger Ermächtigung der zuständigen Staatsanwaltschaft erteilt.

Art. 247 - Das Kontrollorgan entscheidet über die Weiterverfolgung einer Beschwerde im Sinne von Artikel 240 Absatz 1 Nr. 4 und ist befugt:

1. zu schlussfolgern, dass die Verarbeitung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführt worden ist,

2. die in Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe *a)*, *d)* und *f)* erwähnten Dienste oder ihren Auftragsverarbeiter zu warnen, dass eine beabsichtigte Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich gegen die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten verstößt,

3. die in Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe *a)*, *d)* und *f)* erwähnten Dienste oder ihren Auftragsverarbeiter zu ermahnen, wenn eine Verarbeitung zu einem Verstoß gegen eine Bestimmung der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten geführt hat,

4. die in Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe *a)*, *d)* und *f)* erwähnten Dienste oder ihren Auftragsverarbeiter anzuweisen, eine Verarbeitung, gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit den Bestimmungen der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einklang zu bringen,

5. eine vorübergehende oder endgültige Verarbeitungsbeschränkung, einschließlich eines Verarbeitungsverbots, aufzuerlegen,

6. die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten anzuordnen,

7. die Akte der zuständigen Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, die ihrerseits das Kontrollorgan über die weitere Bearbeitung der Akte informiert,

8. eine in Artikel 240 erwähnte Zertifizierung zu entziehen oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, die ausgestellte Zertifizierung zu entziehen oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, keine Zertifizierung auszustellen,

9. die in Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe *a)*, *d)* und *f)* erwähnten Dienste oder ihren Auftragsverarbeiter anzuweisen, der betroffenen Person eine Verletzung in Zusammenhang mit der Sicherheit personenbezogener Daten mitzuteilen.

Art. 248 - § 1 - Das Kontrollorgan benachrichtigt die Parteien über seine Entscheidung und über die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Notifizierung der Entscheidung Berufung beim Appellationshof des Wohnsitzes oder Sitzes des Antragstellers einzulegen.

Außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Ausnahmen oder wenn das Kontrollorgan durch eine mit besonderen Gründen versehene Entscheidung anders darüber entscheidet, ist die Entscheidung vorläufig vollstreckbar, ungeachtet einer Berufung.

§ 2 - Gegen die Entscheidungen des Kontrollorgans aufgrund der Artikel 247 Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 8 oder 9 kann Berufung beim Appellationshof des Wohnsitzes oder Sitzes des Antragstellers eingelegt werden, der die Sache wie im Eilverfahren gemäß den Artikeln 1035 bis 1038, 1040 und 1041 des Gerichtsgesetzbuches behandelt.

Art. 249 - Das Kontrollorgan informiert den in Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe *a)*, *d)* und *f)* erwähnten Dienst über die durchgeführten Untersuchungen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch seine Auftragsverarbeiter und über die diesbezüglichen Ergebnisse.

Wenn das Kontrollorgan Kenntnis davon erhält, informiert es ebenfalls die in Artikel 26 Nr. 7 Buchstabe *a)*, *d)* und *f)* erwähnten Dienste über die Verstöße gegen die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Verantwortliche.

Art. 250 - Spätestens zwei Wochen nach Empfang des Antrags gibt das Kontrollorgan der zuständigen Behörde eine ausführliche Stellungnahme ab über die Bestellung, die Beförderung, die Ernennung oder die Versetzung der Personalmitglieder der Polizeidienste, die mit der Verwaltung der Allgemeinen Nationalen Datenbank beauftragt sind.

Binnen zwei Wochen nach Empfang des Antrags gibt das Kontrollorgan dem zuständigen Minister eine ausführliche Stellungnahme ab über die Zweckmäßigkeit, ein Disziplinarverfahren gegen den Leiter des Dienstes, der die Allgemeine Nationale Datenbank verwaltet, oder gegen den beigeordneten Leiter dieses Dienstes einzuleiten.

KAPITEL 4 — Finanzierung

Art. 251 - In den allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan des Staates wird zur Finanzierung der Arbeit des Kontrollorgans eine Dotation eingetragen.

Das Kontrollorgan erstellt jährlich einen Entwurf eines Haushaltsplans für seine Arbeit. In Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof untersucht die Abgeordnetenkammer die ausführlichen Haushaltsplanvorschläge des Kontrollorgans, billigt diese, kontrolliert die Ausführung des Haushaltsplans und untersucht und billigt ferner die ausführlichen Kontenabschlüsse.

Das Kontrollorgan fügt seinem jährlichen Haushaltsplanvorschlag einen Strategieplan bei.

Das Kontrollorgan benutzt für seinen Haushaltsplan und seine Rechnungen ein Haushaltsplan- und Kontenschema, das mit demjenigen vergleichbar ist, das die Abgeordnetenkammer benutzt.

TITEL 8 — *Schlussbestimmungen*

Art. 252 - Werden personenbezogene Daten von demselben Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter für mehrere Zwecke verarbeitet oder fallen sie unter verschiedene Rechtsvorschriften, finden diese verschiedenen Vorschriften gleichzeitig Anwendung. Im Fall eines Konflikts zwischen gewissen Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften finden die Regeln des vorliegenden Gesetzes Anwendung.

KAPITEL 1 — *Abänderungsbestimmungen*

Art. 253 - Für bestehende Gesetze, Königliche Erlasse und andere Rechtsvorschriften, die auf das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten verweisen, gilt, dass sie auf vorliegendes Gesetz oder gegebenenfalls die Verordnung verweisen.

Der König kann in bestehenden Gesetzen und Königlichen Erlassen Verweise auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und auf den Ausschuss für den Schutz des Privatlebens durch Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der Verordnung und die zuständige Aufsichtsbehörde ersetzen.

Art. 254 - In Kapitel 6 Abschnitt 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde wird ein Artikel 56/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 56/1 - In Ausführung von Artikel 51 der Verordnung 2016/679 und gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Richtlinie 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates vertritt die Datenschutzbehörde die verschiedenen Aufsichtsbehörden in dem in Artikel 68 der Verordnung 2016/679 erwähnten Europäischen Datenschutzausschuss."

Art. 255 - In Artikel 108 § 1 Absatz 1 werden die Wörter "der Benachrichtigung" gestrichen.

Art. 256 - In Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse werden die Wörter "Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst der Streitkräfte" durch die Wörter "Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst" ersetzt.

Art. 257 - *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 258 - Artikel 3 Absatz 1 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2015, wird durch die Nummern 7 und 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"7. "Datenschutzgesetz": das Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten,

8. "Datenschutzbehörde": eine für die Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten zuständige Behörde."

Art. 259 - Artikel 28 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. April 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 3 Nr. 5 wird zwischen den Wörtern "im Bereich" und dem Wort "Strafrecht" das Wort "Nachrichtenwesen," eingefügt.

2. In Absatz 3 Nr. 5 werden zwischen den Wörtern "öffentliches Recht" und den Wörtern "oder Managementtechniken" die Wörter ", Datenschutzbestimmungen" eingefügt.

3. In Absatz 4 werden zwischen den Wörtern "anderen Unterstützungsdienstes" und dem Wort "sein" die Wörter "oder einer anderen Datenschutzbehörde oder eines mit der Überwachung der spezifischen und außergewöhnlichen Methoden zum Sammeln von Daten durch die Nachrichten- und Sicherheitsdienste beauftragten Verwaltungsausschusses" eingefügt.

Art. 260 - Artikel 29 Absatz 1 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 21. April 2016, werden in Nummer 8 zwischen den Wörtern "die Sicherheitsermächtigungen" und dem Wort "sein" die Wörter ", -bescheinigungen und -stellungen" eingefügt.

Art. 261 - In Artikel 31 Absatz 1 Nr. 4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 30. November 1998, werden die Wörter "sowie für die Organisation und die Verwaltung der Staatssicherheit, wenn diese unmittelbaren Einfluss auf die Ausführung der Aufträge in den Bereichen Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Personenschutz haben," aufgehoben.

Art. 262 - Artikel 32 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "oder der zuständigen Behörde" durch die Wörter ", der zuständigen Behörde" ersetzt.

2. Absatz 1 wird durch die Wörter "oder auf Ersuchen einer anderen Datenschutzbehörde" ergänzt.

3. In Absatz 2 werden zwischen den Wörtern "aus eigener Initiative" und dem Wort "handelt" die Wörter "im Rahmen der in Artikel 33 Absatz 1 erwähnten Tätigkeiten und Methoden" eingefügt.

Art. 263 - Artikel 33 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Januar 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der Ständige Ausschuss N führt ebenfalls Untersuchungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nachrichtendienste und ihre Auftragsverarbeiter durch."

2. In Absatz 4, der Absatz 5 wird, wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

3. In Absatz 4, der Absatz 5 wird, werden zwischen dem Wort "Methoden" und den Wörtern ", die die in Artikel 1" die Wörter "oder Verarbeitungen personenbezogener Daten" eingefügt.

4. In Absatz 7, der Absatz 8 wird, werden die Wörter "Der Ständige Ausschuss N darf nur" durch die Wörter "Außer wenn das Gesetz die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses N auferlegt, darf er nur" ersetzt.

Art. 264 - Artikel 34 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Ständige Ausschuss N bearbeitet ebenfalls Anträge in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nachrichtendienste und ihre Auftragsverarbeiter.“

2. In Absatz 3, der Absatz 4 wird, werden die Wörter „oder Anzeige“ durch die Wörter „, einer Anzeige“ ersetzt.

3. In Absatz 3, der Absatz 4 wird, werden die Wörter „Anzeige, die offensichtlich“ durch die Wörter „Anzeige oder einem Antrag, die beziehungsweise der offensichtlich“ ersetzt.

4. In Absatz 4, der Absatz 5 wird, werden die Wörter „oder Anzeige“ durch die Wörter „, einer Anzeige“ ersetzt.

5. In Absatz 4, der Absatz 5 wird, werden zwischen dem Wort „Anzeige“ und den Wörtern „nicht Folge zu leisten“ die Wörter „oder einem Antrag“ eingefügt.

6. In Absatz 4, der Absatz 5 wird, werden die Wörter „oder die Anzeige“ durch die Wörter „, die Anzeige“ ersetzt und werden zwischen dem Wort „erstattet“ und dem Wort „hat“ die Wörter „oder den Antrag eingereicht“ eingefügt.

7. Absatz 5, der Absatz 6 wird, wird wie folgt ergänzt:

„, außer bei Untersuchungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nachrichtendienste und ihre Auftragsverarbeiter, in deren Rahmen der Ständige Ausschuss N lediglich antwortet, dass die erforderlichen Prüfungen vorgenommen worden sind“.

Art. 265 - Artikel 35 desselben Gesetzes wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 3 - Der Ständige Ausschuss N erstattet der Abgeordnetenkammer jährlich Bericht über die in seiner Eigenschaft als Datenschutzbehörde abgegebenen Stellungnahmen, über die in dieser Eigenschaft durchgeführten Untersuchungen und ergriffenen Maßnahmen sowie über seine Zusammenarbeit mit den anderen Datenschutzbehörden. Eine Kopie dieses Berichts wird ebenfalls den zuständigen Ministern sowie der Staatssicherheit und dem Allgemeinen Nachrichten- und Sicherheitsdienst zugeschickt, wobei diese die Möglichkeit haben, den Ständigen Ausschuss N auf ihre Bemerkungen aufmerksam zu machen.“

Art. 266 - *[Abänderung des französischen und niederländischen Textes]*

Art. 267 - Artikel 40 Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter „die Klagen und Anzeigen“ werden durch die Wörter „die Klagen, Anzeigen und Anträge“ ersetzt.

2. *[Abänderung des französischen Textes]*

3. Die Wörter „oder Handlungen“ werden durch die Wörter „, Handlungen oder Verarbeitungen personenbezogener Daten“ ersetzt.

Art. 268 - In Artikel 44 desselben Gesetzes wird Absatz 2 wie folgt abgeändert:

Zwischen dem Wort „Nachrichtendienste“ und den Wörtern „erworben haben“ werden die Wörter „oder in der Verarbeitung personenbezogener Daten oder der Informationssicherheit“ eingefügt.

Art. 269 - Artikel 45 Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 1. April 1999, werden zwischen den Wörtern „die Sicherheitsermächtigungen“ und dem Wort „sein“ die Wörter „, -bescheinigungen und -stimmungen“ eingefügt.

Art. 270 - Artikel 46 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern „einem Vergehen“ und dem Wort „hat“ die Wörter „in anderen als den in Artikel 13/1 des Grundlagengesetzes vom 30. November 1998 über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste und den in den Artikeln 226, 227 und 230 des Datenschutzgesetzes vorgesehenen Fällen“ eingefügt.

2. Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Wenn ein Mitglied des Enquetendienstes N Kenntnis von einem in den Artikeln 226, 227 und 230 des Datenschutzgesetzes erwähnten Vergehen hat, setzt es den Ständigen Ausschuss N schnellstmöglich davon in Kenntnis. Letzterer gewährleistet die Weiterverfolgung gemäß den in Artikel 54 festgelegten Modalitäten.“

Art. 271 - In Kapitel III desselben Gesetzes wird ein Abschnitt 4 mit der Überschrift „Befugnisse des Ständigen Ausschusses N als Datenschutzbehörde“ eingefügt.

Art. 272 - In Abschnitt 4, eingefügt durch Artikel 271, wird ein Artikel 51/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 51/1 - Der Ständige Ausschuss N handelt in seiner Eigenschaft als Datenschutzbehörde entweder aus eigener Initiative, auf Ersuchen einer anderen Datenschutzbehörde oder auf Antrag einer betroffenen Person.“

Art. 273 - In denselben Abschnitt 4 wird ein Artikel 51/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 51/2 - Um zulässig zu sein, ist der Antrag schriftlich, datiert, unterzeichnet, mit Gründen versehen und weist die Identität der betroffenen Person nach.“

Art. 274 - In denselben Abschnitt 4 wird ein Artikel 51/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 51/3 - Der Ständige Ausschuss N entscheidet über die Weiterverfolgung der Akte und ist befugt:

1. zu schlussfolgern, dass die Verarbeitung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durchgeführt worden ist,

2. den betreffenden Dienst oder seinen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass eine beabsichtigte Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich gegen die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten verstößt,

3. den betreffenden Dienst oder seinen Auftragsverarbeiter zu ermahnen, wenn eine Verarbeitung zu einem Verstoß gegen eine Bestimmung der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten geführt hat,

4. den betreffenden Dienst oder seinen Auftragsverarbeiter anzuweisen, eine Verarbeitung, gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums, mit den Bestimmungen der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einklang zu bringen,

5. eine vorübergehende oder endgültige Verarbeitungsbeschränkung, einschließlich eines Verarbeitungsverbots, aufzuerlegen,
6. die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten anzuordnen,
7. die Akte an die Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Brüssel weiterzuleiten, die ihn ihrerseits über die weitere Bearbeitung der Akte informiert.“

Art. 275 - In denselben Abschnitt 4 wird ein Artikel 51/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 51/4 - Der Ständige Ausschuss N informiert den betreffenden Dienst über die durchgeführten Untersuchungen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch seine Auftragsverarbeiter und über die diesbezüglichen Ergebnisse.

Wenn der Ständige Ausschuss N Kenntnis davon erhält, informiert er ebenfalls den betreffenden Dienst über die Verstöße gegen die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Verantwortliche.“

Art. 276 - Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 zur Schaffung der Datenschutzbehörde wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

“Die Datenschutzbehörde ist die zuständige Aufsichtsbehörde, wenn kein anderes Gesetz es anders bestimmt.“

2. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Unbeschadet des vorliegenden Gesetzes und des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten kann durch kein anderes Gesetz eine Behörde mit den Befugnissen und Zuständigkeiten geschaffen werden, die durch die Verordnung einer Datenschutzbehörde zuerkannt werden.“

Art. 277 - Artikel 18 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Die Entscheidung, im Namen der Datenschutzbehörde vor Gericht zu treten, wird vom Direktionsausschuss getroffen.“

Art. 278 - In Kapitel 5 Abschnitt 1 desselben Gesetzes wird ein Artikel 54/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 54/1 - § 1 - Im Hinblick auf die kohärente Anwendung der nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten arbeiten die Datenschutzbehörde und die in Titel 2 und 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnten zuständigen Aufsichtsbehörden eng zusammen, unter anderem bei der Bearbeitung von Beschwerden, Stellungnahmen und Empfehlungen, die sich auf die Befugnisse zweier oder mehrerer Aufsichtsbehörden beziehen.

Unbeschadet der Sonderbestimmungen erfolgt die gemeinsame Bearbeitung von Beschwerden, Stellungnahmen und Empfehlungen auf der Grundlage des Prinzips der einzigen Anlaufstelle, die von der Datenschutzbehörde gewährleistet wird.

§ 2 - Um die in § 1 erwähnte Zusammenarbeit durchzuführen, schließen die Aufsichtsbehörden ein Zusammenarbeitsprotokoll.“

Art. 279 - In Artikel 111 desselben Gesetzes wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

“Der Beitritt zu einer durch Entscheidung eines sektoriellen Ausschusses gewährten allgemeinen Ermächtigung bleibt möglich, wenn derjenige, der den Beitritt beantragt, entweder dem Sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters oder dem Sektoriellen Ausschuss der sozialen Sicherheit und der Gesundheit oder, wenn durch Gesetz diesen Ausschüssen ein Ende gesetzt worden ist, dem durch den Gesetzgeber geschaffenen Organ zur Beratung über den Austausch personenbezogener Daten oder die Benutzung der Nationalregisternummer, eine schriftliche und unterzeichnete Anstellungserklärung zuschickt, in der er bestätigt, sich den Bedingungen der betreffenden Entscheidung anzuschließen, dies unbeschadet der Kontrollbefugnisse, die die Datenschutzbehörde ausüben kann. Beitritte zu allgemeinen Ermächtigungen werden auf der Website des mit dem Empfang der Ermächtigung beauftragten Organs veröffentlicht.“

KAPITEL 2 — Aufhebungsbestimmungen

Art. 280 - Das Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird aufgehoben.

Der Königliche Erlass vom 13. Februar 2001 zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird aufgehoben.

Der Königliche Erlass vom 17. Dezember 2003 zur Festlegung der Modalitäten für die Zusammensetzung und Arbeitsweise bestimmter, beim Ausschuss für den Schutz des Privatlebens eingesetzter sektorieller Ausschüsse wird aufgehoben.

Artikel 15 § 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten wird aufgehoben.

KAPITEL 3 — Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. 281 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

In Abweichung von Absatz 1 tritt Artikel 20 am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, die am Tag nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* beginnt, in Kraft.

Art. 282 - Die in der Verordnung und im vorliegenden Gesetz vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtungen lassen die Gültigkeit der Verarbeitungen personenbezogener Daten, die vom Verantwortlichen oder seinem Auftragsverarbeiter vor Inkrafttreten der vorerwähnten Verpflichtungen durchgeführt worden sind, unberührt.

Art. 283 - Internationale Vereinbarungen über die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen, die vor dem 6. Mai 2016 geschlossen worden sind und die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten und das Recht der Europäischen Union, so wie es vor diesem Datum anwendbar war, einhalten, bleiben in Kraft bis zu ihrer Abänderung, ihrer Ersetzung oder ihrem Widerruf.

Art. 284 - In Abweichung von Artikel 281 werden automatisierte Verarbeitungssysteme, die vor dem 6. Mai 2016 von den in Titel 2 des vorliegenden Gesetzes erwähnten zuständigen Behörden installiert worden sind, spätestens am 6. Mai 2023 mit Artikel 56 § 1 in Einklang gebracht.

Art. 285 - § 1 - In Abweichung von Artikel 281 bleiben die Mitglieder des Kontrollorgans, die ihren Eid geleistet haben, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes tatsächlich im Amt sind und gemäß Artikel 36ter/1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ernannt worden sind, von Rechts wegen gemäß den Paragraphen 2, 3 und 4 als Mitglied des Kontrollorgans oder als Mitglied des Enquetendienstes im Sinne des vorliegenden Gesetzes bis zum Ende ihres seit dem 1. September 2015 laufenden sechsjährigen Mandats bestellt.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes und für die Dauer ihres vorerwähnten Mandats wird davon ausgegangen, dass sie von Rechts wegen die Artikel 231 und 232 des vorliegenden Gesetzes erfüllen.

§ 2 - Die derzeitigen Mitglieder werden von Rechts wegen als Mitglied des Kontrollorgans oder des Enquetendienstes gemäß den im vorliegenden Gesetz festgelegten neuen Ernennungsanforderungen und gemäß den Paragraphen 3 und 4 bestellt.

§ 3 - Der Präsident des Kontrollorgans bleibt von Rechts wegen als Präsident des Kontrollorgans im Sinne des vorliegenden Gesetzes bestellt.

Das Mitglied des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens wird von Rechts wegen als Mitglied des Kontrollorgans, das aus der Staatsanwaltschaft stammt, im Sinne des vorliegenden Gesetzes bestimmt, und der derzeitige niederländischsprachige juristische Sachverständige wird von Rechts wegen in der Eigenschaft eines Sachverständigen im Sinne des vorliegenden Gesetzes als Mitglied des Kontrollorgans bestimmt.

§ 4 - Die anderen drei derzeitigen Mitglieder, von denen zwei aus den Polizeidiensten stammen und eines ein französischsprachiger nicht juristischer Sachverständiger ist, werden von Rechts wegen als Mitglieder des Enquetendienstes im Sinne des vorliegenden Gesetzes in ihren jeweiligen Eigenschaften als Mitglieder der Polizeidienste und als Sachverständiger bestimmt.

§ 5 - In Abweichung von Artikel 231 § 1 des vorliegenden Gesetzes kann das Mitglied des Kontrollorgans, das in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bis zum Ende seines seit dem 1. September 2015 laufenden Mandats ernannt worden ist, seine Funktion entweder voll- oder teilweise weiter ausüben. Übt es seine Funktion teilweise aus, bezieht es ein Gehalt, das 20 Prozent des für die anderen Mitglieder in Artikel 234 festgelegten Gehalts entspricht.

Art. 286 - Vorliegendes Gesetz wird im dritten Jahr nach seinem Inkrafttreten einer gemeinsamen Bewertung des für Soziale Angelegenheiten zuständigen Ministers, des für Volksgesundheit zuständigen Ministers, des für Justiz zuständigen Ministers, des für Inneres zuständigen Ministers und des für Landesverteidigung zuständigen Ministers unter der Leitung des für den Schutz des Privatlebens zuständigen Ministers unterzogen.

Die in Absatz 1 erwähnte Bewertung betrifft unter anderem:

1. die Auswirkungen der Bestimmung mehrerer Aufsichtsbehörden auf die Rechte betroffener Personen.

Für die Bewertung dieses Punktes wird unter anderem die Arbeitsweise des Systems der einzigen Anlaufstelle berücksichtigt,

2. die Auswirkungen der Bestimmung mehrerer Aufsichtsbehörden auf den Fluss von Informationen und personenbezogenen Daten.

Für die Bewertung dieses Punktes wird insbesondere Folgendes berücksichtigt:

- Effizienz der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden,

- Kohärenz ihrer Entscheidungen, Stellungnahmen und Empfehlungen und

- Auswirkungen ihrer Arbeitsweise auf das Gleichgewicht zwischen den Interessen, die einerseits den Datenfluss und andererseits die Einhaltung der Rechte der betroffenen Personen darstellen,

3. die Liste der in Artikel 26 Nr. 7 erwähnten zuständigen Behörden.

Für die Bewertung dieses Punktes wird insbesondere Folgendes berücksichtigt:

- vorherige Stellungnahmen und veröffentlichte Jahresberichte der verschiedenen, im vorliegenden Gesetz erwähnten zuständigen Aufsichtsbehörden,

- Ergebnisse der in Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung, in Artikel 62 Absatz 6 der Richtlinie und gegebenenfalls in Artikel 62 Absatz 1 der Richtlinie erwähnten Bewertungen,

- Stellungnahmen und Empfehlungen des Europäischen Datenschutzausschusses.

Der für den Schutz des Privatlebens zuständige Minister legt das Ergebnis der Bewertung der Abgeordnetenkammer vor.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2021/30795]

21 MARS 2021. — Arrêté royal déterminant le modèle de formulaire de déclaration en matière d'impôt des personnes physiques pour l'exercice d'imposition 2021 (1)

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu le Code des impôts sur les revenus 1992, l'article 307, § 1^{er}, remplacé par la loi du 25 décembre 2017 ;

Vu les lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973, l'article 3, § 1^{er} ;

Vu l'urgence ;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2021/30795]

21 MAART 2021. — Koninklijk besluit tot vastlegging van het model van het aangifteformulier inzake personenbelasting voor het aanslagjaar 2021 (1)

FILIP, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992, artikel 307, § 1, vervangen bij de wet van 25 december 2017;

Gelet op de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973, artikel 3, § 1;

Gelet op de dringende noodzakelijkheid;